

## **Leitfaden für Kommunen**

Konzeption zur Information und Einbindung  
der Bürger bei der Überprüfung  
privater Hausanschlüsse

# Vorwort des Ministers



Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, nach den §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetz müssen Abwasseranlagen so errichtet, betrieben und unterhalten werden, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Auch müssen diese Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Jeder Betreiber ist verpflichtet, den Zustand und die Funktionsfähigkeit seiner Abwasseranlage zu überwachen.

Das Landeswassergesetz verpflichtet Städte und Gemeinden die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer über diese Pflichten zu unterrichten und zu beraten. Mit diesem Leitfaden möchte ich Sie in dieser Aufgabe unterstützen.

Der Leitfaden knüpft an das Thema „Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen“ an und beschreibt in übersichtlicher und komprimierter Form die wesentlichen Randbedingungen, die sich sowohl aus den rechtlichen Vorgaben als auch aus dem technischen Regelwerk ergeben. Er benennt darüber hinaus auch weitere Themen, die Gegenstand Ihrer Beratung sind oder sein können.

Eine umfassende und auch effiziente Unterrichtung und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern setzt voraus, dass hierzu die erforderlichen Randbedingungen geschaffen sind. Deshalb gibt der Leitfaden auch Hinweise zu einer möglichen Beratungsstrategie, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Durchführung von Beratungsgesprächen.

Die in dieser Broschüre enthaltenen Empfehlungen sind unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Netzbetreiber sowie weiterer Institutionen erarbeitet worden. Allen Personen, die an der Erarbeitung und Begleitung beteiligt waren, gilt ein besonderer Dank!

Ich hoffe, dass Sie die Erläuterungen und Anregungen des Leitfadens für Ihre tägliche Arbeit nutzen können. Für Ihre Beratungstätigkeit wünsche ich Ihnen auch im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger viel Erfolg!

Ihr  


Johannes Remmel, MdL  
Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung und Überblick</b> .....	<b>1</b>
1.1	Einführung.....	1
1.2	Inhaltlicher Hintergrund für die Pflicht zur Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen	2
1.3	Prüfpflichten und -fristen im Überblick .....	3
1.4	Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten.....	4
1.5	Konzeption, Vorgehensweise und Ziele .....	5
<b>2</b>	<b>Situationsanalyse und Bestandsaufnahme</b> .....	<b>6</b>
2.1	Örtliche Randbedingungen .....	6
2.2	Wasserschutzgebiete .....	7
2.3	Gewerbe .....	7
2.4	Fremdwasser .....	9
2.5	Kommunale Liegenschaften .....	10
2.6	Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen.....	10
2.7	Selbstüberwachung der öffentlichen Abwasseranlage .....	11
2.8	Übrige Gebiete.....	11
<b>3</b>	<b>Beratungsthemen</b> .....	<b>12</b>
3.1	Pflichten nach §§ 60 und 61 Wasserhaushaltsgesetz .....	12
3.2	Zustands- und Funktionsprüfung (Selbstüberwachung) .....	13
3.3	Sanierung.....	13
3.4	Hydraulik, Rückstau und Überflutungsschutz.....	14
3.5	Umgang mit Regenwasser .....	15
3.6	Umgang mit Drainagen.....	16
3.7	Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächte.....	16
3.8	Abwasserbehandlungsanlagen .....	17
3.9	Abwasserdruckleitungen.....	17
<b>4</b>	<b>Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen</b> .....	<b>18</b>
4.1	Allgemein anerkannte Regeln der Technik .....	18
4.2	Anerkannte Sachkundige .....	19
4.3	Prüfverfahren, Prüffristen und Wiederholungsprüfungen im Überblick.....	19
4.4	Prüfung nach Erst- oder Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung.....	22
4.5	Prüfung bestehender Abwasserleitungen und -schächte .....	23
4.6	Prüfung nach Sanierung.....	24
4.7	Dokumentation der Zustands- und Funktionsprüfung .....	24
4.8	Besondere Anforderungen bei gewerblichen und industriellen Abwässern.....	26
4.9	Zustandsbewertung, Sanierungsnotwendigkeit und Sanierungszeiträume.....	27
<b>5</b>	<b>Beratungsstrategie definieren</b> .....	<b>31</b>
5.1	Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW.....	31
5.2	Verbraucherschutz .....	31
5.3	Umgang mit Grundstücksanschlussleitungen.....	32

5.4	Kooperationsmöglichkeiten öffentlich / privat.....	33
5.5	Fördermittel.....	34
5.6	Schadensregulierung durch Dritte (Bergbau, Versicherung, Wurzeln).....	36
5.7	Kosten der Unterrichtung und Beratung.....	38
5.8	Bedarf Personal - Budget.....	39
5.9	Mitarbeiterschulung.....	39
<b>6</b>	<b>Werkzeuge zur Bürgerinformation / Öffentlichkeitsarbeit (Unterrichtung).....</b>	<b>40</b>
6.1	Presse.....	40
6.2	Flyer, Broschüren und Informationsbriefe.....	40
6.3	Kommunaler Internetauftritt.....	41
6.4	Bürgerversammlungen.....	42
6.5	Weitere Werkzeuge.....	43
<b>7</b>	<b>Möglichkeiten zur Bürgereinbindung / Dienstleistung (Beratung).....</b>	<b>44</b>
7.1	Beratung in Räumlichkeiten der Kommune (persönlich, telefonisch).....	44
7.2	Beratung auf dem Grundstück.....	44
7.3	Einbeziehung weiterer Akteure.....	45
<b>8</b>	<b>Satzungsanpassung und Einbindung der Politik / Ausschüsse.....</b>	<b>46</b>
8.1	Entwässerungssatzung (Abwasserbeseitigungssatzung).....	46
8.2	Gesonderte Satzung zur Zustands- und Funktionsprüfung.....	47
8.3	Fortbestand bestehender Satzungen.....	47
8.4	Beschlussfassung / Beratungsstrategie verabschieden.....	48
8.5	Fortlaufende Information und Einbindung der lokalen Politik.....	49
<b>9</b>	<b>Umsetzung.....</b>	<b>50</b>
9.1	Prüfbescheinigungen einfordern.....	50
9.2	Kontrolle und Anerkennung der Prüfbescheinigungen.....	51
9.3	EDV-Unterstützung.....	53
9.4	Aufbau eines kommunalen Katasters (GIS-unterstützt).....	53
9.5	Ordnungswidrigkeiten und Sanktionsmaßnahmen.....	54
9.6	Fortschreibung der Konzeption zur Bürgerinformation und -einbindung.....	54
<b>Arbeitshilfen.....</b>		<b>55</b>
	Häufig gestellte Fragen (FAQ), Beispiele.....	55
	Zeit- und Maßnahmenplan zur Bürgerinformation und -einbindung, Beispiel.....	58
	Kommunikationskonzept zur Bürgereinbindung und -beratung, Beispiel.....	64
	Checkliste Sachbearbeitung Sanierungsberatung.....	67
	Checkliste Sachbearbeitung Wurzeleinwuchs.....	68
<b>Literatur.....</b>		<b>69</b>
<b>Impressum.....</b>		<b>71</b>

# 1 Einführung und Überblick

## 1.1 Einführung

Die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden sind nach § 53 Abs. 1e Landeswassergesetz (LWG) [1] verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [2] zu unterrichten und zu beraten. Der vorliegende „Leitfaden für Kommunen“ soll die Kommunen in dieser Aufgabe unterstützen.

Inhalt dieses Leitfadens ist eine Konzeption zur Information und Einbindung der Bürger, die als grundlegende Empfehlung an die jeweiligen Randbedingungen vor Ort und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten angepasst werden kann. Einen Überblick über die Konzeption gibt Bild 1. Dort werden neben den Konzeptphasen auch einzelne Maßnahmen aufgeführt und zur Umsetzung die entsprechenden Kapitel des Leitfadens benannt.

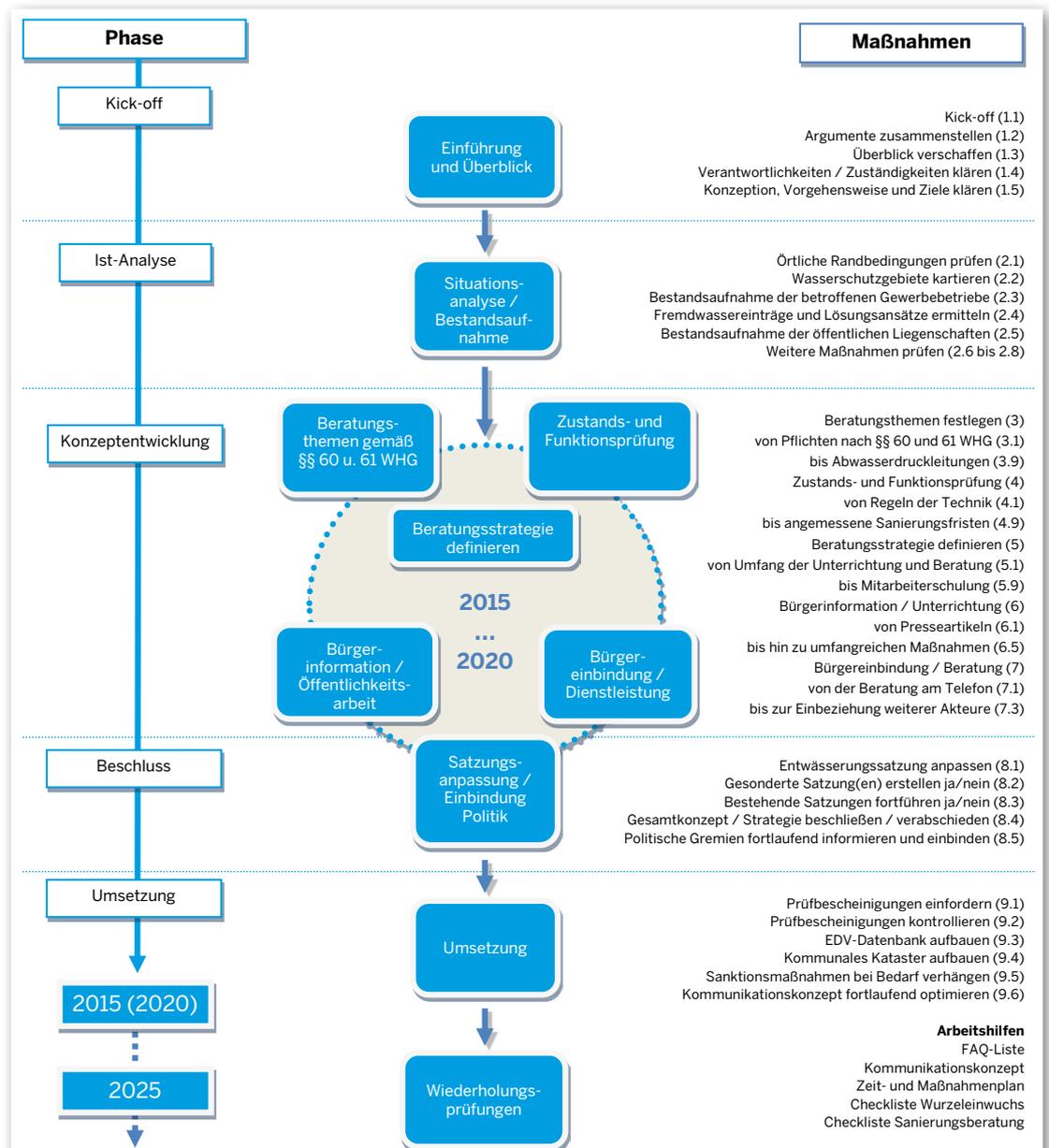


Bild 1: Konzeption zur Bürgerinformation zu privaten Hausanschlüssen, Schaubild

## 1.2 Inhaltlicher Hintergrund für die Pflicht zur Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen

### Von Rückstau bis Rohrbruch: Zustands- und Funktionsprüfungen beugen vor!

Über den Umweltschutz hinaus gilt:

Auch Risiken für die Betriebssicherheit, Standsicherheit, den Werterhalt und den Versicherungsschutz werden bei der Prüfung erkannt.

Die Kommunen stehen nach § 53 Abs. 1e LWG NRW vor der Herausforderung, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes kompetent zu unterrichten und zu beraten. Klare und überzeugende Argumente sind dabei gefragt, auch um die Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Selbstüberwachung ihrer Abwasseranlagen zu fördern. Ein alleiniger Verweis auf die Gesetzgebung greift in der Regel zu kurz.

Die Zustands- und Funktionsprüfung (Selbstüberwachung) privater Abwasserleitungen nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) NRW [3] kann über den Umweltschutz hinaus zum Werterhalt des Gebäudes beitragen. Auch kann z.B. eine im Rahmen der Sanierung neu durchdachte Regenentwässerung zu Einsparungen führen. Ebenfalls wird dem Erlöschen eines möglichen Versicherungsschutzes vorgebeugt. Tab. 1 fasst Argumente zur Zustands- und Funktionsprüfung nach SüwVO Abw NRW zusammen.

Tab. 1: Argumente zur Zustands- und Funktionsprüfung nach SüwVO Abw NRW

Thema	Argumente zur Zustands- und Funktionsprüfung nach SüwVO Abw NRW
Dichtheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Exfiltration von Schmutzwasser mit möglichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen ist zu vermeiden (Umweltschutz)</li> <li>■ Infiltration von Grundwasser mit möglichen Auswirkungen auf die Abwasserreinigung und die Abwassergebühren ist zu vermeiden</li> <li>■ Exfiltration mit möglichen Vernässungen am Gebäude ist zu vermeiden</li> <li>■ Infiltration mit verminderter hydraulischer Leistung im Kanal ist zu vermeiden</li> <li>■ Haftungsrisiken bei Boden- und Grundwasserverunreinigung sind zu vermeiden</li> <li>■ Gesetzliche Forderungen müssen erfüllt werden</li> </ul>
Standsicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Setzungsschäden (z.B. Hohlräume, Tagesbrüche) im öffentlichen Verkehrsraum sind zu vermeiden (Schutz der Allgemeinheit)</li> <li>■ Setzungsschäden am Gebäude sind zu vermeiden (Gebäudeschutz)</li> </ul>
Betriebssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hydraulische Funktionsmängel können erkannt werden: Minderung der Gefahr von Rückstau, Verstopfungen und Vernässungen</li> <li>■ Rückstausicherung kann überprüft werden: Schutz vor Überflutung bei Rückstau</li> </ul>
Hygiene	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ungezieferbildung und Rattenpopulation ist zu vermeiden</li> <li>■ Geruchsbelästigung ist zu vermeiden</li> </ul>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Werterhalt des Gebäudes wird gesichert</li> <li>■ Aspekte wie Regenwasserbewirtschaftung können finanzielle Vorteile beinhalten</li> <li>■ Unzureichende Wartung kann zum Erlöschen des Versicherungsschutzes führen</li> <li>■ Rechtliche Folgen sind möglich (Bußgelder etc.)</li> </ul>

## 1.3 Prüfpflichten und -fristen im Überblick

### Private Abwasserleitungen sind regelmäßig zu überwachen!

Prüfpflichten und -fristen sind für NRW in der SÜwVO Abwasser NRW geregelt.

Gemäß §§ 60 und 61 WHG sind private Abwasserleitungen so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen.

In § 8 SÜwVO Abw NRW werden die Anforderungen aus dem WHG an die Selbstüberwachung konkretisiert und Fristen für die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung und die Wiederholungsprüfung von privaten Abwasserleitungen und zugehörigen Einsteigeschächten oder Inspektionsöffnungen festgelegt. In Tab. 2 ist eine Übersicht dargestellt, in der die Regelungen zu den landesweiten Prüffristen nach SÜwVO Abw NRW zusammengefasst sind.

Tab. 2: Regelungen zu landesweiten Prüffristen nach SÜwVO Abw NRW

<b>Regelungen über landesweite Prüffristen nach SÜwVO Abw NRW</b>		
Ausgenommen sind Leitungen zur alleinigen Ableitung von Regenwasser, auch dann, wenn Mischwasser in diese zurückstauen kann.		
	erstmalige Prüfung	wiederholende Prüfung
<b>nach Neubau oder wesentlicher Änderung</b>		
häusliches Abwasser	unverzüglich	nach 30 Jahren
gewerbliches / industrielles Abwasser	unverzüglich	nach DIN 1986-30
<b>in durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten*</b>		
<b>häusliches Abwasser</b>		
errichtet vor dem 01.01.1965	31.12.2015	31.12.2045
vor 1965, zw. 1996 und 2013 geprüft**	nicht erneut nötig	31.12.2045
errichtet ab dem 01.01.1965	31.12.2020	31.12.2050
ab 1965, zw. 1996 und 2013 geprüft**	nicht erneut nötig	31.12.2050
<b>gewerbliches / industrielles Abwasser</b>		
errichtet vor dem 01.01.1990	31.12.2015	nach DIN 1986-30
errichtet ab dem 01.01.1990	31.12.2020	nach DIN 1986-30
zwischen 1996 und 2013 geprüft**	nicht erneut nötig	nach DIN 1986-30
<b>außerhalb von Wasserschutzgebieten</b>		
<b>häusliches Abwasser</b>		
zwischen 1996 und 2013 geprüft**	nicht erneut nötig	
noch nicht geprüft	keine landesweite Frist	
<b>gewerbliches / industrielles Abwasser</b>		
mit Anforderungen in Anh. AbwVO	31.12.2020	nach DIN 1986-30
ohne Anforderungen in Anh. AbwVO	keine landesweite Frist	

\* Wird ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen. [3]

\*\* Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben. [3]

## 1.4 Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten

### Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind vorab zu klären!

Städte und Gemeinden beraten, Grundstückseigentümer lassen prüfen, Wasserbehörden überwachen usw.

#### Städte und Gemeinden

Nach § 53 Abs. 1e LWG NRW sind die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Mit welchen Inhalten und in welchem Umfang die Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer gestaltet werden kann, ist im vorliegenden Leitfaden in Kapitel 3 bis Kapitel 7 dargestellt.

Darüber hinaus kann die Gemeinde nach § 53 Abs. 1e LWG NRW zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung:

- Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüssen festlegen, wenn die SÜwVO Abw NRW keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft,
- festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist,
- die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben.

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW sind die Städte und Gemeinden in der Verantwortung, für nicht funktionstüchtige private Abwasserleitungen entsprechende Sanierungsanordnungen zu erlassen (vgl. [4]).

#### Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Abwasseranlagen nach § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten und nach § 61 Abs. 2 WHG selbst zu überwachen. Die SÜwVO Abw NRW konkretisiert diese Regelungen für die Zustands- und Funktionsprüfung der Anlagen (vgl. Kapitel 4). Für private Abwasserleitungen und zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen werden in NRW Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung geregelt:

- nach Errichtung oder wesentlicher Änderung,
- bei bestehenden Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten,
- bei bestehenden Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung [5] festgelegt sind.

Eigentümer anderer Grundstücke, in denen Abwasserleitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (vgl. § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte (vgl. § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW).

#### Wasserbehörden

Bei Gewässerverunreinigungen ist nach §§ 100 und 101 WHG die untere Wasserbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Gewässeraufsicht zuständig. Demnach kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßen Ermessen Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall erforderlich sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen. [4]

Der Gesetzgeber hat die Aufgabe des Vollzugs der Zustands- und Funktionsprüfung primär den Städten und Gemeinden als Ausfluss der Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht zugeordnet (siehe § 53 Abs. 1e LWG). Daneben besteht jedoch auch eine wasserrechtliche Zuständigkeit der Wasserbehörden. Nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW [6] sind die unteren Wasserbehörden insbesondere für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, soweit sie sich aus § 14 Satz 1 Nr. 1 SÜwVO Abw ergeben, zuständig.

## 1.5 Konzeption, Vorgehensweise und Ziele

### Grundsätzliche Vorgehensweise und Ziele bei der Konzeption festlegen!

Beispiele: Freiwilligkeit vor Zwang, ganzheitlicher Ansatz, Bürgerservice im Sinne von Verbraucherschutz usw.

Zur konkreten Konzeptentwicklung im Einzelfall ist vorab zu klären, mit welcher Zielsetzung das örtliche Konzept zur Bürgerinformation und -einbindung erarbeitet werden soll. Dabei sind die örtlichen Randbedingungen und Voraussetzungen von entscheidender Bedeutung. Fragestellungen, die vorab zu beantworten sind, sind u.a.:

- Wie viele Grundstücke und Grundstückseigentümer/innen sind in Wasserschutzgebieten nach § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW betroffen?
- Wie viele Gewerbebetriebe, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung des Bundes festgelegt sind, gibt es im Gemeindegebiet?
- Gibt es Probleme an der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Fremdwasser)?
- Welche Baumaßnahmen sind in den nächsten Jahren an der öffentlichen Abwasseranlage geplant (Abwasserbeseitigungs- oder Kanalsanierungskonzept)?
- Wie mit den Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum umgehen?
- Sollen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der öffentlichen Anlage mit Untersuchungen an privaten Leitungen verknüpft werden?
- Welcher Personalbedarf entsteht?
- Welche Budget-Ausstattung ist erforderlich?

Neben den örtlichen Randbedingungen und Voraussetzungen ist zu klären, welche strategischen Ziele erreicht werden sollen. Strategische Zielsetzungen können z.B. sein:

- Freiwillige Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Selbstüberwachung ihrer privaten Abwasseranlagen fördern,
- Satzungen nach § 53 (1e) LWG NRW erlassen, z.B. im Zusammenhang mit Maßnahmen an der öffentlichen Anlage oder zur Lösung von Problemen an der öffentlichen Abwasseranlage (z.B. Fremdwasser),
- Vorlagepflicht der Prüfbescheinigungen durch Satzung regeln, um zum einen die Grundstückseigentümer vor unseriösen Angeboten zu schützen (Verbraucherschutz) und zum anderen Befahrungsvideos auf Richtigkeit zu prüfen (Qualitätssicherung),
- Beratung der Grundstückseigentümer zu weitergehenden Themen, wie z.B. Gebäudeschutz, Rückstausicherung, Drainagen und Versickerungsmöglichkeiten, anbieten, um kostengünstige und technisch sinnvolle Lösungen zu erhalten.

## 2 Situationsanalyse und Bestandsaufnahme

### 2.1 Örtliche Randbedingungen

#### Örtliche Gegebenheiten sind mitentscheidend für das Konzept!

Die Handlungsoptionen der Städte und Gemeinden hängen im Wesentlichen von den eigenen Randbedingungen ab, z.B. der Grenze zwischen öffentlichem und privatem Kanal.

Die Handlungsoptionen der Gemeinden für die Umsetzung von Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen hängen von den örtlichen Randbedingungen ab. Dies betrifft insbesondere Wasserschutzgebiete, Gewerbeanteil mit und ohne Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung des Bundes, Fremdwasseranteil, Gemeindegröße und Eigentümerstruktur.

Der Satzungslage kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, insbesondere der Regelung der Eigentumsverhältnisse des Grundstücksanschlusses.

#### Fall A: Trennung am Hauptkanal (Stutzen öffentlich oder privat)

Diese Regelung ist dem Grundstückseigentümer selten bekannt. Zu beachten ist, dass

- die Kosten für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksanschlussleitungen zu den ansatzfähigen Kosten bei der Erhebung der Benutzungsgebühr zählen, auch wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind (vgl. § 53c LWG NRW),
- die Gemeinde gem. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW [7] in ihrer Entwässerungssatzung regeln kann, dass die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses durch den Grundstückseigentümer ersetzt werden,
- der Grundstückseigentümer die Kosten für die Sanierung der gesamten Leitung trägt, auch für den Abschnitt im öffentlichen Verkehrsraum.

Für die Zustands- und Funktionsprüfung nach SÜwVO Abwasser NRW gelten für die gesamte Leitung die Fristen nach Teil 2 SÜwVO Abw NRW (vgl. Tab. 2).

#### Fall B: Trennung an der Grundstücksgrenze oder an der ersten Revisionsöffnung

Diese Regelung ist für den Grundstückseigentümer in der Regel leicht nachvollziehbar.

Aus technischer Sicht kann es sich anbieten,

- die Zustandserfassung nach Teil 1 SÜwVO Abw NRW mit den Untersuchungen von erdverlegten Grund- und Anschlussleitungen zu koordinieren und
- technisch anspruchsvolle Materialwechsel am Übergabepunkt (insbesondere an der Grundstücksgrenze) durch Übergangsstücke fachgerecht zu lösen.

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Prüfung und Sanierung der öffentlichen Anschlusskanäle, der Grundstückseigentümer die Kosten für die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Maßnahmen. Die Anschlussleitungen – als Teil der öffentlichen Anlage – unterliegen den Anforderungen von Teil 1 SÜwVO Abw NRW. Sind für die privaten Abwasserleitungen eines Grundstücks Fristen in Teil 2 SÜwVO Abw NRW festgelegt, so gelten die Anforderungen an Art und Häufigkeit der Prüfung auch für die öffentliche Grundstücksanschlussleitung (z.B. in Wasserschutzgebieten oder bei industriellem und gewerblichem Abwasser, für das es Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung gibt).

## 2.2 Wasserschutzgebiete

### In Wasserschutzgebieten gelten landesweite Prüffristen!

31.12.2015: häusliches Abwasser, Bj. vor 1965 / gewerbliches Abwasser, Bj. vor 1990

31.12.2020: häusliches Abwasser, Bj. ab 1965 / gewerbliches Abwasser, Bj. ab 1990

Nach § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW sind innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 zu prüfen. Wird ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung zu prüfen. Hinweise zum Baujahr der Entwässerung können z.B. den Planunterlagen, den Anschlussgenehmigungen oder Rückmeldungen der Grundstückseigentümer nach Anschreiben entnommen werden (Selbstauskunft).

Ob ein Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt, kann u.a. in der Online-Datenbank „ELWAS-WEB“ des Landes NRW aufgerufen werden: [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de). Diese Datenbank enthält alle ausgewiesenen Wasserschutzgebiete in NRW.<sup>1</sup>

## 2.3 Gewerbe

Von industriell-gewerblichen Abwässern kann aufgrund der Abwasserbeschaffenheit, z.B. durch Schwermetalle oder halogenorganische Verbindungen, eine besondere Gefährdung ausgehen. Für die Selbstüberwachung des baulichen und betrieblichen Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen (Niederschlagswasser und Schmutzwasser), die größer als drei Hektar sind, gilt Teil 1 der SÜwVO Abw NRW. Für alle anderen gewerblichen Abwässer ist zu unterscheiden, ob das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt und welche Abwasserqualität tatsächlich vorhanden ist.

### Außerhalb von Wasserschutzgebieten

#### Anhänge 2 bis 57 der Abwässerverordnung des Bundes heranziehen!

Für die in den Anhängen gelisteten Herkunftsbereiche gilt außerhalb von Wasserschutzgebieten die Prüffrist 31.12.2020 für die Abwasserleitungen der Betriebe.

Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten gilt für bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwässerverordnung festgelegt sind, dass diese erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit zu prüfen sind. In Tab. 3 sind die Herkunftsbereiche dargestellt, die in den Anhängen 2 bis 57 der Abwässerverordnung aufgelistet sind (vgl. [5]). Da in § 8 Abs. 4 SÜwVO Abw industrielles oder gewerbliches Abwassers genannt wird, findet Anhang 1 der Abwässerverordnung keine Anwendung, da in diesem Anhang nur häusliches und kommunales Abwasser geregelt ist [4].

<sup>1</sup>In Grenzbereichen von Wasserschutzgebieten kann die Datenbank unpräzise sein. Die Bezirksregierung sowie die unteren Wasserbehörden können im Einzelfall genaue Auskunft geben, ob ein Grundstück im Wasserschutzgebiet liegt.

Tab. 3: Liste der Anhänge in der Abwasserverordnung nach Herkunftsbereichen

Liste der Anhänge 2 bis 57 in der Abwasserverordnung nach Herkunftsbereichen					
1	Häusliches u. kommunales Abwasser	20	Verarbeitung tierischer Nebenprodukte, Fleischmehl-industrie	39	Nichteisenmetallherstellung
2	Braunkohle-Brikettfabrikation	21	Mälzereien	40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
3	Milchverarbeitung	22	Chemische Industrie	41	Herstellung u. Verarbeitung von Glas u. künstlich. Mineralfasern
4	Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination	23	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	42	Alkalichloridelektrolyse
5	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten	24	Eisen-, Stahl- und Tempergießerei	43	Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch
6	Herstellung von Erfrischungsgetränken u. Getränkeabfüllung	25	Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung	44	
7	Fischverarbeitung	26	Steine und Erden	45	Erdölverarbeitung
8	Kartoffelverarbeitung	27	Behandlung v. Abfällen durch chem. und phys. Verfahren (CP-Anlagen) + Altölaufbereitung	46	Steinkohleverkokung
9	Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen	28	Herstellung von Papier und Pappe	47	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen
10	Fleischwirtschaft	29	Eisen- und Stahlerzeugung	48	Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe
11	Brauereien	30		49	Mineralölhaltiges Abwasser
12	Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken	31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung	50	Zahnbehandlung
13	Holzfasersplatten	32	Verarbeitung von Kautschuk u. Latizes, Herstellung und Verarbeitung von Gummi	51	Oberirdische Ablagerung von Abfällen
14	Trocknung pflanzlicher Produkte (Futtermittelherstellung)	33		52	Chemischreinigung
15	Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim	34		53	Fotografische Prozesse
16	Steinkohlenaufbereitung	35		54	Herstellung von Halbleiterbauelementen
17	Herstellung keramischer Erzeugnisse	36	Herstellung von Kohlenwasserstoffen	55	Wäschereien
18	Zuckerherstellung	37	Herstellung anorganischer Pigmente	56	Herstellung von Druckformen, Druckerzeugnissen und grafischen Erzeugnissen
19	Zellstoffherzeugung	38	Textilherstellung	57	Wollwäschereien

## Innerhalb von Wasserschutzgebieten

### Zur Unterscheidung häuslich und gewerblich: DIN 1986-30 heranziehen!

Bei industriellem oder gewerblichem Abwasser ergeben sich andere Fristen, Prüfmethode und Intervalle für die wiederkehrende Prüfung als bei häuslichem Abwasser.

Innerhalb von Wasserschutzgebieten wird in der SÜwVO Abw NRW nicht näher definiert, welches Abwasser als industrielles oder gewerbliches Abwasser gilt. Diese Unterscheidung innerhalb von Wasserschutzgebieten ist erforderlich, da dies Auswirkungen hinsichtlich der Fristen, der Prüfmethode und der Intervalle für die wiederkehrende Prüfung hat.

Grundsätzlich gilt, dass Abwasser, welches kein häusliches Abwasser wie z.B. Sanitär- und Küchenabwasser ist, als industrielles oder gewerbliches Abwasser zählt (vgl. [4]). Zu beachten ist, dass einige Gewerbe- bzw. Industriebetriebe lediglich Abwasser einleiten, die mit häuslichem Abwasser vergleichbar sind (z.B. Bürogebäude).

In Tab. 4 ist die Unterscheidung zwischen häuslichem und industriellem oder gewerblichem Abwasser nach DIN 1986-30 [8] dargestellt.<sup>2</sup>

Tab. 4: Unterscheidung zwischen häuslichem und gewerblichem Abwasser nach DIN 1986-30

Unterscheidung zwischen häuslichem und gewerblichem Abwasser nach DIN 1986-30	
Häusliches Abwasser	Gewerbliches Abwasser
(1) Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten u. ähnlichen Räumen (2) Niederschlagswasser von befestigten Flächen (3) Abwasser aus dem Anwendungsbereich der Normen für Abscheideranlagen für Fette (4) Gewerbliches Abwasser, das in seiner Qualität dem häuslichen Abwasser entspricht (5) Kondensat aus Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen)	(1) Abwasser, welches nach industriellem oder gewerblichem Gebrauch verändert und verunreinigt ist, einschließlich Kühlwasser und (2) Regenwasser von befestigten Flächen aus Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen jeweils (a) vor einer Abwasserbehandlungsanlage (b) nach einer Abwasserbehandlungsanlage

## 2.4 Fremdwasser

### Konzept aufstellen und Fremdwassereinträge eliminieren!

Neben der Sanierung der öffentlichen Anlage sind auch die privaten Abwasserleitungen in das Konzept mit einzubeziehen. Fördermittel stehen hierzu zur Verfügung.

Wenn in der öffentlichen Abwasseranlage ein zu hoher Fremdwasseranteil ermittelt wurde (i.d.R. Grund- und Drainagewasser), sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dabei sind zunächst Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen. Diese Maßnahmen können neben Kanalsanierung auch z.B. die Umwandlung eines vorhandenen Mischsystems in eine Trennentwässerung oder der Bau eines eigenen Drainagesammlers sein. In diesem Zusammenhang können die Städte und Gemeinden nach § 53 Abs. 1e LWG NRW auch Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüssen durch Satzungen festlegen. [9]

Nach einem Urteil des OVG Lüneburg [10] können Städte und Gemeinden – auch ohne eine landesrechtliche Regelung – Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen durch Satzung anordnen, wenn die Maßnahmen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht stehen. [9]

<sup>2</sup> Gemäß § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW gilt die DIN 1986-30 als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit in der SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

In Nordrhein-Westfalen werden im Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW - Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen“ [11] Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fremdwassersanierung gefördert:

- Förderbereich 5.1 Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept
- Förderbereich 5.2 Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung
- Förderbereich 5.3 Fremdwasser – Private Kanalsanierung

Im vorliegenden Leitfaden wird in Kapitel 5.5 das Förderprogramm näher beschrieben.

Die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen und die Kosten zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung gehören gemäß § 53c LWG NRW zu den ansatzfähigen Kosten auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes [7].

## 2.5 Kommunale Liegenschaften

### **Mit gutem Beispiel vorangehen – öffentliche Liegenschaften prüfen!**

Dies kann die Akzeptanz zur Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen bei Grundstückseigentümern steigern. Zudem können Fördermittel in Anspruch genommen werden.

Akzeptanzfördernd ist, wenn Städte und Gemeinden eine Art „Vorbildfunktion“ einnehmen und Zustands- und Funktionsprüfungen der Abwasserleitungen an öffentlichen Gebäuden vornehmen (z.B. Rathaus, Verwaltungsgebäude, Schulen). Die Untersuchungen sollten möglichst öffentlichkeitswirksam durchgeführt werden (z.B. Begleitung durch die lokale Presse). Vorab ist zu klären, wer für die Untersuchung der kommunalen Liegenschaften zuständig ist (z.B. Hochbauamt).

In Nordrhein-Westfalen wird die Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften unter bestimmten Voraussetzungen gefördert (siehe Förderbereich 5.4 im Förderprogramm „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW“). Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 2.6 Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen

### **Öffentliche und private Kanalsanierungsmaßnahmen koordinieren!**

Bei gemeinsamer Sanierung der öffentlichen und privaten Abwasseranlage können technische und wirtschaftliche Vorteile für Grundstückseigentümer entstehen.

Die Städte und Gemeinden können nach § 53 Abs. 1e LWG NRW durch Satzung Fristen für die Zustands- und Funktionsüberprüfung für private Abwasserleitungen festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind. Im Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich (z.B. Erneuerung der Kanalisation und der Straße) können die privaten Grund- und Anschlussleitungen im Vorfeld untersucht und zeitgleich mit der Baumaßnahme erneuert bzw. saniert werden. Für Grundstückseigentümer können sich somit technische und wirtschaftliche Vorteile ergeben.

## 2.7 Selbstüberwachung der öffentlichen Abwasseranlage

### **Öffentliche und private Inspektionsmaßnahmen koordinieren!**

Bei gemeinsamer Inspektion der öffentlichen und privaten Abwasseranlage können technische und organisatorische Vorteile für Grundstückseigentümer entstehen.

Nach § 53 Abs. 1e LWG NRW können die Städte und Gemeinden in NRW Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüssen durch Satzung festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft (Teil 1 SÜwVO Abwasser NRW). Gestaffelte Fristen können sich dabei am 15-jährigen Turnus aus Teil 1 SÜwVO Abw NRW orientieren. Ein solches Vorgehen kann technische und organisatorische Vorteile bieten. Zum einen ist eine durchgehende Befahrung der Hausanschlussleitung vom öffentlichen zum privaten Teilstück möglich. Zum anderen kann auch die Beratungsleistung über mehrere Jahre verteilt werden.

## 2.8 Übrige Gebiete

### **Flächendeckende Prüfungen? Städte und Gemeinden können entscheiden!**

Liegen beispielsweise Probleme an der öffentlichen Abwasseranlage vor, können die Städte und Gemeinden für alle weiteren Gebiete Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung festlegen, für die die SÜwVO Abw NRW keine Fristen vorsieht.

Sieht die SÜwVO Abw NRW keine Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüssen vor, können Städte und Gemeinden Fristen für die erstmalige Prüfung durch Satzung festlegen (vgl. § 53 Abs. 1e LWG NRW). Es ist zu beachten, dass keine landesgesetzliche Pflicht zur Festlegung von Fristen besteht und die Fristen auch über den 31.12.2020 hinausreichen können [9].

## 3 Beratungsthemen

### 3.1 Pflichten nach §§ 60 und 61 Wasserhaushaltsgesetz

#### Unterrichtung und Beratung über die Pflichten nach §§ 60 und 61 WHG:

Städte und Gemeinden stehen in der Verantwortung ihre Grundstückseigentümer kompetent zu unterrichten und zu beraten. Themenschwerpunkte sind neben der Pflicht zur Selbstüberwachung insbesondere Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Sanierung.

Nach § 53 Abs. 1e LWG NRW sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Pflichten nach §§ 60 und 61 WHG sind u.a.:

- Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG).
- Abwasseranlagen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG).
- Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder werden die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nicht eingehalten, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen (§ 60 Abs. 2 WHG).
- Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen (§ 61 Abs. 2 WHG).

Themen für die kommunale Beratung der Grundstückseigentümer sind somit Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von privaten Abwasseranlagen, die Selbstüberwachung sowie bei Bedarf die Sanierung. Nachfolgend dargestellt ist ein Überblick über Maßnahmen und Inhalte im Zusammenhang mit §§ 60 und 61 WHG (vgl. Tab. 5, in Anlehnung an [12]).

Tab. 5: Beratungsthemen über Pflichten nach §§ 60 und 61 WHG

Errichtung, Betrieb u. Unterhaltung nach den a.a.R.d.T. (§ 60 Abs. 1 WHG)	Erforderliche Maßnahmen und angemessene Fristen (§ 60 Abs. 2 WHG)	Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen (§ 61 Abs. 2 WHG)
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Neubau und Neuerrichtung</li> <li>■ DIN EN 1610 und DIN 1986-100</li> <li>■ Bauanträge</li> <li>■ Entwässerungsanträge</li> <li>■ Rückstauschutz / Hydraulik</li> <li>■ Überflutungsschutz / Starkregen</li> <li>■ Umgang mit Regenwasser</li> <li>■ Schutz vor Gebäudevernässung</li> <li>■ Kontrollschächte</li> <li>■ Drainagen</li> <li>■ Be- und Entlüftung</li> <li>■ Abwasserbehandlungsanlagen</li> <li>■ Kleinkläranlagen</li> <li>■ abflusslose Gruben</li> <li>■ Abwasserqualität</li> <li>■ Wartungsintervalle</li> <li>■ usw.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Schadensbilder / -bewertung</li> <li>■ NRW-Bildreferenzkatalog</li> <li>■ allgemeine Sanierungsberatung</li> <li>■ Sanierungsnotwendigkeiten</li> <li>■ Sanierungsfristen</li> <li>■ Qualitätssicherung</li> <li>■ Sanierungskosten</li> <li>■ Finanzierung</li> <li>■ Eigenleistungen</li> <li>■ Zuschüsse / Fördermöglichkeiten</li> <li>■ Versicherungsschutz</li> <li>■ Bergsenkungen</li> <li>■ usw.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pflichten und Rechte</li> <li>■ Zustands- und Funktionsprüfung</li> <li>■ DIN 1986-30</li> <li>■ Überwachungspflichten</li> <li>■ Finanzierung</li> <li>■ Zuschüsse / Fördermöglichkeiten</li> <li>■ Überwachungsfristen</li> <li>■ Technische Umsetzung</li> <li>■ Prüfverfahren</li> <li>■ Kosten der Selbstüberwachung</li> <li>■ Reinigung, Inspektion, Prüfung</li> <li>■ Dokumentation, Prüfbescheinigung</li> <li>■ Vorlagepflicht / Aufbewahrung</li> <li>■ anerkannte Sachkundige</li> <li>■ Schutz vor Rattenbefall</li> <li>■ Fragen bei Wurzeleinwuchs</li> <li>■ usw.</li> </ul>

In den folgenden Kapiteln werden die wesentlichen Themen näher beschrieben.

## 3.2 Zustands- und Funktionsprüfung (Selbstüberwachung)

### Beratung zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen:

Prüfverfahren, Prüffristen, technische Umsetzung von optischen Inspektionen und Dichtheitsprüfungen sowie Hinweise auf die zu erwartenden Kosten etc.

Ein wesentlicher Aspekt im Zusammenhang mit der Beratung der Grundstückseigentümer nach §§ 60 und 61 WHG ist die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung nach SÜwVO Abw NRW. Hier erwartet der Grundstückseigentümer u.a. Angaben und Erläuterungen zu den Prüfverfahren, Prüffristen sowie Hinweise auf die zu erwartenden Kosten.

Die technischen, normativen und rechtlichen Anforderungen an die Zustands- und Funktionsprüfung nach SÜwVO Abw NRW werden im vorliegenden Leitfaden in Kapitel 4 ausführlich beschrieben.

## 3.3 Sanierung

### Beratung zur Sanierung privater Abwasseranlagen:

Allgemeine Sanierungsberatung, Vor- und Nachteile der Sanierungsverfahren, Qualitätssicherung, Hinweise zu Kosten und Einsparmöglichkeiten etc.

Sofern eine private Abwasseranlage nicht (mehr) den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, ist i.d.R. eine Sanierung erforderlich. Im Bereich der Grundstücksentwässerung liegt dabei der Fokus häufig auf den Kosten der Sanierungsmaßnahme. Grundstückseigentümer wollen i.d.R. kostengünstig das Sanierungsziel erreichen. Technische Aspekte wie z.B. die erreichte Qualität der Sanierung oder Rückstauschutz spielen häufig eine untergeordnete Rolle. Der Grundstückseigentümer ist i.d.R. technischer Laie und als Verantwortlicher der Sanierungsmaßnahme überfordert. Erfahrungen von Kanalnetzbetreibern zeigen, dass aufgrund zu erwartender Schadensquoten und Schadensbilder<sup>3</sup> sowie der hohen Kosten (häufig mehrere Tausend Euro bis hin zu fünfstelligen Beträgen) auch Hinweise und Erläuterungen zur Sanierung in der Beratung sehr hilfreich sind.

Im Zuge der Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer zur Sanierung können in einer allgemeinen Sanierungsberatung z.B. Hinweise über Sanierungsverfahren, Vor- und Nachteile, Kosten und Einsparmöglichkeiten vermittelt werden. Als Arbeitshilfe hat das NRW-Umweltministerium ein Faltblatt zur Sanierung privater Abwasserleitungen veröffentlicht (siehe Bild 2 und Bild 3). Im Faltblatt werden die wesentlichen Sanierungsverfahren beschrieben und anhand von Grafiken erklärt. Das Faltblatt ist abrufbar unter: [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm).



Bild 2: Faltblatt „Sanierung privater Abwasserleitungen“, Titelseite

<sup>3</sup> Erfahrungen von Kanalnetzbetreibern lassen auf Schadensquoten größer 50 % schließen.



**Bild 3: Faltblatt „Sanierung privater Abwasserleitungen“, Bildbeispiele zur Erneuerung**

Als weitere Arbeitshilfe für die kommunale Beratung zur Sanierung privater Abwasserleitungen ist im vorliegenden Leitfaden in der Anlage eine Checkliste zur Sanierungsberatung abgebildet.

Im Zusammenhang mit dem Beratungsthema „Sanierung“ ist u.a. Folgendes zu beachten:

- Die Abwasserleitung ist nach der Sanierung mit einer Zustands- und Funktionsprüfung zu prüfen (vgl. Kapitel 4.6). Das Ergebnis der Prüfung ist entsprechend § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren.
- Für die Zustands- und Funktionsprüfung nach der Sanierung kann es sich anbieten, einen von der Sanierungsfirma unabhängigen anerkannten Sachkundigen zu beauftragen. So wird ausgeschlossen, dass der Prüfer seine eigenen Sanierungsleistungen überprüft.
- Hauseigentümer können einen Teil der Sanierungskosten als Handwerkerleistungen steuerlich absetzen (vgl. Kapitel 5.5).
- Gemäß der Bauordnung für das Land NRW [13] müssen Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt, eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (DIBt-Zulassung), ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben.
- Da von einer hohen Schadensquote und deutlich höheren Kosten für die Sanierung als für die Zustands- und Funktionsprüfung auszugehen ist, haben die Hinweise zur Sanierung eine besondere Bedeutung. Die kommunale Beratung zur Sanierung ist dabei von klassischen Ingenieurleistungen abzugrenzen (Planung, Überwachung und Abnahme).
- Für die Sanierung und Qualitätssicherung können Grundstückseigentümer technischen Rat z.B. bei einem Grundstücksentwässerungsberater einholen. Dieser kann u.a. bei der Sanierungsplanung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abnahme Hilfestellung geben. Zu beachten ist hierbei, dass die erbrachten Leistungen vom Grundstückseigentümer zu vergüten sind.

### 3.4 Hydraulik, Rückstau und Überflutungsschutz

#### **Beratung zu Hydraulik, Rückstau und Überflutungsschutz:**

Hydraulische Auslastung, Technische und normative Möglichkeiten für den Rückstauschutz, Möglichkeiten zur Überflutungsvorsorge etc.

Im Zusammenhang mit der Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW bietet es sich an, auch weitere Fragen der Grundstücksentwässerung in die Beratung einzubeziehen. Dies betrifft im Falle zunehmender Starkregenereignisse vor allem übergreifende Entwässerungsfragen, z.B. hinsichtlich der hydraulischen Auslastung, der Rückstausicherheit der Anlagen sowie der Überflutungsvorsorge. Diese Themen können insbesondere auch mit Blick auf eine wirkungsvolle Sanierungsplanung an Bedeutung gewinnen.

## Hydraulik

Im Zuge der Zustands- und Funktionsprüfung und vor einer Sanierung sollte die hydraulische Leistungsfähigkeit einer Abwasseranlage mit überprüft werden. Sind die Leitungen zu klein für die aktuellen Belastungen, kann dies das Risiko von Rückstauschäden erhöhen. Eine Vielzahl älterer Kanäle wurde für Randbedingungen gebaut, die sich zwischenzeitlich grundlegend geändert haben. Neue versiegelte Flächen, erhöhte Abflüsse bei Starkregenereignissen, neu angeschlossene Entwässerungsgegenstände, wie z.B. Duschen, Spül- und Waschmaschinen, können die Anlagen stärker auslasten. Auch (optisch) intakte Leitungen können somit aus hydraulischen Gründen dennoch sanierungsbedürftig sein. Die hydraulische Dimensionierung eines Kanals kann nach DIN 1986-100 [14] durchgeführt werden. Eine Erneuerung ist ggf. unter Berücksichtigung der so ermittelten Rohrquerschnitte und notwendigen Leitungsgefälle auszuführen.

## Rückstauschutz

Infolge von Starkregenereignissen oder Verstopfungen können Rückstauereignisse auftreten. Aus dem öffentlichen Kanal heraus kann dabei Schmutzwasser durch ungesicherte Abläufe in das Gebäude eindringen (Bodenabläufe, Toiletten etc.). Massive Schäden am Wohneigentum können die Folge sein. Rückstauereignisse und -schäden treffen die Grundstückseigentümer häufig völlig unvorbereitet. Viele Grundstücksentwässerungsanlagen wurden in der Vergangenheit ohne ausreichende Rückstausicherung gebaut. Reicht diese nicht aus, sollte der Rückstauschutz im Eigeninteresse des Grundstückseigentümers an die Regeln der Technik angepasst werden (Versicherungs- und Gebäudeschutz, Wertgegenstände im Keller usw.). Dies gilt auch dann, wenn die Leitungen ansonsten intakt sind. Bei der Wahl des Sanierungsverfahrens bietet das Abhängen von Leitungen unter der Kellerdecke neben Kostenvorteilen auch eine verbesserte Rückstausicherheit. Technische und normative Hinweise zum Thema Rückstau finden sich in DIN 1986-100.

## Überflutungsschutz

Nach DIN 1986-100 ist Gefahren durch unplanmäßige Überflutungen entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich:

- Überflutung durch Wasseraustritt im Gebäude,
- Überflutung von außen wegen ungünstiger Einbindung des Gebäudes in das Gelände,
- Überflutungen wegen nicht ausreichend bemessener Entwässerungsanlagen oder
- Überflutung von Flächen, auf denen z.B. wassergefährdende Stoffe oder andere Schutzgüter lagern.

Entwässerungsanlagen sind so zu bemessen, dass ein ausreichender Schutz vor unplanmäßiger Überflutung gegeben ist [14]. Darüber hinaus sind Gebäude und Grundstück so anzupassen, dass Risiken minimiert werden (z.B. durch Schwellen und Randsteine, Geländeanpassung, Erweiterung der Entwässerung, Sicherung der Lichtschächte und von barrierefreien Eingängen).

## 3.5 Umgang mit Regenwasser

### Beratung zum Umgang mit Regenwasser:

Rechtliche und technische Voraussetzungen, technische Möglichkeiten zur Umsetzung und Einsparmöglichkeiten etc.

Sofern es die wasserwirtschaftlichen und örtlichen Randbedingungen zulassen, sollte im Zusammenhang mit der Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW auch das Thema Regenwasserbewirtschaftung betrachtet werden. Wesentliche Einflussfaktoren für die Möglichkeit zur Versickerung sind neben dem Ortsrecht u.a. die Bodenbeschaffenheit, der Grundwasserflurabstand und die Freiflächenverfügbarkeit.

Finanzielle Anreize für den Grundstückseigentümer ergeben sich, wenn für ihn Gebühreneinsparungen oder Kostenvorteile bei der Sanierung, z.B. durch Stilllegung nicht mehr benötigter Anlagenteile, zu erwarten sind. Vorteile für die Gemeinde ergeben sich z.B. bei Verringerung des Betriebsaufwandes auf der Kläranlage und aus der Stärkung des natürlichen Wasserkreislaufs.

### 3.6 Umgang mit Drainagen

#### **Beratung zum Umgang mit Drainagen:**

Abklemmen, Umklemmen, Beibehalten, Gebäudeschutz, technische Ausführung, wasserwirtschaftliche Ziele und Bedeutung etc.

Fremdwasserquellen können neben undichten Kanälen auch unzulässig angeschlossene Drainagen sein. Die Abwassersatzungen fast aller Gemeinden beinhalten ein Verbot des Einleitens von Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage. Vielerorts sind Drainageanschlüsse trotzdem toleriert worden. Die Kenntnis über den Umfang der Drainageleitungen und die damit verbundenen Kosten ist häufig vor Ort nicht vorhanden. Die Feststellung eines Drainageanschlusses bedeutet nicht, dass der Grundstückseigentümer diesen in jedem Fall zu beseitigen hat. Es ist zu beachten, dass ein Abklemmen dieser Drainagen und / oder die Abdichtung der Kanäle zu einem Grundwasseranstieg und Gebäudevernässungen führen kann. Für ein Abklemmen der Drainagen von Schmutz- oder Mischwasserkanälen muss daher häufig erst eine entsprechende öffentliche Ableitung ermöglicht werden (z.B. Umwandeln eines Misch- in ein Trennsystem). Entsprechend haben Städte und Gemeinden einen Ermessensspielraum beim weiteren Umgang mit Drainagen. Hier sind Drainagekonzepte gefragt.

Drainageanschlüsse sind auf der Prüfbescheinigung zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen zu dokumentieren (vgl. Anlage 2 SüwVO Abw NRW). Besonders in Fremdwasserschwerpunktgebieten ist die Kenntnis über Drainagen notwendig, um effiziente Sanierungskonzepte für die öffentliche Kanalisation zu ermöglichen. Die Feststellung von Drainageanschlüssen stellt eine wichtige Grundlage für zukünftige Kanalsanierungsmaßnahmen dar. Ausführliche Informationen zum Umgang mit Drainagewasser von privaten Grundstücken finden sich in [15].

### 3.7 Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächte

#### **Beratung zu Inspektions- und Reinigungsöffnungen:**

Notwendigkeiten, kommunale Regelung gemäß Entwässerungssatzung, technische Ausführung, Kosten etc.

Nach § 53 Abs. 1e LWG NRW kann die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- In der Praxis gibt es Randbedingungen, unter denen von der Forderung nach einer Inspektions- oder Reinigungsöffnung abgesehen werden sollte (z.B. bei Grenzbebauung).
- Werden Kontrollschächte für private Abwasseranlagen im Ortsrecht gefordert, sollten diese nicht im öffentlichen Verkehrsraum angeordnet werden.
- Erfahrungen zeigen, dass bei der Inspektion und Reinigung von begehbaren Schächten weniger technische Schwierigkeiten auftreten als bei nichtbegehbaren Schächten.
- Die satzungsrechtliche Forderung nach einer flächendeckenden Nachrüstung von Revisionschächten ist häufig unverhältnismäßig. Eine Nachrüstung bietet sich insbesondere dann an, wenn Bau- und Sanierungsarbeiten an der privaten Entwässerungsanlage oder am öffentlichen Kanal anstehen.

### 3.8 Abwasserbehandlungsanlagen

#### **Beratung zu Abwasserbehandlungsanlagen:**

Prüfpflichten, technische Umsetzung, Wartungsverträge, Zeitspannen für regelmäßige Untersuchungen etc.

Insbesondere in ländlich geprägten Gegenden verfügen Grundstückseigentümer über Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben zur Abwasserentsorgung. Auch Gewerbe- und Industriebetriebe verfügen bei Bedarf regelmäßig über Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Fettabscheider, Benzinabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider). Abwasserbehandlungsanlagen sind gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den a.a.R.d.T. und unter gewissen Voraussetzungen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

Von der Prüfpflicht nach SÜwVO Abw NRW sind Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Abscheideranlagen ausgenommen. Jedoch sind die Zuleitungen und falls vorhanden auch die Ableitungen von anerkannten Sachkundigen gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW zu prüfen, sofern es für diese Leitungen Fristen nach SÜwVO Abw NRW oder kommunaler Satzung gibt.

Abwasserbehandlungsanlagen sollten aber auch regelmäßig einer grundlegenden Inspektion und Überprüfung unterzogen werden (z.B. durch entsprechende Wartungsverträge). Als Orientierung für den Umfang der Selbstüberwachung sowie die Zeitspannen für die regelmäßige Wartung können die Betriebsanleitungen, mögliche DIBt-Zulassungen und die DIN 1986-3 [16] herangezogen werden.

### 3.9 Abwasserdruckleitungen

#### **Beratung zu Abwasserdruckleitungen:**

Prüfpflichten, technische Umsetzung, Betrieb und Wartung, Zeitspannen für regelmäßige Untersuchungen etc.

Sofern im öffentlichen Bereich eine Druckentwässerung betrieben wird oder zum öffentlichen Kanal kein ausreichendes Gefälle hergestellt werden kann, werden auf privaten Grundstücken auch erdverlegte Abwasserdruckleitungen betrieben. Für diese Leitungen gelten die gleichen Anforderungen nach SÜwVO Abw NRW wie für private Freispiegelleitungen.

Erdverlegte Druckleitungen sind nach DIN 1986-30 mit einer Druckprüfung entsprechend DIN EN 1610 [17] nach DIN EN 805 [18] auf Dichtheit zu prüfen. Die technische Umsetzung von Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen wird in den genannten Normen jedoch nicht näher definiert und beschrieben.

Eine Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserdruckleitungen im Bestand kann je nach Bauart der Leitung technisch schwierig bzw. nach derzeitigem Kenntnisstand kaum durchführbar sein (dies gilt auch für Prüfungen von öffentlichen Abwasserdruckleitungen nach SÜwVO Abw NRW Teil 1). Die optische Inspektion ist aufgrund der baulichen Randbedingungen in vielen Fällen nicht umsetzbar (sehr kleine Nennweiten, Bögen, keine Zugangsmöglichkeiten). Eine Dichtheitsprüfung kann ebenfalls technisch schwierig sein, da die Zugänglichkeiten und Absperrmöglichkeiten eingeschränkt sein können (nur über den Hauptkanal, keine Absperrschieber vorhanden usw.).

Inwieweit sich Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserdruckleitungen umsetzen lassen, ist im Einzelfall zu prüfen. Weitergehende Untersuchungen zur Thematik sind derzeit Gegenstand der Forschung [19].

## 4 Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

### 4.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

#### **DIN 1986-30 und DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik!**

Sofern die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen getroffen hat, sind die beiden Regelwerke für die technische Umsetzung der Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen heranzuziehen.

In § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW ist geregelt, dass die DIN 1986-30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regel der Technik gelten, soweit in der SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Abweichende Regelungen in der SÜwVO Abw NRW finden sich u.a. in

- § 7, da gemäß SÜwVO Abw NRW Regenwasserleitungen im Mischsystem nicht im Geltungsbereich der Verordnung liegen und es somit für diese Leitungen keine landesweiten Prüffristen gibt,
- § 8 Abs. 8, da gemäß SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, abweichend von der DIN 1986-30 jeweils nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen sind (siehe Kapitel 4.3),
- § 9 Abs. 2, da gemäß SÜwVO Abw NRW zur Dokumentation des Ergebnisses der Zustands- und Funktionsprüfung die Bescheinigung gemäß Anlage 2 SÜwVO Abw NRW zu verwenden ist (siehe Kapitel 4.7),
- § 10, da gemäß SÜwVO Abw NRW von DIN 1986-30 abweichende Sanierungsfristen in NRW gelten (siehe Kapitel 4.9).

Sofern weder die SÜwVO Abw NRW noch die DIN 1986-30 sowie die DIN EN 1610 Regelungen vorsehen, können weitere technische Regelwerke als zusätzliche Erkenntnisquelle herangezogen werden. Dies betrifft insbesondere weitere DIN-Normen, wie z.B. DIN EN 12056-1 [20], DIN EN 13508-2 [21], sowie Arbeits- und Merkblätter der DWA, wie z.B. ATV-DVWK-A 142 [22], DWA-A 139 [23], DWA-M 149-2 [24]. Zu beachten ist, dass diese Regelwerke vom Gesetzgeber nicht als allgemein anerkannte Regeln der Technik eingeführt wurden und somit für private Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht verbindlich sind. [4]

Hintergrundinformationen zur technischen Umsetzung der Zustands- und Funktionsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind in den folgenden Kapiteln zusammengefasst.

## 4.2 Anerkannte Sachkundige

### Zustands- und Funktionsprüfung nur durch anerkannte Sachkundige!

Nur Prüfer, deren Sachkunde nach SÜwVO Abw NRW anerkannt ist, dürfen Zustands- und Funktionsprüfungen durchführen (s. [www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/](http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/)).

Die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen ist nur durch anerkannte Sachkundige durchzuführen. Wird eine Zustands- und Funktionsprüfung nicht von einem anerkannten Sachkundigen durchgeführt, so ist die Prüfung nicht konform mit den Bestimmungen der SÜwVO Abw NRW. Prüfung und Bescheinigung können in diesem Fall nicht anerkannt werden.

Wer Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt, ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 SÜwVO Abw NRW zu verfügen, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 LWG NRW.

Die Anforderungen an die Sachkunde sind in § 13 SÜwVO Abw NRW geregelt. Die Liste der anerkannten Sachkundigen ist auf der Homepage des LANUV NRW unter [www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/](http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/) einsehbar.

## 4.3 Prüfverfahren, Prüffristen und Wiederholungsprüfungen im Überblick

### Regelungen aus SÜwVO Abwasser NRW und DIN 1986-30 beachten!

Prüffristen und Wiederholungsfristen bei häuslichem Abwasser sind in SÜwVO Abw NRW geregelt; Prüfverfahren und Wiederholungsfristen bei industriellem bzw. gewerblichem Abwasser sind der Tabelle 2 in DIN 1986-30 zu entnehmen.

Für die Zustands- und Funktionsprüfung nach SÜwVO Abw NRW werden drei Prüfverfahren angewendet (vgl. Tab. 6):

1. Optische Inspektion nach DIN 1986-30 (sog. KA)
2. Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser nach DIN EN 1610 (sog. DR<sub>1</sub>)
3. Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser nach DIN 1986-30 (sog. DR<sub>2</sub>)

Tab. 6: Prüfverfahren nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610

Prüfverfahren nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610 zur Zustands- und Funktionsprüfung nach SÜwVO Abw NRW		
Prüfverfahren	Abkürzung (DIN 1986-30)	Beschreibung des Prüfverfahren
Optische Inspektion (DIN 1986-30)	KA	TV-Inspektion der Abwasserleitungen bzw. Inaugenscheinnahme von Einsteigeschächten und/oder Inspektionsöffnungen; Kamera fährt durch die Leitung bzw. Kamera wird in die Leitung geschoben und filmt dabei den Zustand
Dichtheitsprüfung (DIN EN 1610)	DR <sub>1</sub>	Die Prüfungen umfassen: 1. i.d.R. TV-Inspektion bzw. Sichtprüfung 2. Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser (Druckprüfung)
Dichtheitsprüfung (DIN 1986-30)	DR <sub>2</sub>	Die Prüfungen umfassen: 1. i.d.R. TV-Inspektion 2. Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser (Druckprüfung mit weniger Prüfdruck und kürzerer Prüfzeit als bei der Prüfung nach DR <sub>1</sub> )

Zur Bürgerinformation hat das nordrhein-westfälische Umweltministerium ein Faltblatt zur Zustands- und Funktionsprüfung herausgegeben, in dem die drei Prüfverfahren beschrieben sind (siehe Bild 4 und Bild 5). Das Faltblatt ist abrufbar unter: [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm).



Bild 4: Faltblatt „Beschreibung der Prüfverfahren“, Titelseite



Bild 5: Faltblatt „Beschreibung der Prüfverfahren“, Beschreibung der optischen Inspektion

Welches Prüfverfahren in welchem Anwendungsfall vom anerkannten Sachkundigen für die Zustands- und Funktionsprüfung zu wählen ist, ist in Tabelle 2 in DIN 1986-30 geregelt. In Tab. 7 sind die wesentlichen Anwendungsfälle zusammengefasst. Es sind die in Tabelle 2 der DIN 1986-30 geregelten Prüfverfahren sowie die Fristen für die Erst- und die Wiederholungsprüfung gemäß SÜwVO Abw NRW dargestellt. Abweichungen von den gesetzlichen und normativen Vorgaben sind mit den Überwachungsbehörden abzustimmen.

Tab. 7: Prüfverfahren, Prüfzeiten und Wiederholungsprüfungen im Überblick<sup>1)</sup>

Anwendungsfall	häusliches Abwasser			industrielles und gewerbliches Abwasser					
				vor einer Behandlungsanlage			nach einer Behandlungsanlage		
	Prüfart	Erst- Prüfzeit	Wdh.- Prüfung	Prüf- art	Erst- Prüfzeit	Wdh.- Prüfung	Prüfart	Erst- Prüfzeit	Wdh.- Prüfung
neu errichtete oder geänderte Grundstückentwässerungsanlagen (GEA)									
neu errichtet	KA <sup>2)</sup> + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	30 Jahre	KA <sup>2)</sup> + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	5 Jahre	KA <sup>2)</sup> + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	30 Jahre
nach Totalumbau / Gebäudeent- kernung	KA + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	30 Jahre	KA + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	5 Jahre	KA + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	20 Jahre
nach baulichen Änderungen mit Aus- wirkungen auf die Entwässerungsan- lage (z.B. Umbau / Erweiterung)	DR <sub>2</sub>	unverzög- lich	30 Jahre	DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	5 Jahre	DR <sub>2</sub> <sup>3)</sup>	unverzög- lich	20 Jahre
bei Überbauung vorhandener Leitungen	KA	unverzög- lich	30 Jahre	DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	5 Jahre	DR <sub>2</sub> <sup>3)</sup>	unverzög- lich	20 Jahre
bestehende Grundstückentwässerungsanlagen (GEA) <sup>4)</sup>									
Wasserschutzgebiet der Schutzzone II <sup>5)6)</sup>									
GEA vor Stichtag gebaut <sup>7)</sup>	DR <sub>1</sub>	bis 2015	bis 2045	DR <sub>1</sub>	bis 2015	5 Jahre	DR <sub>1</sub>	bis 2015	5 Jahre
GEA nach Stichtag gebaut <sup>7)</sup>	DR <sub>1</sub>	bis 2020	bis 2050	DR <sub>1</sub>	bis 2020	5 Jahre	DR <sub>1</sub>	bis 2020	5 Jahre
Wasserschutzgebiet der Schutzzone III <sup>5)6)</sup>									
GEA vor Stichtag gebaut <sup>7)</sup>	KA	bis 2015	bis 2045	DR <sub>1</sub>	bis 2015	5 Jahre	KA	bis 2015	10 Jahre
GEA nach Stichtag gebaut <sup>7)</sup>	KA	bis 2020	bis 2050	DR <sub>1</sub>	bis 2020	5 Jahre	KA	bis 2020	10 Jahre
außerhalb Wasserschutzgebieten									
alle bestehenden GEA	KA	keine Frist <sup>8)</sup>	9)	aus Herkunftsbereichen <u>ohne</u> Anforderungen nach den Anhängen der Abwasserverordnung AbwV					
				DR <sub>1</sub>	keine Frist <sup>8)</sup>	9)	KA <sup>3)10)</sup>	keine Frist <sup>8)</sup>	9)
				aus Herkunftsbereichen <u>mit</u> Anforderungen nach den Anhängen der Abwasserverordnung AbwV					
				DR <sub>1</sub>	2020	5 Jahre	KA <sup>3)10)</sup>	2020	20 oder 30 Jahre <sup>11)</sup>
Grundstückentwässerungsanlagen (GEA) nach Sanierungen									
nach Erneuerung (z.B. offene Bauweise)	KA + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	30 Jahre	KA + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	5 Jahre	KA + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	20 Jahre
nach Renovierung (z.B. Schlauchlining)	KA + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	30 Jahre	KA + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	5 Jahre	KA + DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	20 Jahre
nach Reparatur (z.B. Kurzliner)	KA o. DR <sub>1</sub> o. DR <sub>2</sub> <sup>12)</sup>	unverzög- lich	30 Jahre	DR <sub>1</sub>	unverzög- lich	5 Jahre	KA o. DR <sub>1</sub> o. DR <sub>2</sub> <sup>12)</sup>	unverzög- lich	20 Jahre

**DR<sub>1</sub>**: Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610; **DR<sub>2</sub>**: vereinfachte Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30 **KA**: Optische Inspektion nach DIN 1986-30

- 1) In der Tabelle sind die wesentlichen Anwendungsfälle, Prüfverfahren sowie die Fristen für die Erst- und die Wiederholungsprüfung entsprechend SÜwVO Abw NRW, DIN EN 1610 und DIN 1986-30 zusammengefasst. Da die Verordnung und die Normung nicht in jedem Einzelfall aufeinander abgestimmt sind, kann es in Einzelfällen zu Regelungslücken bzw. Widersprüchen kommen. In diesen Fällen sollte eine Abstimmung mit der Gemeinde oder den zuständigen Wasserbehörden erfolgen. Ebenso sind mögliche Abweichungen von den Vorgaben aus Verordnung und Normung mit der Gemeinde oder den zuständigen Wasserbehörden im Einzelfall abzustimmen.
- 2) KA als Sichtprüfung entsprechend DIN EN 1610.
- 3) Nach DIN 1986-30 gilt die optische Inspektion (KA) und die vereinfachte Dichtheitsprüfung (DR<sub>2</sub>) für Leitungen und Schächte, die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage ableiten, nur, wenn nachweislich eine Dichtheitsprüfung DR<sub>1</sub> erfolgte, die nicht älter als 5 Jahre ist.
- 4) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- 5) In durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten beginnt die Frist für die Wiederholungsprüfung mit Ablauf der in § 8 Abs. 3 SÜwVO Abw NRW für die erstmalige Prüfung gesetzten Frist.
- 6) Wird ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.
- 7) Stichtag Baujahr GEA: häusliches Abwasser 01.01.1965; industrielles und gewerbliches Abwasser 01.01.1990.
- 8) Keine Frist: In der SÜwVO Abw NRW werden keine landesweiten Fristen für die erstmalige Prüfung vorgegeben. Nach §§ 60 und 61 WHG sind Betreiber grundsätzlich verpflichtet, ihre Abwasseranlagen nach den a.a.R.d.T. zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und selber zu überwachen. Normative Empfehlung für Abwasserleitungen, für die die SÜwVO Abw NRW keine Frist vorgibt: Erstprüfung nach Errichtung, Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren, danach alle 20 Jahre (bei häuslichem

Abwasser). Bei industriellem und gewerblichem Abwasser gelten in bestimmten Fällen kürzere Fristen. Fristen können sich darüber hinaus aus der kommunalen Satzung ergeben.

- 9) Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind nach § 8 Abs. 8 SÜwVO Abw NRW abweichend von der DIN 1986-30 jeweils nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. Bei industriellem und gewerblichem Abwasser gelten in bestimmten Fällen kürzere Fristen für die Wiederholungsprüfung (siehe Tabelle 2 in DIN 1986-30).
- 10) Gemäß DIN 1986-30 gilt das Prüfverfahren KA für Grundleitungen und Schächte, über die gewerbliches Abwasser nach einer Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet wird, nur unter der Voraussetzung, dass für diese Leitungen und Schächte nachweislich eine Erstprüfung DR<sub>1</sub> durchgeführt wurde.
- 11) 30 Jahre erstmalig bei Neuanlagen mit nachweislich durchgeführter Prüfung DR<sub>1</sub>.
- 12) Nach DIN 1986-30 reicht bei örtlich begrenzten Reparaturen die TV-Inspektion zur Abnahme aus, sofern diese auch vor der Sanierung als Prüfmethode ausreichend war.

## 4.4 Prüfung nach Erst- oder Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung

Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen sowie zugehörige Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

### Erst- oder Neuerrichtung

#### **Dichtheitsprüfungen sind für neue Abwasserleitungen das Regelverfahren!**

Bei neugebauten Abwasserleitungen sind grundsätzlich Dichtheitsprüfungen mit Luft oder Wasser sowie Sichtprüfungen (TV-Inspektion) nach DIN EN 1610 durchzuführen.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Prüfung neu errichteter Kanäle und Abwasserleitungen sind in DIN EN 1610 zusammengefasst. Erst- oder neuerrichtete Abwasserleitungen sind gemäß DIN EN 1610 nach Verfüllung des Rohrgrabens

- mit einer Sichtprüfung (TV-Inspektion bei nicht begehbaren Leitungen) und
- einer Druckprüfung mit Luft oder Wasser zu prüfen.

Darüber hinaus sind die Leitungszone und die Verfüllung zu prüfen.

Es wird zur Abnahmeprüfung nach Erst- oder Neuerrichtung zudem empfohlen, auch die vorhandenen Regenwasserleitungen nach DIN EN 1610 auf Zustand und Funktion zu prüfen. So erhalten Grundstückseigentümer einen Nachweis darüber, dass die bezahlten Arbeiten korrekt ausgeführt wurden. Zudem können Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Bauunternehmer leichter durchgesetzt werden.

### Wesentliche Änderungen

#### **Bei wesentlichen Änderungen: siehe Kapitel 10.2.1 in DIN 1986-30!**

Hier ist geregelt, was eine wesentliche Änderung im Sinne der Norm ist und wie und welche Abwasserleitungen nach einer Änderung zu prüfen sind.

In der SÜwVO Abw NRW wird nicht näher definiert, was eine wesentliche Änderung im Sinne der Verordnung ist. In Kapitel 10.1.2 in DIN 1986-30 werden drei verschiedene Fälle unterschieden, bei denen die bestehenden Abwasserleitungen nach Änderungen zu untersuchen sind (vgl. Tab. 8).

Tab. 8: Anlässe für Überprüfungen der Entwässerungsanlage nach DIN 1986-30

<b>Anlässe für Überprüfungen der Entwässerungsanlage nach DIN 1986-30 („wesentliche Änderung“ nach SÜwVO Abw NRW)</b>		
<b>Fallunterscheidung</b>	<b>Prüfung</b>	<b>Beschreibung gemäß DIN 1986-30</b>
<b>Fall 1</b> Totalumbau / Gebäudeentkernung	KA + DR <sub>1</sub>	Bestehende Grundleitungen und Schächte können nur weiter verwendet werden, wenn auch diese den Dichtheitsanforderungen (DR <sub>1</sub> ) der DIN EN 1610 entsprechen und der ordnungsgemäße Zustand mit einer optischen Inspektion (KA) nachgewiesen wird.
<b>Fall 2</b> Bauliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Entwässerungsanlage	DR <sub>2</sub>	Bestehende Grundleitungen sind im Zuge der Baumaßnahme einer einfachen Dichtheitsprüfung (DR <sub>2</sub> ) zu unterziehen.
<b>Fall 3</b> Überbauung vorhandener Grundleitungen	KA	Bei baulichen Veränderungen mit Einfluss auf die Entwässerungsanlage, bei denen eine Überbauung der vorhandenen Grundleitungen erfolgt, sind diese im Zuge der Baumaßnahme mindestens durch optische Inspektionen (KA) zu überprüfen.

## 4.5 Prüfung bestehender Abwasserleitungen und -schächte

### **Optische Inspektion ist für bestehende Abwasserleitungen das Regelverfahren!**

Für bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung von häuslichem Abwasser bestimmt sind, ist die alleinige Prüfung durch optische Inspektion i.d.R. ausreichend.

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bestehender Abwasserleitungen und -schächte zur Fortleitung von häuslichem Abwasser ist die optische Inspektion mit TV-Kamera das Regelverfahren außerhalb von Wasserschutzgebieten und innerhalb von Wasserschutzgebieten der Schutzzone III. Sichtbare Undichtigkeiten können hierbei erkannt werden (z.B. eindringendes Fremdwasser). Bestehende Grundleitungen gelten in diesen Fällen gemäß DIN 1986-30 „als dicht, wenn bei einer Prüfung mit der Kanalfernsehkamera keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt wurden“.

Nach DIN 1986-30 gilt darüber hinaus, dass, sofern eine optische Inspektion nicht durchführbar ist oder sie als nicht ausreichend angesehen wird, eine Dichtheitsprüfung DR<sub>2</sub> durchzuführen ist. Dies kann z.B. für Abwasserleitungen in Fremdwassersanierungsgebieten sinnvoll sein. Sofern Kommunen z.B. im Rahmen von Fremdwassersanierungskonzepten für bestehende private Abwasserleitungen im Zusammenhang mit der Zustands- und Funktionsprüfung stets eine Dichtheitsprüfung DR<sub>2</sub> (z.B. als Wasserfüllstandsprüfung) fordern möchten, ist eine Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden ratsam.

Auch für bestehende Abwasserleitungen wird empfohlen, die vorhandenen Regenwasserleitungen auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Insbesondere von diesen Leitungen geht bei Defekten ein hohes Gefährdungspotenzial aus, wie z.B. mit Blick auf Vernässung der Kellerwände, Bodeneintrag und Setzungen mit Schäden im Fundament oder am Haus, Tagesbrüche, Fremdwassereintrag.

## 4.6 Prüfung nach Sanierung

### Nach der Sanierung sind i.d.R. Dichtheitsprüfungen durchzuführen!

Nach einer Sanierung ist grundsätzlich eine Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser sowie eine Sichtprüfung (TV-Inspektion) nach DIN EN 1610 erforderlich. Ausnahmen können sich bei örtlich begrenzten Reparaturen ergeben.

Eine wesentliche Maßnahme zur Qualitätssicherung einer Sanierung ist die Prüfung nach der Sanierung (Abnahme). Sanierte Abwasserleitungen sind je nach Sanierungsmethode nach unterschiedlichen Anforderungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen.

Erneuerte und renovierte Leitungen sind mit einer optischen Inspektion (KA) und einer Dichtheitsprüfung nach den Kriterien der DIN EN 1610 (DR<sub>1</sub>) mit Luft oder Wasser zu prüfen. Reparierte Kanäle sind je nach Verfahren und Ausmaß der Reparatur entweder mit Luft- oder Wasserdruck nach DIN EN 1610 oder durch optische Inspektion nach DIN 1986-30 zu prüfen.<sup>4</sup> Nach DIN 1986-30 reicht bei örtlich begrenzten Reparaturen die TV-Inspektion zur Abnahme aus, sofern die optische Inspektion auch vor der Sanierung als Prüfmethode ausreichend war. In Tab. 9 sind die Prüfungen für die verschiedenen Sanierungsmethoden zusammengefasst.

Tab. 9: Prüfung nach Sanierung von privaten Abwasserleitungen und -schächten

Prüfungen nach Sanierungen von privaten Abwasserleitungen und -schächten		
Sanierungsmethode	Prüfung	Beschreibung gemäß DIN 1986-30
Erneuerung (z.B. offene Bauweise)	KA und DR <sub>1</sub>	Erneuerte Abwasserleitungen und Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen sind nach der Sanierung mit einer optischen Inspektion (KA) und mit einer Dichtheitsprüfung (DR <sub>1</sub> ) zu prüfen.
Renovierung (z.B. Schlauchlining)	KA und DR <sub>1</sub>	Renovierte Abwasserleitungen und Einsteigeschächte und Inspektionsöffnungen sind nach der Sanierung mit einer optischen Inspektion (KA) und mit einer Dichtheitsprüfung (DR <sub>1</sub> ) zu prüfen.
Reparatur (z.B. Kurzliner)	KA oder DR <sub>1</sub>	Nach DIN 1986-30 reicht bei örtlich begrenzten Reparaturen die TV-Inspektion zur Abnahme aus, sofern diese auch vor der Sanierung als Prüfmethode ausreichend war.

## 4.7 Dokumentation der Zustands- und Funktionsprüfung

### Zustands- und Funktionsprüfungen sind zu dokumentieren:

Prüfbescheinigung, Videos, Haltungs- und Schachtberichte, Lageplan, Bilddokumentationen von Örtlichkeit und der Schäden sowie Prüfprotokolle.

Nach § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren (siehe Bild 6). Der Bescheinigung sind als Anlagen beizufügen:

1. ein Bestandsplan / eine Lageplanskizze,
2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
3. bei optischer Prüfung:
  - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos,
  - b) Haltungs- / Schachtberichte und
  - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

<sup>4</sup> Im Einzelfall werden weitergehende Prüfungen in der DIBt-Zulassung gefordert.

## Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte

<b>Grundstückseigentümer/in</b>	<b>Grundstück</b>	<b>Sachkundige/r (Name, Vorname)</b>
Name	Straße	Unternehmen (Name)
Straße	PLZ, Ort	Straße
PLZ, Ort	Flur Flurstück	PLZ, Ort
Telefon	Baujahr des Entwässerungssystems	Telefon/Fax
E-Mail-Adresse	Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zone: _____	Anerkennung der Sachkunde durch zuständige Stelle (Kammern oder LANUV)

**1. Angaben zur Grundstücksentwässerung**

1.1 Die private Abwasserleitung ist angeschlossen an  
 einen öffentlichen Kanal.  
 einen öffentlichen Schacht.  
 eine Kleinkläranlage/eine Abwassersammelgrube.  
 Anmerkung \_\_\_\_\_

1.2 Die im Erdreich oder in der Bodenplatte unzugänglich verlegten Abwasserleitungen wurden untersucht  
 vollständig teilweise  
 des privaten Grundstücks    
 (Hausanschlussleitungen einschließlich Grundleitungen)  
 im öffentlichen Straßenraum    
 (Grundstücksanschlussleitung)  
 Zuleitung zur Kleinkläranlage/Abwassersammelgrube    
 Anmerkung \_\_\_\_\_

1.3 Anlass der Prüfung  
 nach Erst- oder Neuerrichtung  nach wesentlicher Änderung  
 im Bestand  nach Sanierung  
 Anmerkung \_\_\_\_\_

1.4 Vorhandene technische Elemente  
 Schächte  Inspektionsöffnungen  
 Sonstige \_\_\_\_\_

**2. Angaben zu den Einleitungen**

2.1 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation handelt es sich um  
 häusliches Abwasser.  gewerblich/industrielles Abwasser.  
 Niederschlagswasser.  Dränagewasser.

2.2 Das Schmutz-/Mischwasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in  
 ein Mischwassersystem.  ein Schmutzwassersystem.  
 eine Kleinkläranlage (nur Schmutzwasser).  
 eine Abwassersammelgrube (nur Schmutzwasser).  
 anderes System \_\_\_\_\_

2.3 Niederschlagswasser des privaten Grundstücks wird eingeleitet in  
 ein Mischwassersystem.  ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem.  
 ein Oberflächengewässer.  den Untergrund (Versickerung).  
 sonstige Einleitung \_\_\_\_\_

2.4 Wenn Dränage vorhanden: angeschlossen auf dem privaten Grundstück an  
 ein Mischwassersystem.  ein bis zur öffentlichen Kanalisation getrennt geführtes Niederschlagswassersystem.  
 ein Schmutzwassersystem.  den Untergrund (Versickerung).  
 sonstige Einleitung \_\_\_\_\_

**3. Angaben zu den durchgeführten Prüfungen**

3.1 Die im Erdreich oder unzugänglich verlegten abwasserführenden Leitungen wurden geprüft mittels  
 optischer Inspektion.  Luft.  Wasser.  
 angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

3.2 Sämtliche Abwasser führenden Schächte und Inspektionsöffnungen wurden geprüft mittels  
 optischer Inspektion.  Luft.  Wasser.  
 angewandte Prüfnorm \_\_\_\_\_

**4. Fehllanschlüsse an den öffentlichen Kanal**  
 keine Fehllanschlüsse vorhanden  
 Schmutzwasser an Regenwasserkanal  
 Regenwasser an Schmutzwasserkanal  
 Sonstige \_\_\_\_\_

**5. Ergebnis der Prüfung**

**Optische Inspektion (DIN 1986-30) Teilabschnitte (siehe Lageplan)**  
 Nummer: \_\_\_\_\_

<b>Zustands- und Funktionsfähigkeit gegeben</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Zustands- und Funktionsfähigkeit mit Mängeln (siehe Schadensbewertung)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Schadensbewertung**

<b>Stark (A) Einsturzgefahr</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Stark (A) Sonstige</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Mittel (B)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gering (C)</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

---

**Dichtheitsprüfung (DIN 1986-30, DIN EN 1610) Teilabschnitte (siehe Lageplan)**  
 Nummer: \_\_\_\_\_

<b>dicht</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>nicht dicht</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

---

**Teilabschnitte (siehe Lageplan)**  
 Nummer: \_\_\_\_\_

**Dränage am Misch-/ Schmutzwassersystem angeschlossen**

**Datum der Prüfung** \_\_\_\_\_

**Besonderheiten** \_\_\_\_\_

**Stempel / Unterschrift Sachkundige/r**

Die/Der Sachkundige bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, dass sie/er zum Zeitpunkt der Prüfung Sachkundige/r gem. SÜwVO Abw ist (siehe Liste Sachkundige NRW [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm)) und die gesamte Prüfung von ihr/ihm persönlich durchgeführt wurde.

**Bild 6: Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte gemäß Anlage 2 SÜwVO Abw NRW**

## 4.8 Besondere Anforderungen bei gewerblichen und industriellen Abwässern

### **Gewerbe und Industrie: Gefährdungspotenziale beachten!**

Von industriell-gewerblichen Abwässern kann eine besondere Gefährdung ausgehen. Dies ist bei Prüfmethode und Zeitspannen für die Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen.

Für die Zustands- und Funktionsprüfung von Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, sind die Bestimmungen der DIN 1986-30 heranzuziehen. Dies gilt insbesondere für die Prüfmethode und die Zeitspanne für die Wiederholungsprüfung.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Leitungen vor oder nach einer Abwasserbehandlungsanlage (ABA) liegen. Liegen die Leitungen vor einer ABA, sind die Leitungen stets mit einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu prüfen. Die Zeitspanne für die Wiederholungsprüfung beträgt in diesem Fall fünf Jahre.

Der Prüfbereich für die Zustands- und Funktionsprüfung nach SÜwVO Abw NRW umfasst grundsätzlich die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage, d.h. alle erdverlegten und schmutzwasserführenden Abwasserleitungen und -schächte vor und nach einer ABA bis zu dem Bereich, an dem die öffentliche Abwasseranlage beginnt (Grundstücksgrenze, Übergabeschacht oder Hauptkanal) [4].

Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und nach einer ABA liegen, sind nach DIN 1986-30 hinsichtlich Prüfmethode und Zeitspanne für die Wiederholungsprüfung grundsätzlich wie Abwasserleitungen zur Fortleitung häuslichen Abwassers zu behandeln. Nach DIN 1986-30 reicht für bestehende Abwasserleitungen zur Fortleitung industriell und gewerblichen Abwassers nach einer ABA die optische Inspektion aus, wenn für diese Leitungen bereits nachweislich eine Dichtheitsprüfung DR<sub>1</sub> nach den Kriterien der DIN EN 1610 durchgeführt wurde. Ansonsten sind diese Leitungen auch nach dem Prüfverfahren DR<sub>1</sub> zu untersuchen. Dies gilt gemäß Tabelle 2 in DIN 1986-30 jedoch nicht in Wasserschutzgebieten.

In Tab. 10 sind Prüfmethoden und Zeitspannen für Wiederholungsprüfung für Abwasserleitungen zur Fortleitung von industriellem und gewerblichem Abwasser zusammengefasst.

Tab. 10: Prüfarten, -fristen und Wiederholungsprüfungen für Abwasserleitungen, die zur Fortleitung von industriellem und gewerblichem Abwasser bestimmt sind

Prüfart	Erstprüfung	Wiederholungsprüfung
<b>außerhalb von Wasserschutzgebieten</b> (aus Herkunftsbereichen mit Anforderungen in den Anhängen 2 bis 57 in der Abwasserverordnung des Bundes)		
<b>vor der Abwasserbehandlungsanlage</b>		
DR <sub>1</sub> (DIN EN 1610)	bis 31.12.2020	5 Jahre
<b>nach der Abwasserbehandlungsanlage</b>		
KA (DIN 1986-30) <sup>a</sup> oder DR <sub>1</sub> (DIN EN 1610)	Bis 31. Dezember 2020	20 Jahre oder 30 Jahre <sup>b</sup>
<b>bei Neuerrichtung/Änderung/Sanierung</b>		
KA und DR <sub>1</sub> (DIN EN 1610)	unverzüglich	vor ABA: 5 Jahre nach ABA: 20 oder 30 Jahre
<sup>a</sup> KA gilt nur, wenn nachweislich eine Erstprüfung DR <sub>1</sub> durchgeführt wurde und die Anlage nicht in Wasserschutzzone II ist; ansonsten DR <sub>1</sub> .		
<sup>b</sup> erstmalig bei Neuanlagen mit nachweislich durchgeführter Prüfung DR <sub>1</sub>		
<b>innerhalb von Wasserschutzgebieten der Schutzzone III</b>		
<b>vor der Abwasserbehandlungsanlage</b>		
DR <sub>1</sub> (DIN EN 1610)	bis 31.12.2015 (Bj. vor 1990) bis 31.12.2020 (Bj. ab 1990)	5 Jahre
<b>nach der Abwasserbehandlungsanlage</b>		
KA (DIN 1986-30)	bis 31.12.2015 (Bj. vor 1990) bis 31.12.2020 (Bj. ab 1990)	10 Jahre
<b>bei Neuerrichtung/Änderung/Sanierung</b>		
KA und DR <sub>1</sub> (DIN EN 1610)	unverzüglich	vor ABA: 5 Jahre nach ABA: 20 oder 30 Jahre
<b>innerhalb von Wasserschutzgebieten der Schutzzone II</b>		
<b>vor und nach der Abwasserbehandlungsanlage</b>		
DR <sub>1</sub> (DIN EN 1610)	bis 31.12.2015 (Bj. vor 1990) bis 31.12.2020 (Bj. ab 1990)	5 Jahre
<b>bei Neuerrichtung/Änderung/Sanierung</b>		
KA und DR <sub>1</sub> (DIN EN 1610)	unverzüglich	5 Jahre

## 4.9 Zustandsbewertung, Sanierungsnotwendigkeit und Sanierungszeiträume

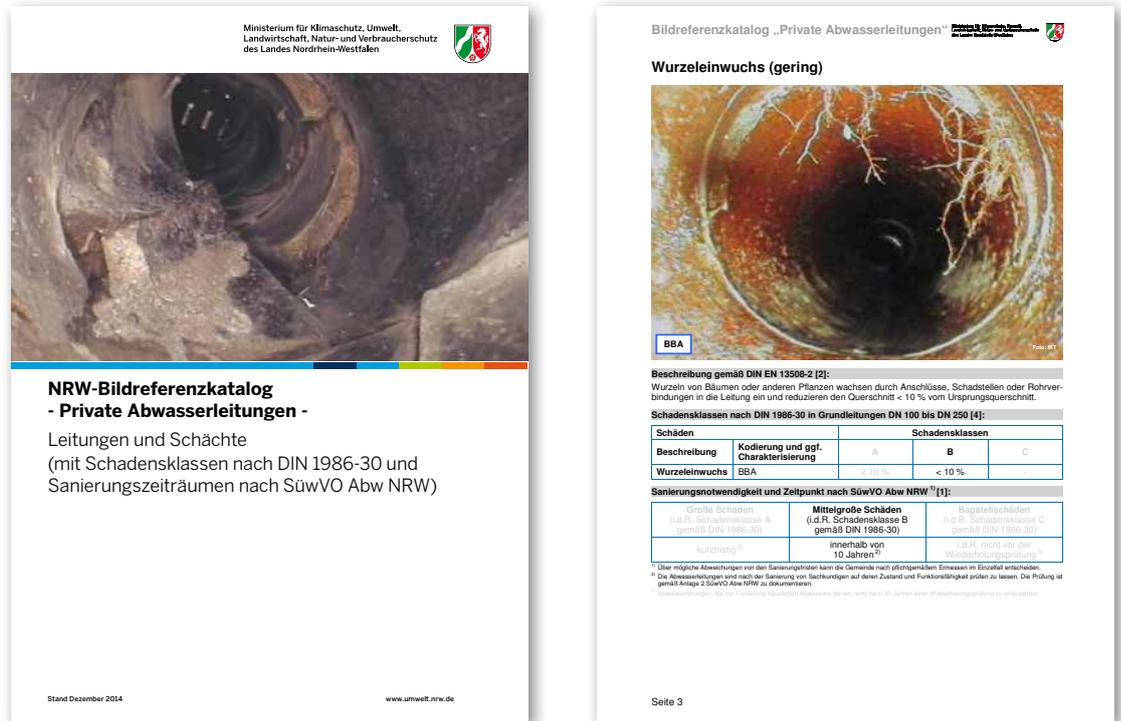
### NRW-Bildereferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ als Arbeitshilfe verfügbar!

Zur einfachen Bewertung von Schadensbildern siehe

[www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit/pdf/Bildreferenzkatalog\\_Private%20Abwasserleitungen.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit/pdf/Bildreferenzkatalog_Private%20Abwasserleitungen.pdf)

Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen (vgl. § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW). Da die SÜwVO Abw NRW keine weiteren Anforderungen an die Prüfmethoden formuliert, sind die Prüfverfahren nach Tabelle 2 in DIN 1986-30 anzuwenden. Für bestehende Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten und innerhalb von Wasserschutzgebieten der Schutzzone III ist die optische Inspektion i.d.R. das anzuwendende Prüfverfahren.

Um die Ergebnisse aus optischen Inspektionen zu bewerten, hat das nordrhein-westfälische Umweltministerium am 08. Juli 2014 mit einem Erlass zur Abwasserbeseitigung [25] einen neuen NRW-Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ eingeführt (vgl. Bild 7).



**Bild 7: NRW-Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ mit Schadensklassen nach DIN 1986-30 und Sanierungszeiträumen nach SÜwVO Abw NRW (links: Titelseite, rechts: Beispiel Wurzeleinwuchs)**

Der NRW-Bildreferenzkatalog ist eine frei verfügbare und informative Arbeitshilfe. Der Katalog führt die normativen Anforderungen zur Zustandsbewertung nach DIN 1986-30 mit den rechtlichen Anforderungen zu Sanierungsnotwendigkeit und Sanierungsfristen nach SÜwVO Abw NRW zusammen. Er enthält eine Auswahl charakteristischer Bildbeispiele, die den Schadenskodierungen nach DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA-M 149-2 zugeordnet sind. Zu jedem Bildbeispiel findet sich eine Beschreibung der Schadensklassen gemäß DIN 1986-30. Zu den Schadensklassen nach DIN 1986-30 sind jeweils Sanierungsnotwendigkeit und Zeitpunkt nach SÜwVO Abw NRW zugeordnet. In Bild 8 wird der NRW-Bildreferenzkatalog anhand des Beispiels Rohrbruch / Einsturz im Detail beschrieben.

Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“

**Rohrbruch / Einsturz**



**Schadenbeschreibung**  
nach DIN 1986-30

**Bildreferenzbeispiel**

**Kodierung**  
nach DIN EN 13508-2

**Beschreibung**  
gemäß DIN EN 13508-2

**Schadensklassen**  
nach DIN 1986-30

**Sanierungsnotwendigkeit**  
nach SÜwVO Abw NRW

**Sanierungszeitpunkte**  
nach SÜwVO Abw NRW

**Beschreibung gemäß DIN EN 13508-2 [2]:**  
Der Kanal ist zerbrochen oder eingestürzt.

**Schadensklassen nach DIN 1986-30 in Grundleitungen DN 100 bis DN 250 [4]:**

Beschreibung	Kodierung und ggf. Charakterisierung	Schadensklassen		
		A	B	C
Rohrbruch / Einsturz	BAC (C1: A, B, C) <sup>1)</sup>	X	-	-

**Sanierungsnotwendigkeit und Zeitpunkt nach SÜwVO Abw NRW [1]:**

Große Schäden (i.d.R. Schadensklasse A gemäß DIN 1986-30)	Mittelgroße Schäden (i.d.R. Schadensklasse B gemäß DIN 1986-30)	Bagatellschäden (i.d.R. Schadensklasse C gemäß DIN 1986-30)
kurzfristig <sup>2)</sup>	innerhalb von 10 Jahren <sup>3)</sup>	i.d.R. nicht vor der Wiederholungsprüfung <sup>3)</sup>

1) Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.  
2) Die Abwasserleitungen sind nach der Sanierung von Sachkundigen auf deren Zustand und Funktionalität prüfen zu lassen. Die Prüfung ist gemäß Anlage 2 SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren.  
3) Die Abwasserleitungen sind nach 50 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen.

Seite 5

Bild 8: NRW-Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ mit Schadensklassen nach DIN 1986-30 und Sanierungszeiträumen nach SÜwVO Abw NRW (Beispiel Rohrbruch / Einsturz)

Mit dieser Arbeitshilfe wird den Grundstückseigentümern, den anerkannten Sachkundigen, den Städten und Gemeinden sowie den Wasserbehörden eine verständliche Anleitung für zu erwartende Schadensbilder und deren Bewertung an die Hand geben. Neben Schäden an Abwasserleitungen werden auch Schäden an Einsteigeschächten und Inspektionsöffnungen einschließlich Bewertung und Fristen dargestellt.

**Zustandsbewertung**

**Zustandsbewertung: A, B oder C!**  
Schadensklassen sind in DIN 1986-30 geregelt.

Die fachliche, technische Bewertung bzw. Einschätzung von Schäden und Auffälligkeiten erfolgt i.d.R. direkt durch den anerkannten Sachkundigen vor Ort. Zur Zustandsbewertung sind die Schadensklassen nach dem normativen Anhang A in DIN 1986-30 heranzuziehen. Für die Bewertung von Schadensbildern bei optischer Inspektion sind demnach drei Schadensklassen zu unterscheiden:

- A: große Schäden**
- B: mittelgroße Schäden**
- C: geringe Schäden (sog. Bagatellschäden)**

**Sanierungsnotwendigkeit und Zeitraum**

**Sanierungsnotwendigkeit und Zeiträume sind in SÜwVO Abw NRW geregelt!**

große Schäden (i.d.R. Schadensklasse A gemäß DIN 1986-30)	mittelgroße Schäden (i.d.R. Schadensklasse B gemäß DIN 1986-30)	Bagatellschäden (i.d.R. Schadensklasse C gemäß DIN 1986-30)
kurzfristig	innerhalb von 10 Jahren	i.d.R. vor Wiederholungsprüfung nicht erforderlich

Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Entsprechen Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen (vgl. § 60 Abs. 2 WHG).

Die bundesweiten Anforderungen aus dem WHG werden in der SÜwVO Abw NRW konkretisiert. Gemäß § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW haben Grundstückseigentümer große Schäden an Abwasserleitungen (i.d.R. Schadensklasse A nach DIN 1986-30) „kurzfristig“ zu sanieren oder sanieren zu lassen. Als Richtwert für kurzfristig kann gemäß DIN 1986-30 der Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten betrachtet werden. Schäden und Folgeschäden, die eine unmittelbare Gefährdung der Umwelt darstellen, wie z.B. eine komplette Verstopfung, Tagesbrüche im öffentlichen Verkehrsraum usw. sind unverzüglich als Sofortmaßnahme zu beheben. Mittlere Schäden (i.d.R. Schadensklasse B nach DIN 1986-30) sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden (i.d.R. Schadensklasse C nach DIN 1986-30) ist eine Sanierung i.d.R. vor der Wiederholungsprüfung (30 Jahre bei häuslichem Abwasser) nicht erforderlich.

#### Abweichende Sanierungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall

##### **Sanierungsfristen: Gemeinde entscheidet im Einzelfall!**

Städte und Gemeinden können Sanierungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall abweichend von SÜwVO Abw festlegen. Abweichungen sind zu begründen.

Nach § 10 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden. Abweichungen können sowohl Fristenverlängerungen als auch -verkürzungen darstellen.

Um derartige Abweichungen im Einzelfall zu begründen, können beispielsweise folgende Argumente herangezogen werden:

- Fristenverlängerungen für Schäden der Klasse A und Klasse B sind möglich, wenn von diesen Schäden keine unmittelbare Gefährdung für die Umwelt ausgeht und eine Verlängerung aus fachlich technischer Sicht vertretbar ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn es sich um untergeordnete Leitungen auf dem Grundstück handelt, von denen keine nennenswerte Gefahr für die Umwelt ausgeht. Ob eine Verlängerung vertretbar ist, ist anhand der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall zu prüfen.
- Sofern Baumaßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage und/oder Straße oder private Maßnahmen auf dem Grundstück geplant sind, ist zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen mit der Sanierung der privaten Abwasserleitungen verknüpft werden können.
- Insbesondere bei Schäden der Klasse A sollte geprüft werden, inwieweit der Begriff „kurzfristig“ flexibel ausgelegt werden kann. Nicht selten sind mehrere Tausend Euro Sanierungskosten innerhalb kurzer Zeit aufzubringen. Grundstückseigentümer sollten die Möglichkeit haben, die notwendigen Finanzmittel anzusparen, sofern Schadensbild und Gefährdungspotenzial kein unverzügliches Handeln erfordern.
- Fristenverkürzungen sind zum Beispiel für mittlere Schäden (Schadensklasse B nach DIN 1986-30) in Fremdwassersanierungsgebieten erforderlich (zwei Jahre), damit Grundstückseigentümer Fördermittel erhalten können (vgl. Kapitel 5.5).
- Grundsätzlich kann es in Fremdwasserschwerpunktgebieten sinnvoll sein, auch bestimmte Schäden der Schadensklasse C nach DIN 1986-30 in kurzen Zeiträumen zu sanieren (Ziel: Fremdwasserreduzierung). Dies muss dem Grundstückseigentümer verständlich kommuniziert werden, damit keine Missverständnisse entstehen. Hierzu ist eine Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden ratsam.
- Verkürzungen von Sanierungsfristen können sich insbesondere für schadhafte Abwasserleitungen zur Ableitung von industriellen Abwässern ergeben. Ebenfalls ist zu prüfen, ob in diesen Fällen Schäden der Klasse C nach DIN 1986-30 auch (kurzfristig) zu sanieren sind.
- Weitergehende Anforderungen der zuständigen Wasserbehörden sind möglich.

## 5 Beratungsstrategie definieren

### 5.1 Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW

#### **Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW: Aufwand mit viel Spielraum!**

Der Gesetzgeber lässt Umfang und Inhalte der Unterrichtung und Beratung offen. Beide Begriffe (Unterrichtung/Beratung) sind mit Leben zu füllen.

Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber hat die Gemeinden in § 53 Abs. 1e LWG NRW verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 WHG zu unterrichten und zu beraten. Städte und Gemeinden können die Strategie zur Unterrichtung und Beratung der Grundstückseigentümer nach eigenen Vorstellungen und angepasst an die örtlichen Gegebenheiten gestalten.

In den folgenden Kapiteln werden Inhalte und Argumente sowie sich daraus ergebende Chancen und Risiken dargestellt, die bei der Konzeption der Beratungsstrategie berücksichtigt werden sollten. Vorlagen für Zeit- und Maßnahmenpläne, für Kommunikationskonzepte sowie eine FAQ-Liste sind in den Arbeitshilfen des vorliegenden Leitfadens dargestellt.

### 5.2 Verbraucherschutz

#### **Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e ist auch Verbraucherschutz!**

Der Bürger ist häufig Laie in Entwässerungsfragen.  
Ein Schutz vor „Kanalhaien“ ist erforderlich.

Für Inspektions- und Sanierungsfirmen gibt es ein sehr großes Auftragspotenzial. Diesen Sachverhalt hat auch eine Reihe unseriöser Firmen – sogenannte Kanalhaie bzw. schwarze Schafe – erkannt. Dem Grundstückseigentümer – als technischem Laien – fällt es i.d.R. schwer, Befahrungsvideos von Kanälen und Angebote der Firmen zu bewerten.

Gezielte Information und Beratung durch die Städte und Gemeinden kann im Sinne des Verbraucherschutzes unterstützen. Die Argumente Verbraucherschutz und Bürgerservice können auch die Akzeptanz in der lokalen Politik fördern. Im Vordergrund der Beratung kann auch – wie in anderen privaten Belangen, vgl. Autokauf – der Hinweis auf die Eigenverantwortung des Privaten stehen. Informierte Grundstückseigentümer können Angebote und Ergebnisse aus Zustands- und Funktionsprüfung sowie Sanierung selbst besser einschätzen und auch selbst entscheiden, inwieweit sie eine unabhängige Beratung im Sinne des Verbraucherschutzes hinzuziehen möchten. In Tab. 11 sind Beispiele technischer, rechtlicher und planerischer Beratungsinhalte dargestellt, die im Sinne des Verbraucherschutzes dem Grundstückseigentümer im Zuge der Unterrichtung und Beratung genannt werden sollten.

Tab. 11: Beratungsinhalte nach § 53 Abs. 1e LWG NRW zum Schutz des Verbrauchers

<b>Beratungsinhalte nach § 53 Abs. 1e LWG NRW zum Schutz des Verbrauchers, Beispiele</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eine fachgerechte Zustands- und Funktionsprüfung hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und kostet i.d.R. bei Ein- und kleineren Mehrfamilienhäusern 300 bis 500 Euro.</li> <li>■ Die optische Inspektion ist für bestehende Abwasserleitungen zur Fortleitung von häuslichem Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten und innerhalb von Wasserschutzgebieten der Schutzzone III das Regelverfahren für die Zustands- und Funktionsprüfung. Auf eine strengere Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser kann i.d.R. verzichtet werden. Bagatellschäden müssen zudem nicht saniert werden (Schadensklasse C nach DIN 1986-30).</li> <li>■ Nach einer Zustands- und Funktionsprüfung hat der Sachkundige dem Grundstückseigentümer immer eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 SÜwVO Abw NRW auszuhändigen. Auf der Bescheinigung kann auch das Ergebnis „mit Mängeln“, „undicht“ oder „Drainage vorhanden“ dokumentiert sein. Eine notwendige Sanierung kann später und unabhängig von der Zustands- und Funktionsprüfung innerhalb angemessener Fristen beauftragt werden.</li> <li>■ Bevor eine Sanierungsentscheidung getroffen oder ein Auftrag erteilt wird, sollten Grundstückseigentümer sich von ihrem städtischen Abwasserbetrieb unabhängig und kostenfrei beraten lassen. Auch die Verbraucherzentrale NRW bietet eine allgemeine Hilfestellung: <a href="http://www.vz-nrw.de/kanal">www.vz-nrw.de/kanal</a>.</li> <li>■ Sofern eine Sanierung erforderlich ist, sollten zum Vergleich mehrere Angebote eingeholt werden. Unseriöse Angebote können so erkannt werden. Auch ist das günstigste nicht immer das wirtschaftlich und technisch sinnvollste Angebot. Es empfiehlt sich daher, verschiedene Sanierungsverfahren zu vergleichen. Zu beachten ist dabei, dass die Angebote hinsichtlich Verfahren, Kosten und Nutzungsdauer vergleichbar sind.</li> <li>■ Seriöse Firmen führen vor Angebotsabgabe i.d.R. eine Ortsbegehung durch.</li> <li>■ Grundstückseigentümer sollten sich bei Freunden, Bekannten und Nachbarn über geeignete Sanierungsfirmen informieren. So können sie von bereits gemachten Erfahrungen profitieren.</li> <li>■ Häufig können beim Zusammenschluss mehrerer Parteien bessere Preise erzielt werden (z.B. Nachbarschaft).</li> <li>■ Vor Prüfung und Sanierung sollten die Kellerräume und Zugänglichkeiten der Entwässerungsgegenstände freigeräumt werden. So können Mehraufwand und höhere Kosten vermieden werden. Grundstückseigentümer sollten während der Prüfung und Sanierung vor Ort sein und die Maßnahmen fotografisch dokumentieren.</li> <li>■ Bei Sanierung der Grundstücksentwässerungsanlage ist eine Gesamtbetrachtung des Entwässerungssystems sinnvoll, z.B. hinsichtlich Rückstauschutz, Hydraulik und Umgang mit Regenwasser.</li> <li>■ Für die Sanierungsplanung und Bauüberwachung der Sanierung können bei Bedarf auch Sachverständige beauftragt werden, z.B. Grundstücksentwässerungsberater.</li> <li>■ Erst nach Übergabe der Prüfbescheinigung gemäß Anlage 2 SÜwVO Abw NRW, in der der Erfolg der Sanierung bestätigt wurde, ist die Rechnung für die Sanierung zu begleichen!</li> </ul>

Seit August 2014 hat die Verbraucherzentrale NRW ein Projekt zur Zustands- und Funktionsprüfung gestartet. Grundstückseigentümer können sich von Mitarbeitern der Verbraucherzentrale kostenfrei und neutral Informationen zur Zustands- und Funktionsprüfung einholen (telefonisch / E-Mail). Das Angebot ersetzt jedoch nicht die kommunale Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW sondern stellt vielmehr eine Ergänzung dar. Weitere Informationen zum Angebot der Verbraucherzentrale NRW sind abrufbar unter: [www.vz-nrw.de/kanal](http://www.vz-nrw.de/kanal).

### 5.3 Umgang mit Grundstücksanschlussleitungen

#### **Umgang mit Grundstücksanschlussleitungen:**

Flächendeckende und regelmäßige Prüfungen von öffentlichen und privaten Grundstücksanschlussleitungen sind ratsam, um Risiken im öffentlichen Verkehrsraum zu verringern.

Ein wichtiger Aspekt in der kommunalen Beratungskampagne ist der Umgang mit Grundstücksanschlussleitungen (GAL). Grundsätzlich ist zunächst zu unterscheiden, ob die GAL Bestandteil der öffentlichen oder der privaten Anlage sind (vgl. Kapitel 2.1).

Sind die GAL Bestandteil der öffentlichen Anlage, so gelten für diese Leitungen die gleichen Fristen und Anforderungen an die Prüfung nach SÜwVO Abw NRW wie für die angeschlossenen Leitungen auf dem Grundstück. Sofern für diese Leitungen keine landesweiten Fristen nach SÜwVO Abw NRW festgelegt sind, empfiehlt es sich trotzdem die GAL flächendeckend und regelmäßig mit einer Zustands- und Funktionsprüfung zu untersuchen. Zum einen kommen Netzbetreiber so ihrer Verpflichtung zur Selbstüberwachung nach § 61 Abs. 2 WHG nach und zum anderen werden so Risiken für die Umwelt und die öffentliche Sicherheit durch Tagesbrüche im öffentlichen Verkehrsraum verkleinert.

Sofern die GAL Bestandteil der privaten Abwasseranlage sind, sind zunächst einmal die Grundstückseigentümer verantwortlich für den Abschnitt im öffentlichen Verkehrsraum. Aufgrund der besonderen Lage und Gefährdung im öffentlichen Verkehrsraum empfiehlt es sich auch hier, dass die Gemeinden die GAL für den Grundstückseigentümer flächendeckend und regelmäßig untersuchen. Die Kosten für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der GAL zählt zu den ansatzfähigen Kosten bei der Erhebung der Benutzungsgebühr (vgl. § 53c LWG NRW). Alternativ können die Gemeinden nach § 10 Abs. 1 KAG NRW bestimmen, dass ihnen der Aufwand für die Unterhaltung eines Haus- und Grundstücksanschlusses ersetzt wird.

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium hat als Argumentationshilfe für die flächendeckende Überprüfung von öffentlichen und privaten Grundstücksanschlussleitungen eine Fotodokumentation von Tagesbrüchen im öffentlichen Verkehrsraum veröffentlicht (siehe Bild 9). Die in der Dokumentation dargestellten Fallbeispiele zeigen Tagesbrüche, die auf marode und unzureichend gewartete GAL zurückzuführen sind.



**Bild 9: Fotodokumentation „Dokumentierte Schadensfälle durch defekte private Abwasserleitungen“**  
(links: Titelseite, rechts: Beispiele Straßeneinbruch)

## 5.4 Kooperationsmöglichkeiten öffentlich / privat

### Kooperationsmöglichkeiten öffentlich / privat prüfen!

Im Zuge der kommunalen Beratungsstrategie sollten den Grundstückseigentümern auch Kooperationsmöglichkeiten angeboten werden, z.B. im Zusammenhang mit öffentlichen Kanalispektions- und Kanalsanierungsmaßnahmen.

Im Rahmen von Kooperationen, z.B. bei einer gemeinsamen Inspektion oder Sanierung der öffentlichen und der privaten Anlage, können technische und ökonomische Vorteile für Kommunen und Grundstückseigentümer entstehen.

Im Zusammenhang mit der Untersuchung der öffentlichen oder privaten GAL im Auftrag der Gemeinde bieten einige Dienstleister dem Grundstückseigentümer kostengünstig an, die Untersuchung bis auf das Grundstück weiter fortzuführen. Hierzu können Städte und Gemeinden entsprechende Vereinbarungen im Zuge von Ausschreibungen und Vergabe treffen.

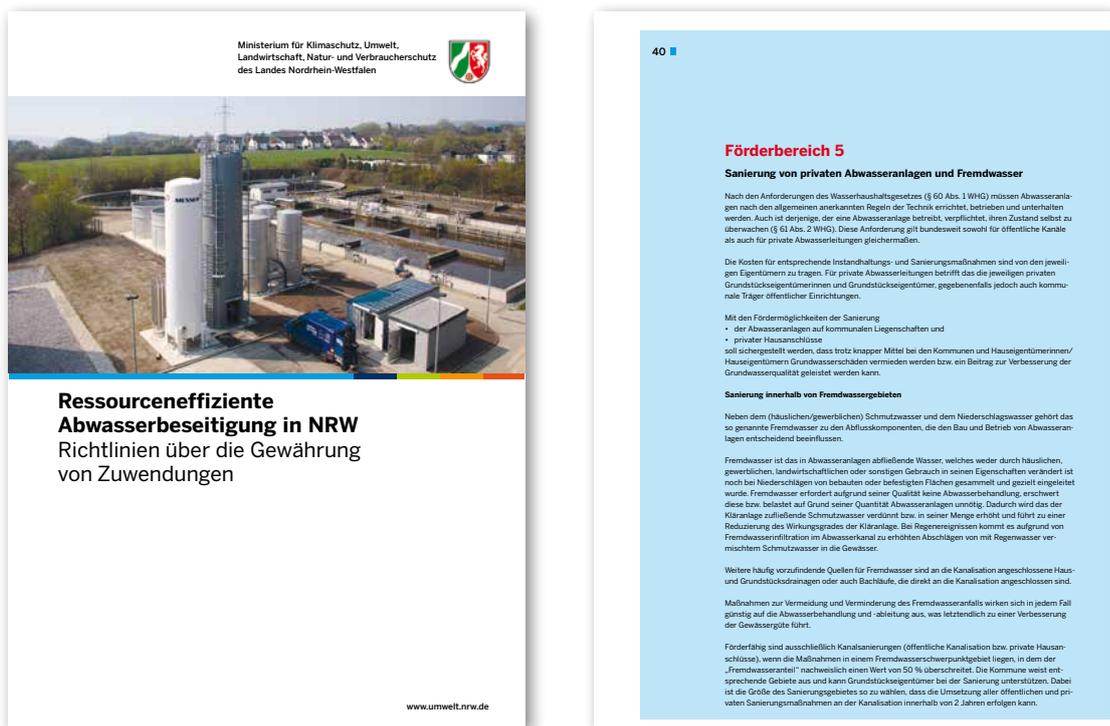
Insbesondere bietet es sich darüber hinaus an, dass private GAL im Zusammenhang mit Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage oder Straße gleichzeitig mit saniert werden, um Kosteneinsparungen für Grundstückseigentümer zu generieren. Hierzu sind Grundstückseigentümer mit ausreichendem Vorlauf (mindestens ein Jahr) über die öffentlichen Maßnahmen und Möglichkeiten zur Kooperation zu informieren.

Die Kommunalagentur NRW hat im Rahmen eines Forschungsprojektes die organisatorischen Prozesse zur Planung und Umsetzung von Kanalsanierungsmaßnahmen sowie die Effizienz einer Bündelung von Maßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich analysiert und in einem Abschlussbericht zusammengefasst (siehe [26]).

## 5.5 Fördermittel

**Fördermittel in die Beratung einbeziehen!**  
 Im Zuge der kommunalen Beratungsstrategie sollten den Grundstückseigentümern auch Hinweise über Fördermöglichkeiten gegeben werden.

Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW  
 Das Land NRW hat das Förderprogramm Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen (ResA) [11] aufgelegt (siehe Bild 10).



**Bild 10: Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW - Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen (links: Titelseite, rechts: Förderbereich 5 – Sanierung von privaten Abwasseranlagen und Fremdwasser)**

Die Broschüre zum Förderprogramm Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung mit ausführlichen Erläuterungen zu den Förderbereichen, wie z.B. Fördervoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Aufwendungen, Zuwendungsempfänger und Verfahren ist abrufbar unter: [www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/broschuere\\_abwasserbeseitigung.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/broschuere_abwasserbeseitigung.pdf).

Im Rahmen des Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ gibt es im Förderbereich 5 drei verschiedene Möglichkeiten, eine Zuwendung oder ein Darlehen für die Sanierung schadhafter privater Abwasserleitungen zu erhalten: 5.3 Zuwendungen in Fremdwassersanierungsgebieten, 5.4 Zuwendungen bei sozialen Härtefällen und 5.5 Darlehen der NRW.BANK. Darüber hinaus werden im Förderbereich 5 Maßnahmen für öffentliche Netzbetreiber gefördert, nämlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Fremdwassersanierung (Förderbereich 5.1 und 5.2) sowie die Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften (Förderbereich 5.4). In Tab. 12 sind die Förderbereiche 5.1 bis 5.5 zusammengefasst und kurz beschrieben.

Tab. 12: Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung (ResA) in NRW, Förderbereich 5

Förderbereich	Beschreibung
<b>5.1</b> Fremdwasser – Fremdwassersanierungskonzept	Gefördert (Zuwendung) wird die Erstellung von Fremdwassersanierungskonzepten, die die Städte und Gemeinden zur Ausweisung von Fremdwasserschwerpunktgebieten aufstellen (einschl. Messungen sowie die Auswertung der Ergebnisse vorhandener Grundwassermessstellen).
<b>5.2</b> Fremdwasser – Öffentliche Kanalsanierung	Gefördert (Plafonddarlehen) wird die Sanierung der öffentlichen Kanalisation, bei der im Entwässerungsgebiet ein erhöhter Fremdwasseranfall vorhanden ist.
<b>5.3</b> Fremdwasser – Private Kanalsanierung	Gefördert (Zuwendung) wird die Sanierung der privaten Abwasserleitungen. Die Stadt bzw. Gemeinde muss dazu festlegen, dass das Grundstück in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet liegt, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Daran angeknüpft erstellt die Stadt bzw. Gemeinde ein Fremdwassersanierungskonzept. In diesem Rahmen kann eine Zuwendung für Grundstückseigentümer angeboten werden. Das Antragsverfahren läuft über die Stadt bzw. Gemeinde.
<b>5.4</b> Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen oder privaten Liegenschaften	<u>Kommunale Liegenschaften:</u> Gefördert (Zuwendung) wird die Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften. <u>Private Liegenschaften:</u> Grundstückseigentümer, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII oder ALG II beziehen und die Immobilie selbst bewohnen, haben die Möglichkeit, einen Teilbetrag bei der Stadt bzw. Gemeinde als Zuschuss zu beantragen.
<b>5.5</b> Sanierung privater Hausanschlüsse – Darlehen der NRW.BANK (Zinsverbilligung durch das Land NRW)	Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, ein Darlehen der NRW.BANK mit einer Laufzeit von zehn Jahren mit einem tilgungsfreien Jahr über die eigene Hausbank zu beantragen. Dazu muss der Antrag bei der Hausbank vor der Sanierung gestellt werden. Es empfiehlt sich, zusammen mit dem Antrag Sanierungsangebote einzureichen.

### Steuerliche Absetzbarkeit

Private Grundstückseigentümer können einen Teil der Sanierungskosten, insbesondere die Handwerkerleistungen, unter der Rubrik „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen“ steuerlich absetzen. Steuerzahler bekommen für den auf solche Leistungen entfallenden Arbeitslohn 20 % direkt von der Steuerschuld abgezogen, maximal 1.200 €. Um Schwarzarbeit auszuschließen, darf die Rechnung nicht bar bezahlt werden. Zudem ist die Rechnung der Steuererklärung beizufügen. [27]

Am 4.11.2014 hat der Bundesfinanzhof zudem in einem Urteil entschieden, dass auch die Kosten für die Zustands- und Funktionsprüfung als Handwerkerleistungen steuerlich abgesetzt werden können. [28]

## 5.6 Schadensregulierung durch Dritte (Bergbau, Versicherung, Wurzeln)

### Bergbau

#### Bergschäden in die Beratung einbeziehen!

Grundstückseigentümer sind vor Ablauf etwaiger Verjährungsfristen über mögliche Bergschadensansprüche zu unterrichten und beraten.

Sofern Schäden an privaten Abwasserleitungen auf Einflüsse aus dem Bergbau zurückzuführen sind, bestehen für Grundstückseigentümer Möglichkeiten zur Schadensregulierung durch den Bergbau. [29]

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre ab Ende des Jahres, in dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und Verursacher erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren Schadensersatzansprüche an privaten Abwasseranlagen zehn Jahre nach Eintritt des Schadens bzw. 30 Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. [29]

Die von möglichen Einwirkungen des stillgelegten oder noch aktiven Steinkohlenbergbaus seinerzeit bzw. heute noch betroffenen Städte und Gemeinden sind Tab. 13 zu entnehmen [29]. Ein Teil der aufgeführten Städte und Gemeinden ist nur in sehr kleinen Bereichen von bergbaulichen Einwirkungen betroffen. In anderen Bereichen (südliches und mittleres Ruhrrevier und Teile des Aachener Reviers) ist der Abbau seit vielen Jahrzehnten beendet. [29]

Tab. 13: NRW-Gemeinden mit möglichen Einwirkungen des Steinkohlenbergbaus

Ruhrrevier		Ibbenbürener Revier	Aachener Revier
Ahlen	Hünxe	Ibbenbüren	Alsdorf
Alpen	Issum	Mettingen	Baesweiler
Ascheberg	Kamen	Westerkappeln	Erkelenz
Beckum	Kamp-Lintfort		Herzogenrath
Bergkamen	Kempen		Hückelhoven
Bochum	Krefeld		Wassenberg
Bönen	Lünen		Würselen
Bottrop	Marl		
Castrop-Rauxel	Moers		
Datteln	Mülheim a. d. Ruhr		
Dinslaken	Neukirchen-Vluyn		
Dorsten	Oberhausen		
Dortmund	Oer-Erkenschwick		
Duisburg	Recke		
Essen	Recklinghausen		
Fröndenberg	Rheinberg		
Gelsenkirchen	Rheurdt		
Gladbeck	Selm		
Hagen	Sprockhövel		
Haltern am See	Unna		
Hamm	Velbert		
Hattingen	Voerde		
Herdecke	Waltrop		
Herne	Werne		
Herten	Wetter		
Holzwickede	Witten		

In den betroffenen Gebieten dieser Städte und Gemeinden sind zeitnahe Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen ratsam, damit mögliche Schadensersatzansprüche nicht verjähren. Dies gilt auch dann, wenn für diese Gebiete keine Fristen in der SÜwVO Abw NRW festgelegt sind. Ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen vorliegen, um etwaige Entschädigungsansprüche von Grundstückseigentümern gegenüber dem Bergbauunternehmen bei privaten Abwasseranlagen zu wahren und ob eine Verjährung eingetreten ist, ist grundsätzlich für jeden Einzelfall individuell zu prüfen.

Ebenso kann es sinnvoll sein, wenn die betroffenen Städte und Gemeinden in NRW für die betroffenen Gebiete entsprechende Fristensatzungen nach § 53 Abs. 1e LWG NRW erlassen. Die Untersuchungsfristen sollten dabei vor Ablauf der Verjährungsfristen liegen. So kann verhindert werden, dass Grundstückseigentümer erst nach Ablauf der Verjährungsfristen mögliche bergbaubedingte Schäden an den privaten Abwasseranlagen feststellen und dann keinen Anspruch mehr auf Schadensersatz haben.

## Versicherungen

### Versicherungsschutz in die Beratung einbeziehen!

Grundstückseigentümer sind über die Möglichkeiten eines Versicherungsschutzes zu informieren. Vor einer Sanierung sind Ansprüche auf Versicherungsleistungen zu prüfen.

Städte und Gemeinden können im Zuge der Unterrichtung und Beratung zum Thema Versicherungen Aufklärungsarbeit leisten.

Vor einer Sanierung sollte geklärt werden, in welchem Umfang die Sanierung der Schäden an den Abwasserleitungen im Vertrag abgedeckt wird. Erfahrungen zeigen, dass dies je nach Vertragsgestaltung höchst unterschiedlich sein kann, so dass der Versicherungsanspruch im Einzelfall geprüft werden muss. Teilweise sind nur Rohrbrüche versichert, teilweise auch nur innerhalb oder außerhalb von Gebäuden. In den letzten Jahren haben zudem viele Versicherungsunternehmen ihre Policen abgeändert, so dass häufig ein Anspruch auf Versicherungsleistungen für schadhafte private Abwasseranlagen nicht (mehr) besteht.

Im Zuge der Beratung sollten Grundstückseigentümer über die Möglichkeit des Versicherungsschutzes von privaten Abwasseranlagen grundsätzlich unterrichtet und beraten werden (Änderungen Altverträge und Neuabschlüsse). Grundstückseigentümer müssen dann selber entscheiden, ob ein derartiger Schutz erforderlich und gewünscht ist.

## Wurzeleinwuchs

### Wurzeleinwuchs in die Beratung einbeziehen!

Grundstückseigentümer sind über die Möglichkeiten der Schadensregulierung nach Feststellung von Wurzeln in privaten Abwasserleitungen zu informieren.

Wird in privaten Abwasseranlagen Wurzeleinwuchs festgestellt, bestehen u.U. Schadensersatzansprüche für Grundstückseigentümer. Wenn nach Feststellung von Wurzeln in privaten Abwasserleitungen keine eindeutigen Einbau- oder Pflanzfehler nachgewiesen werden, ist i.d.R. davon auszugehen, dass der Schaden dem zuletzt Handelnden zugewiesen wird, d.h. dem Netzbetreiber oder dem Baueigentümer [30]. In der Rechtsprechung ist bisher häufig der Eigentümer des Baumes verantwortlich dafür, dass der Wurzeleinwuchs als primäre Störung beseitigt wird. In der Praxis werden häufig zwei Ansätze bei der Schadensregulierung nach Feststellung von Wurzeln durch die Städte und Gemeinden umgesetzt: „Abzug Neu für Alt“ oder „Kostenteilung 50:50“.

Der Abzug „Neu für Alt“ wird häufig prozentual geschätzt, das heißt: Wie lange hätte die Leitung ohne Wurzelschaden noch bestanden (zum Beispiel 20 Jahre), im Vergleich zu der angenommenen Lebensdauer einer privaten Abwasserleitung (zum Beispiel 80 Jahre, werden dann 25 % der Sanierungskosten für den Schaden übernommen)?

Bei Kostenteilung „50:50“ werden unabhängig vom Alter der schadhafte Abwasserleitung die Kosten für die Sanierung des durch den Wurzeleinwuchs entstanden Schadens je zur Hälfte vom Baumeigentümer (z.B. Kommune) und Leitungsbetreiber getragen.

Im vorliegenden Leitfaden ist in den Arbeitshilfen für die Bürgerinformation eine Checkliste für den Fall Wurzeleinwuchs in private Abwasserleitungen dargestellt.

## 5.7 Kosten der Unterrichtung und Beratung

### Kosten für Unterrichtung und Beratung gebührenfähig und kaum gebührenrelevant!

Kosten für die Unterrichtung und Beratung sind nach § 53c LWG NRW voll ansatzfähig. Die Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind gering, typischerweise ~ 1 %.

Die Kosten für die Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW sind nach § 53c LWG NRW ansatzfähig und können auf der Grundlage des KAG NRW auf die Abwassergebühr umgelegt werden. Kosten können in diesem Zusammenhang z.B. für Personal, Flyer und Broschüren, Internetauftritt und Fremdleistungen anfallen. In Tab. 14 sind beispielhaft Anlässe und Werkzeuge sowie dabei anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW dargestellt.

Tab. 14: Anlass bzw. Werkzeuge und Kostenbeispiele bei der Unterrichtung und Beratung

Anlass / Werkzeug (Beispiele)	Kostenbeispiel(e) <sup>a)</sup>	Bemerkung
<b>Personalstelle</b>	55.000 bis 75.000 €/a und Mitarbeiter <sup>b)</sup>	Inklusive Büroausstattung und Mitarbeiterschulungen
<b>Informationsflyer / -briefe</b>	ca. 250 - 1.000 € (z.B. 5.000 St.) ca. 1.000 - 3.000 € (z.B. 25.000 St.) ca. 2.000 - 7.500 € (z.B. 50.000 St.)	Reine Druckkosten (Versand erfolgt mit Gebührenbescheiden) <sup>c)</sup>
<b>Internetseite</b>	ab 2.000 € für Erstellung (einmalig) ca. 6.000 € für Filmmaterial (einmalig) ab 1.000 €/a für Pflege	Je nach Ausgestaltung und Informationsgehalt können die Kosten stark nach oben abweichen
<b>Informationsstand</b>	von 0 € (einfache Ausstattung) bis > 3.000 € (hochwertiger Stand) <sup>d)</sup>	Zusätzlich anfallende Kosten: Flyer, Broschüren und Personalaufwand, ggf. Standmiete
<b>Ingenieurleistungen</b>	ca. 60 bis 100 €/h	z.B. 100 d à 8 h => 48.000 bis 80.000 €
<b>Sonstiges Verbrauchsmaterial</b>	von 0 € (geringes Beratungsangebot) bis > 5.000 € (hohes Beratungsangebot) <sup>c)</sup>	z.B. Raummiete (Bürgerversammlungen), Fahrtkosten, Spesen

<sup>a)</sup> Die Kostenbeispiele werden als Spanne dargestellt, da sie von verschiedenen Randbedingungen abhängen und lokal deutlich abweichen können.

<sup>b)</sup> Je nach Einstufung des Mitarbeiters z.B. nach TVÖD, Anzahl der Mitarbeiterschulungen etc.

<sup>c)</sup> Je nach Umfang, Druck- und Papierqualität usw.

<sup>d)</sup> Einfache Ausstattung = Nutzung vorhandener Tische, Stühle, Leinwände; Hochwertige Ausstattung = Kauf eines neuen Informationsstands, z.B. mit TV

## 5.8 Bedarf Personal - Budget

### Der Personalbedarf hängt von der strategischen Ausrichtung ab!

Entscheidend für den Personalbedarf ist, in welchem Umfang und mit welchen Inhalten die Pflicht zur Unterrichtung und Beratung umgesetzt werden soll. Diese strategische Entscheidung ist Grundlage für alle weiteren Planungen!

Fallbeispiele aus Kommunen zeigen, dass der Personalbedarf in Abhängigkeit von der gewählten Beratungskampagne erheblich variieren kann. Die Kommunen kalkulieren den Unterrichts- und Beratungsumfang bzw. -aufwand oft mit äußerst unterschiedlichen Ansätzen. Sollen beispielsweise in einer Kommune die Grundstückseigentümer umfangreich unterrichtet und beraten werden, d.h.

- Information zur Zustands- und Funktionsprüfung,
  - telefonische Beratung und Beratung im Büro vor der Prüfung,
  - Nachbearbeitung der Prüfergebnisse im Amt (Einfordern der Bescheinigung),
  - bei Bedarf Beratungstermine auf dem Grundstück vor der Sanierung,
  - Nachbearbeitung der Sanierungsergebnisse (Einfordern der Bescheinigung),
- dann lassen sich i.d.R. nicht mehr als 200 bis 300 Grundstücke von einem Berater im Jahr betreuen.

Als variable Größen für eine Bedarfsermittlung sind insbesondere die Anzahl der betroffenen Grundstückseigentümer (z.B. Wasserschutzgebiete, Industriebetriebe), der Umfang des Beratungsangebots (nur im Büro oder auch auf den Grundstücken) sowie der jeweils einzukalkulierende Aufwand zu berücksichtigen.

Die Schaffung einer Personalstelle – als mit Abstand größter Kostenfaktor im Zusammenhang mit der Beratung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW – ist mit Ausnahme von sehr kleinen Gemeinden i.d.R. kaum gebührenrelevant. So ergibt sich für eine Kommune mit 30.000 Einwohnern und einem Industrieanteil von ca. 1/3 bei einer Schmutzwassergebühr von 2,30 €/m<sup>3</sup> lediglich eine Gebührenerhöhung von ca. 1,4 %:

$$60.000 \text{ €/a} / (2,30 \text{ €/m}^3 \times (30.000 \text{ EZ} + 10.000 \text{ EWG}) \times 0,13 \text{ m}^3/(\text{EW d}) \times 365 \text{ d/a}) = 1,4 \% (\sim 3 \text{ ct/m}^3)$$

(EZ = Einwohnerzahl; EWG = Einwohnergleichwert; d = Tag; EW = Einwohner; Annahme: 130 l/d SW-Verbrauch)

Erfahrungen zeigen zudem, dass aufgrund des großen Umfangs häufig nicht alle Themen der Grundstücksentwässerung von einem Berater abgedeckt werden können. Aufgaben und Themengebiete sollten daher auf mehrere Berater verteilt werden. Kommunen können sich im Bedarfsfall auch die Leistungen Dritter einkaufen, z.B. um Spezialfälle zu bearbeiten oder auch um Beratungsspitzen kurz vor Fristablauf abzudecken.

## 5.9 Mitarbeiterschulung

### Qualifizierte und geschulte Berater sind erforderlich!

Technische, rechtliche und planerische Zusammenhänge müssen kompetent und zielgruppengerecht vermittelt werden.

Durch die Pflicht zur Beratung der Grundstückseigentümer entsteht ein neues Aufgaben- und Anforderungsprofil für kommunale Mitarbeiter. Sie müssen die technischen und rechtlichen Zusammenhänge der Grundstücksentwässerung als Berater kundengerecht vermitteln können. Grundstückseigentümer, Verwaltung und Politik müssen mit verständlichen Worten informiert und eingebunden werden. Das Anforderungsprofil für einen Berater umfasst insbesondere:

- kompetente Beratung der Grundstückseigentümer,
- Beratung und Unterstützung für Politik und Verwaltung und
- kundengerechte Kommunikation und Information.

# 6 Werkzeuge zur Bürgerinformation / Öffentlichkeitsarbeit (Unterrichtung)

## 6.1 Presse

**Bürgerinformation / -unterrichtung: Lokale Presse einschalten!**  
 Presseartikel stellen eine besonders effiziente Möglichkeit zur Unterrichtung dar. Technischen und rechtlichen Fehlinterpretationen ist allerdings vorzubeugen.

Die Beteiligung der lokalen Presse stellt eine besonders effiziente Möglichkeit zur Unterrichtung der Grundstückseigentümer dar. Städte und Gemeinden können über die lokale Presse Grundstückseigentümer u.a.

- über die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zustands- und Funktionsprüfung unterrichten,
- vor unseriösen Dienstleistern (Kanalhaie) im Sinne des Verbraucherschutzes warnen und
- über aktuelle Entwicklungen informieren (fortlaufende Beratung).

An dieser Stelle sei auch auf Risiken im Zusammenhang mit der Pressearbeit hingewiesen, wie unsachgemäße Verkürzungen und Fehlinterpretationen. Es ist außerordentlich wichtig, die rechtlichen und technischen Sachverhalte verständlich, fachlich korrekt und vollständig darzustellen. Pressemitteilungen können auch in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW erstellt und veröffentlicht werden: [www.vz-nrw.de/kanal](http://www.vz-nrw.de/kanal).

## 6.2 Flyer, Broschüren und Informationsbriefe

**Zur Erstinformation: Flyer, Broschüren und Informationsbriefe einsetzen!**  
 Eine flächendeckende Unterrichtung kann so sichergestellt werden. Zur wirkungsvollen Bürgerinformation sind jedoch weitere Werkzeuge einzusetzen.

Zur Unterrichtung können Flyer, Broschüren und Informationsbriefe an Grundstückseigentümer verteilt werden. Erfolgreiche kommunale Informationskampagnen werden stets durch diese Werkzeuge begleitet. Auch die Verbraucherzentrale NRW hat zum Thema „Alles klar mit der Abwasserleitung?“ [27] eine Informationsbroschüre für Grundstückseigentümer veröffentlicht (vgl. Bild 11).

Städte und Gemeinden können diese Informationsbroschüre als druckfähige Vorlage bei der Verbraucherzentrale NRW kostenfrei erhalten. Zudem besteht die Möglichkeit zur individuellen Anpassung. Es können vier Seiten z.B. mit Gemeindefamen, Kontakt und Ansprechpartner sowie individuelle Besonderheiten ergänzt werden.



Bild 11: Informationsbroschüre zur Zustands- und Funktionsprüfung der Verbraucherzentrale NRW, Auszug

Bei Gestaltung und Versand von Flyern, Broschüren und Informationsbriefen sind u.a. folgende Hinweise zu beachten:

- Ein eigener Flyer mit einem auf die Kommune angepassten Layout (z.B. Logo) erhöht i.d.R. das Vertrauen bei den Grundstückseigentümern.
- Um Synergieeffekte zu nutzen, können die Informationsmaterialien z.B. mit Gebührenbescheiden verschickt werden.
- Auch zu weiteren Themen der Grundstücksentwässerung wie z.B. Neubau, Rückstau, Wurzeleinwuchs und Sanierung können Flyer, Broschüren und Informationsbriefe an Grundstückseigentümer ausgehändigt werden.

Nach einer Versandaktion von Informationsmaterialien ist mit Rückfragen von Grundstückseigentümern zu rechnen. Entwässerungsbetriebe sollten hierauf vorbereitet sein und entsprechende Kapazitäten bereithalten. Erfahrungen zeigen, dass nach ca. zwei bis drei Wochen die Rückfragen zurückgehen.

### 6.3 Kommunalen Internetauftritt

#### Kommunale Internetplattform einrichten!

Grundstückseigentümer nutzen das Medium, um technische und rechtliche Hintergrundinformationen zu erhalten.

Kommunale Informationskampagnen über die Pflichten der Grundstückseigentümer nach §§ 60 und 61 WHG sollten durch Internetauftritte begleitet werden. Ein Internetauftritt bietet die Möglichkeit, Grundstückseigentümer umfassend über die Zustands- und Funktionsprüfung zu informieren. Auch zu weiteren Themen der Grundstücksentwässerung können Informationen weitergegeben werden – von den gesetzlichen Regelungen und der Sanierung bis hin zu Rückstausicherung und Regenwasserbewirtschaftung.

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium hat zur Bürgerinformation eine Homepage eingerichtet (vgl. Bild 12). Die Seite ist abrufbar unter: [www.buergerinfo-abwasser.de](http://www.buergerinfo-abwasser.de).



Bild 12: Bürgerinformationsseite [www.buergerinfo-abwasser.de](http://www.buergerinfo-abwasser.de) (NRW-Umweltministerium)

Im Zusammenhang mit kommunalen Internetauftritten sind folgende Punkte zu beachten:

- Neben Grundstückseigentümern nutzen auch weitere Akteure wie z.B. anerkannte Sachkundige das Informationsmedium. Vor diesem Hintergrund helfen eine zielgruppengerechte Nutzerführung und Informationsaufbereitung, z.B. mit Blick auf den Umgang mit Prüfbescheinigungen.
- Ein beachtlicher Anteil der Grundstückseigentümer verfügt nicht über einen Internetzugang und kann diese Informationsquelle nicht nutzen (häufig altersbedingt). Die Verfügbarkeit der Liste „Anerkannte Sachkundige“ sollte daher auch über andere Wege sichergestellt werden (z.B. als Ausdruck im Rathaus).
- Es ist auch in anderen Medien (z.B. Presse) darauf aufmerksam zu machen, dass Grundstückseigentümer Informationen über das Internet erhalten können. Eigeninitiative ist i.d.R. nicht zu erwarten.

## 6.4 Bürgerversammlungen

### **Bürgerversammlungen bewirken viel, müssen aber vorbereitet sein!**

Der persönliche Kontakt in einer Bürgerversammlung ist das effizienteste Mittel für die Bürgerinformation. Maximal 50 bis 100 Grundstückseigentümer sollten teilnehmen. Eine solide Vorbereitung mit klaren und überzeugenden Argumenten sichert Akzeptanz.

Bürgerversammlungen sind ein herausragendes Instrument zur Bürgerinformation von Anliegern, z.B. im Zusammenhang mit öffentlichen Baumaßnahmen. Die Versammlungen sollten sich aus Gründen der Handhabbarkeit auf einen Kreis von ca. 50 bis 100 Grundstückseigentümern beschränken. Zur Sicherung der Qualität erfordern Bürgerversammlungen eine entsprechende Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser Veranstaltungen (siehe Tab. 15).

Tab. 15: Maßnahmen zur Durchführung von Bürgerversammlungen

<b>Organisation der Veranstaltung</b>
Räumlichkeiten mit ausreichendem Platzangebot und eine zuverlässige technische Ausstattung sind vorab sicher zu stellen. Die technische Ausrüstung sollte im Vorfeld der Veranstaltung auf Funktionsfähigkeit und Bedienbarkeit getestet werden (Notebook, Beamer, Mikrophon). Organisatorische und technische Schwierigkeiten während einer Veranstaltung können das Vertrauen in die Qualität der Veranstaltung mindern.
<b>Inhaltliche Vorbereitung und Erstellung von Präsentationen</b>
Die Präsentationsunterlagen sollten bürgerfreundlich gestaltet werden. Neben verständlichen Argumentationen sollten textliche Inhalte mit Bildern aufbereitet werden. Die Dauer der Präsentation sollte nicht länger als 30 Minuten sein.
<b>Durchführung der Bürgerversammlung</b>
Neben dem Vortrag sollte ausreichend Zeit für eine anschließende Diskussion eingeplant werden (mindestens die Zeit der Vortragslänge). Fragen sollten mit klaren und überzeugenden Argumenten beantwortet werden.
<b>Nachbereitung der Bürgerinformationsveranstaltungen</b>
Die Veranstaltung sollte nachbereitet werden. Hierzu zählen u.a. die Erstellung eines Protokolls und die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für künftige Veranstaltungen.

Informierte Grundstückseigentümer können im Übrigen auch als Multiplikatoren wirken. Informationen – positive wie auch negative – werden an Freunde, Bekannte und Nachbarn weitergetragen (Informationskette).

## 6.5 Weitere Werkzeuge

### **Unterrichtung der Grundstückseigentümer: Vielfalt an Werkzeugen nutzen!**

Presseartikel, Flyer, Informationsbroschüren, Internet, Bürgerversammlungen sind geeignete Medien und Instrumente. Weitere Werkzeuge können das Angebot ergänzen.

Neben Flyern, Broschüren, Presseartikeln, Bürgerversammlungen und Internetseiten können durch Netzbetreiber in kommunalen Informationskampagnen auch weitere Werkzeuge und Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden. Hierzu zählen u.a.:

- Fahrzeugbeschriftung bzw. -aufkleber (Dienstwagen, öffentliche Verkehrsmittel),
- Beratungsstände, z.B. auf Marktplätzen, in Baumärkten (insbesondere samstags),
- Videoanimationen,
- mobiles Bürgerbüro (Baucontainer), z.B. in Gebieten von öffentlichen Maßnahmen oder in Gebieten, in denen die Frist gemäß Satzung ausläuft,
- Tag der offenen Tür, Informationstage, Stammtische,
- Lokalradio und -fernsehen,
- Kampagnenlogos und Maskottchen,
- mit lokalen Dialekten gestaltete Informationsflyer und
- weitere Werbemaßnahmen (Plakate, Anzeigen, Kugelschreiber, Feuerzeuge usw.).

Werkzeuge, bei denen der persönliche und direkte Kontakt zum Grundstückseigentümer vorhanden ist, werden als besonders effizient angesehen. Neben der Beratung im Amt, in einem mobilen Büro oder auf dem Grundstück betrifft dies vor allem Bürgerversammlungen und mobile Informationsstände. Informationsstände können z.B. in Baumärkten, auf Wochenmärkten und in öffentlichen Gebäuden im Wechsel eingesetzt werden.

Kommunale Maßnahmen können von der Verbraucherzentrale NRW vor Ort unterstützt werden (z.B. mit einem Informationsstand im Innenstadtbereich oder durch Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Fachmessen). Interessierte Städte und Gemeinden in NRW können sich hierzu an die Verbraucherzentrale NRW wenden: [www.vz-nrw.de/kanal](http://www.vz-nrw.de/kanal).

## 7 Möglichkeiten zur Bürgereinbindung / Dienstleistung (Beratung)

### 7.1 Beratung in Räumlichkeiten der Kommune (persönlich, telefonisch)

#### **Beratung spart Geld: Direkter Kontakt ist dabei wichtig!**

Individuelle Besonderheiten des jeweiligen Grundstücks lassen sich berücksichtigen und weitere Fragestellungen einbeziehen, z.B. Umgang mit Regenwasser.

Während das Ziel der im vorherigen Kapitel beschriebenen Unterrichtung vorwiegend informativer und allgemeiner Natur ist, umfasst eine Beratung weitergehende und individuelle Hinweise und Ratschläge. Möglichkeiten, um Grundstückseigentümer zu beraten, sind insbesondere die telefonische oder persönliche Beratung in Räumlichkeiten der Kommune. So wird sichergestellt, dass jeder Grundstückseigentümer auf Wunsch ein persönliches Gespräch erhalten kann. Vorteile für Grundstückseigentümer können entstehen, da auch individuelle Fragestellungen zur konkreten Situation auf den einzelnen Grundstücken besprochen werden können. Auch lassen sich Wechselwirkungen zu Themen wie Sanierung, Rückstauschutz, Hydraulik und Regenwasserbewirtschaftung in die Beratung einbeziehen. Kosteneinsparungen für Grundstückseigentümer können die Folge sein.

Folgende Hinweise sind für diese Form der Beratung zu beachten:

- Die Beratung sollte zu festgelegten Zeiten in Bürgersprechstunden bzw. über ein Bürgertelefon erfolgen. Termine sind über die Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen (z.B. Presse, Flyer, Internet).
- Karten, Animationen und Bilder im Büro des Grundstücksentwässerungsberaters können bei Beratungsgesprächen hilfreich sein, da so technische, rechtliche und planerische Sachverhalte verständlicher und visuell kommuniziert werden können.
- Beratungsgespräche sollten dokumentiert werden. Eine digitale Datenerfassung in einem Protokoll kann dabei ratsam sein.
- Dem Berater sollten u.a. folgende Gesetze, Planunterlagen, Normen und Regelwerke zur Verfügung stehen:
  - Gesetze (WHG, LWG, SÜwVO Abw NRW, Satzungen der Gemeinde, Bauordnung NRW),
  - Bestandsplan des öffentlichen Kanalnetzes,
  - Karten über die Wasserschutzgebiete,
  - Liste über betroffene Gewerbebetriebe,
  - Abwasserbeseitigungskonzept,
  - Planunterlagen von Maßnahmen im öffentlichen Bereich und
  - einschlägige Normen und Regelwerke (insbesondere DIN EN 1610, DIN 1986-30, DIN 1986-100).

### 7.2 Beratung auf dem Grundstück

#### **Beratung auf dem Grundstück: Besonderer Bürgerservice mit Aufwand!**

Spezielle Problemstellungen werden erst auf dem Grundstück erkannt und lassen sich nur bei Kenntnis der örtlichen Verhältnisse eine zielführende Beratung zu.

Die Beratung der Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 WHG kann auch auf den Grundstücken der Eigentümer erfolgen. Grundstückseigentümer haben hierbei die Möglichkeit, einen Ortstermin mit einem kommunalen oder von der Kommune beauftragten Ansprechpartner zu vereinbaren.

Diese Variante der Beratung bietet die Möglichkeit, spezielle Problemstellungen zu erkennen und zu klären, die bei einer Beratung im Amt oder per Telefon nicht zu lösen wären. So lassen sich beispielsweise nicht mehr benötigte Anlagenteile identifizieren, die stillgelegt werden können und dann nicht mehr geprüft und nicht mehr saniert werden müssen.

Nachteilig kann sich der hohe Zeit- und Personalaufwand auswirken. Vielerorts ist dieser Bürgerservice aus Kapazitätsgründen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich.

### 7.3 Einbeziehung weiterer Akteure

#### **Erfolgreiche Unterrichtung und Beratung: Weitere Akteure einbeziehen!**

Erfolgreiche Informationskampagnen sind durch einen Kontakt zu vielen Akteuren gekennzeichnet (u.a. Hauseigentümer, anerkannte Sachkundige, Interessengemeinschaften).

Die Bürgerinformation und -einbindung sollte durch den Kontakt mit verschiedenen Akteuren gekennzeichnet sein. Hierzu zählen neben Ein- und Mehrfamilienhausbesitzern u.a.:

- anerkannte Sachkundige,
- Inspektions- und Sanierungsunternehmen,
- Verbraucherzentrale NRW,
- Wohnungsgesellschaften,
- Immobilienverwalter,
- Siedlergemeinschaften,
- Interessensgemeinschaften für Eigentümer (z.B. Haus & Grund),
- Kreishandwerkerschaft, Architekten- und Ingenieurkammer, Industrie- und Handelskammern,
- Versicherungen,
- Kirchen,
- Banken,
- Architekten- und Planungsbüros,
- Kriminalpolizei.

Folgende Hinweise, Anregungen und Empfehlungen zur Bürgerinformation und -einbindung mit Blick auf weitere Zielgruppen sind u.a. zu beachten:

- Mit anerkannten Sachkundigen aus der näheren Umgebung und großen Unternehmen sollten regelmäßig Treffen zum Erfahrungsaustausch stattfinden. Dabei können kommunale Anforderungen und Qualitätsstandards besprochen und festgelegt werden. Kommunen haben dabei die Chance, im Sinne des Verbraucherschutzes gewisse „Spielregeln“ zu definieren. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass Grundstückseigentümer im Regelfall anerkannte Sachkundige aus der Umgebung und große Unternehmen beauftragen werden. Das kann auch einen gewissen Schutz vor unseriösen Dienstleistern darstellen.
- Gleichermaßen sind Interessengemeinschaften als Vertreter von Grundstückseigentümern einzubinden (z.B. Haus & Grund, Siedlerverbände). Anforderungen und Möglichkeiten zum Schutz des Verbrauchers sind zu erörtern. Interessengemeinschaften können dann z.B. für ihre Mitglieder gebündelte Ausschreibungen organisieren, so dass i.d.R. günstigere Preise erzielt werden.
- Insbesondere bei Architekten zeigt sich Beratungsbedarf zum Thema Grundstücksentwässerung. Viele allein von Architekten eingereichte entwässerungstechnische Planunterlagen weisen fachliche und technische Fehler auf. Abwasseranlagen werden daher nicht immer nach den a.a.R.d.T. errichtet.
- In einigen Städten werden Bürgerversammlungen von der Kriminalpolizei unterstützt. Grundstückseigentümer sollen so für das Thema „Kanalhaie“ sensibilisiert werden. Verbraucherschutz steht hier im Vordergrund.

## 8 Satzungsanpassung und Einbindung der Politik / Ausschüsse

### 8.1 Entwässerungssatzung (Abwasserbeseitigungssatzung)

#### **Entwässerungssatzung an die SÜwVO Abw NRW anpassen!**

Das Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) vom Städte- und Gemeindebund NRW ist hierfür eine besondere Arbeitshilfe.

Zur Bürgerinformation und -einbindung bei der Überprüfung privater Hausanschlüsse sind Städte und Gemeinden in der Verantwortung, entsprechende Entwässerungssatzungen zu erlassen. An dieser Stelle sei auf die Muster-Entwässerungssatzung des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes (StGB) verwiesen [31], die als besondere Arbeitshilfe angesehen werden kann.

Hinsichtlich der Abgrenzung privater Abwasserleitungen und der öffentlichen Kanalisation bestehen in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Modelle. Bei vielen Städten und Gemeinden sind die Grundstücksanschlussleitungen Bestandteil der öffentlichen Kanalisation, bei anderen liegen sie als private Abwasserleitungen im Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümer.

Es ist einem Grundstückseigentümer in der Praxis schwer vermittelbar, dass er bei im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Grundstücksanschlussleitungen für deren Zustand haften soll. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, bestehende Satzungsregelungen zu überprüfen und die Grundstücksanschlussleitungen in die kommunale Zuständigkeit zu übernehmen. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das rechtlich nicht unproblematisch ist und deshalb eine eingehende juristische Beratung geboten ist.

Nach Anlage 1 Zeile 1a SÜwVO Abw NRW gelten für die Städte und Gemeinden dieselben Anforderungen an die Prüfung, wie sie auch für Private gelten.

Mit Blick auf die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen nach SÜwVO Abw NRW sind in den bestehenden Entwässerungssatzungen in der Regel zunächst die nicht mehr gültigen Bezüge auf alte Regelungen zur Zustands- und Funktionsprüfung (früher Dichtheitsprüfung) zu streichen und durch neue Absätze aus der Mustersatzung zu ersetzen.

In § 15 der Muster-Entwässerungssatzung [31] wird in acht Absätzen die Zustands- und Funktionsprüfung geregelt. Neben den gesetzlichen Anforderungen aus WHG, LWG NRW und SÜwVO Abw NRW wird in den Absätzen der Muster-Entwässerungssatzung die Vorlagepflicht für die Prüfbescheinigung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW bei Prüfung

- a) nach Ersterrichtung,
- b) nach wesentlichen Änderung
- c) sowie für Grundstücke, für die in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW landesweite Prüffristen festgelegt sind,

geregelt. In § 21 Abs. 1 Ziffer 11 der Muster-Entwässerungssatzung [31] wird darüber hinaus geregelt, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 der Muster-Entwässerungssatzung nicht vorlegt (vgl. Kapitel 9.5).

In der Musterentwässerungssatzung des StGB NRW verweist § 15 Abs. 4 [31] auf eine gesonderte Satzung der Gemeinde zur weiteren Regelung von Prüffristen zur Zustands- und Funktionsprüfung auf der Grundlage von § 53 Abs. 1e LWG NRW für die Gebiete, für die es keine landesweiten Fristen nach SÜwVO Abw NRW gibt (siehe Kapitel 8.2).

## 8.2 Gesonderte Satzung zur Zustands- und Funktionsprüfung

### Gesonderte Satzung zur Zustands- und Funktionsprüfung bei Bedarf erlassen!

Sollen Prüffristen für Gebiete eingeführt werden, für die die SÜwVO Abw NRW keine Fristen vorsieht, so sind gesonderte Satzungen für diese Gebiete zu erlassen.

Ausgehend von der Muster-Entwässerungssatzung zur Abwasserbeseitigung [31] hat der Städte- und Gemeindebund NRW als weitere Arbeitshilfe eine „Mustersatzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1e Satz 1 LWG NRW“ veröffentlicht [32].

In dieser Mustersatzung wird in drei Varianten dargestellt, wie Städte und Gemeinden gesonderte Satzungen und Prüffristen gemäß § 53 Abs. 1e LWG NRW erlassen bzw. festlegen können:

- Variante 1: Festlegung von Prüffristen für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen, für die Grundstücke, für die es in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW keine landesweite Prüffrist gibt.
- Variante 2: Festlegung von Prüffristen für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen, weil die Stadt/Gemeinde zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage durchführt. Diese Sanierungsmaßnahmen sind im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 LWG NRW oder im Kanalsanierungskonzept oder im Fremdwassersanierungskonzept der Stadt bzw. Gemeinde festgelegt.
- Variante 3: Festlegung von Prüffristen für die erstmalige Prüfung von bestehenden, privaten Abwasserleitungen, weil die Stadt bzw. Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 WHG, § 61 LWG NRW i.V.m. Teil 1 bzw. §§ 1 bis 6 SÜwVO Abw NRW überprüft.

In § 2 der gesonderten Satzung zur Zustands- und Funktionsprüfung [32] sind die Grundstücke durch namentliche Auflistung der Straßen im Einzelnen zu benennen. In § 3 der Mustersatzung [32] wird die Prüffrist für das Gebiet festgelegt. Die Frist kann auch vor oder nach dem 31.12.2020 liegen. In § 4 der gesonderten Satzung zur Zustands- und Funktionsprüfung ist analog zur Mustersatzung zur Abwasserbeseitigung die unverzügliche Vorlagepflicht der Prüfbescheinigungen geregelt. So kann dem Grundstückseigentümer eine zeitnahe Hilfestellung z.B. zur Sanierung von der Stadt bzw. Gemeinde gegeben werden.

## 8.3 Fortbestand bestehender Satzungen

### Satzungen mit Fristenregelungen zu § 61a LWG NRW können fortbestehen!

Sollen diese Satzungen fortbestehen, ist ein neuer politischer Gremienbeschluss ratsam.

Nach § 53 Abs. 1e LWG NRW können die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Satzungen zur Regelung von Fristen fortbestehen (sogenannte „§ 61a Satzungen“). Dies kann sich nach [9] z.B. dann anbieten, wenn für ein Teilgebiet eine Satzung zwischen 2008 und 2011 erlassen wurde und dort bereits ein Großteil der Grundstückseigentümer eine Zustands- und Funktionsprüfung ihrer Abwasserleitungen durchgeführt hat. So kann sichergestellt werden, dass auch die restlichen Grundstückseigentümer im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls ihrer Prüfpflicht nachkommen [9]. Ebenfalls sollten alte Satzungen in abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebieten bestehen bleiben, in denen bereits Fördergelder ausgezahlt wurden oder in Kürze gezahlt werden sollen. So soll vermieden werden, dass Fördermittel zurückgezahlt werden müssen.

Es empfiehlt sich dabei, den Fortbestand bestehender Satzungen durch einen erneuten Gremienbeschluss bestätigen zu lassen [9]. In der Mustersatzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1e Satz 1 LWG ist in drei Varianten dargestellt, wie Städte und Gemeinden den Fortbestand bestehender „§ 61a-Satzungen“ angepasst an die neue Rechtslage bestätigen lassen können [32]. Alte Satzungen, die nicht mehr benötigt werden, sollten aufgehoben werden.

## 8.4 Beschlussfassung / Beratungsstrategie verabschieden

### **Beschlussfassung / Beratungsstrategie verabschieden!**

Die geltende Rechtslage, die örtlichen Gegebenheiten und das kommunale Handlungskonzept sind von den zuständigen Gremien und Organen zu verabschieden.

Die Umsetzung eines kommunalen Konzeptes zur Bürgerinformation bei der Überprüfung privater Hausanschlüsse erfordert den Beschluss durch die zuständigen Ausschüsse und Räte. Gegenstand der Beschlussvorlagen können u.a. die Satzungsänderungen, der Personalbedarf und die Beratungsstrategie sein. Die Beschlussvorlage dient gleichermaßen zur Aufklärung der lokalen Politik über die damit verbundenen Pflichten und Rechte von Verwaltung und Grundstückseigentümern.

Zur Umsetzung eines Handlungskonzepts sollten z.B. die folgenden Punkte in einer Beschlussvorlage angesprochen werden:

- Darstellung der Rechtslage bzw. der Veranlassung wie z.B.:
  - Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere § 54 ff.,
  - Landeswassergesetz NRW, insbesondere §§ 53 und 61,
  - SüwVO Abw NRW,
  - Entwässerungssatzung der jeweiligen Stadt / Gemeinde,
  - Sonstiges wie z.B. ergänzende Verordnungen und Erlasse.
- Darstellung der Situation in der Stadt / Gemeinde wie z.B.:
  - Anzahl der von der Prüfpflicht betroffenen Grundstücke,
  - Zuständigkeitsgrenze zwischen öffentlichen und privaten Leitungen entsprechend der Ortssatzung,
  - Länge des öffentlichen Kanalnetzes der Gemeinde (Länge der Regenwasserkanäle sowie Schmutz- und Mischwasserkanäle),
  - Anzahl der öffentlichen Hausanschlussleitungen,
  - Wasserschutzgebiete,
  - Fremdwasserschwerpunktgebiete,
  - Industrie und Gewerbebetriebe mit und ohne Anforderungen nach der Abwasserverordnung des Bundes,
  - Sanierungsbedarf der öffentlichen Leitungen (kurz-, mittel-, langfristig) und voraussichtliche Sanierungskosten.
- Darstellung des Handlungskonzepts z.B. mit folgenden Maßnahmen:
  - Umfang der Unterrichtung und Beratung von Grundstückseigentümern über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 WHG,
  - Festlegung von weiteren Prüffristen für Gebiete, für die keine landesweiten Prüffristen in der SüwVO Abw NRW festgelegt sind,
  - Inspektion öffentlicher oder privater Grundstücksanschlussleitungen,
  - Auswertung der Zustandserfassung, Erneuerung und Sanierung der Grundstücksanschlussleitungen,
  - Finanzierung der Untersuchung der Grundstücksanschlussleitungen,
  - Regelungen zum Umgang mit Prüfbescheinigungen, wie z.B. einfordern, verwalten und kontrollieren,
  - Sanierungsverfügungen und Kontrolle der Umsetzung,
  - Personalbedarf, Mitarbeiterschulungen, Mitarbeiterinsatz (externe / interne),
  - Finanzierung und Kostenabschätzungen,
  - Anpassung der Abwassergebühr.

Beschlussvorlagen sind von den zuständigen Gremien zur Kenntnis zu nehmen bzw. bei Zustimmung zu beschließen. Es empfiehlt sich dabei häufig, ein komplettes Konzept in einem Zuge zu beraten und zu verabschieden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass eine Beschlussvorlage für die „Entscheider“ transparent und verständlich gestaltet ist. Fallbeispiele haben gezeigt, dass Informationen zu kurz greifen, wenn sie von der kommunalen Politik nicht vollständig aufgenommen werden. Spätere Widerstände und Proteste seitens Kommunalpolitik und Grundstückseigentümer können die Folge sein.

## 8.5 Fortlaufende Information und Einbindung der lokalen Politik

### **Lokalpolitik frühzeitig, umfassend und fortlaufend informieren!**

Verpflichtungen und Chancen bei der Unterrichtung und Beratung als besonderen Bürgerservice vermitteln; dies erleichtert die spätere Umsetzung der Unterrichts- und Beratungspflicht und erhöht die Bürgerakzeptanz.

Die Konzeptentwicklung fordert eine intensive Information und Einbindung der lokalen Politik, um einerseits strategische Ziele zu definieren und andererseits die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Beispielsweise können Satzungsregelungen über die Vorlage der Prüfbescheinigungen getroffen werden oder Fristen für die erstmalige Prüfung festgelegt werden, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen geplant oder durchgeführt werden.

Darüber hinaus ist festzulegen, wie das Projekt „Einbindung der Grundstückseigentümer“ grundsätzlich umgesetzt wird. Die lokale Politik entscheidet dabei u.a. über den Beratungsumfang, die Beratungstiefe oder auch Personaleinstellungen.

Die kommunalpolitischen Organe (Fachausschuss, Rat, Fraktionen usw.) sind als Entscheidungsträger der Städte und Gemeinden daher umfassend und fortlaufend über die gesetzlichen Anforderungen zu informieren.

## 9 Umsetzung

### 9.1 Prüfbescheinigungen einfordern

#### **Prüfbescheinigungen grundsätzlich einfordern!**

Insbesondere zum Schutz des Verbrauchers vor unseriösen Machenschaften ist die Vorlage der Prüfbescheinigungen zu empfehlen (Bürgerservice).

Nach § 53 Abs. 1e LWG NRW können die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung festlegen, dass ihnen eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist. Eine grundsätzliche Vorlagepflicht besteht somit nicht. Die Bescheinigung muss den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW entsprechen (vgl. Kapitel 4.7).

Für eine grundsätzliche Regelung zur Vorlagepflicht durch Satzung spricht insbesondere das Argument, dass so eine zeitnahe Hilfestellung für den Grundstückseigentümer im Umgang mit den Ergebnissen der Zustands- und Funktionsprüfung seitens der Kommunen ermöglicht werden kann. Dieser Bürgerservice dient insbesondere dem Verbraucherschutz, da so übertriebene, technisch mangelhafte und sofortige Sanierungen vermieden werden können.

Zudem empfiehlt sich eine Vorlagepflicht, da so die Gemeinde sicherstellen kann, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt und kein Schmutzwasser durch undichte private Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken versickert [31]. Darüber hinaus dient die Vorlage dazu, dass sich sowohl die Grundstückseigentümer als auch die Kommunen durch eine Vorlagepflicht vor strafrechtlichen Folgen – etwa bei Einleiten von Schmutzwasser in den Untergrund – schützen können [31].

Die Gemeinden können über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden (vgl. § 10 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW). Damit eine Gemeinde diese Entscheidung überhaupt treffen kann, ist die Vorlage der Prüfbescheinigungen eine notwendige Voraussetzung.

Demgegenüber wird häufig der hohe Aufwand seitens der Kommunalverwaltung gesehen und das Argument genannt, dass die lokale Politik vielerorts das behördliche Handeln mit Blick auf Kommunalwahlen als „unnötige Repressalie“ ansieht.

In Tab. 16 sind wesentliche Vor- und Nachteile zusammengefasst, die im Zusammenhang mit dem Einfordern der Prüfbescheinigungen zu bedenken sind.

Tab. 16: Einfordern der Prüfbescheinigungen, Vor- und Nachteile

Vorteile – „Nachweise grundsätzlich einfordern“	Nachteile – „Nachweise grundsätzlich einfordern“
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Prüfbescheinigungen können im Sinne des Verbraucherschutzes und zur Qualitätssicherung durch die Gemeinde kontrolliert werden.</li> <li>■ Nach der Prüfung kann eine zeitnahe Hilfestellung seitens der Kommune erfolgen, z.B. zur Sanierung oder ähnlichen Maßnahmen. So können Grundstückseigentümer effektiv vor unseriösen Dienstleistern geschützt werden.</li> <li>■ Die Kenntnis der Gemeinde als Betreiber des öffentlichen Kanalnetzes über den Zustand der gesamten Kanalisation wächst.</li> <li>■ Die Kommunen können nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall von der SÜwVO Abw NRW abweichende Sanierungsfristen festlegen.</li> <li>■ Ohne Kontrolle können kommunale Informationskampagnen wirkungslos sein. Die Handlungsbereitschaft bei Grundstückseigentümern kann zurückgehen.</li> <li>■ Die Vorlage der Bescheinigung bei der Gemeinde ist eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Förderprogramm ResA.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das Einfordern der Prüfbescheinigungen ist mit Personal- und Kostenaufwand für die Kommune verbunden.</li> <li>■ Grundstückseigentümer können sich unangemessen unter Druck gesetzt fühlen, insbesondere bei aus Eigentümersicht unzureichender Kommunikation seitens der Kommune (zu späte Informationsweitergabe).</li> <li>■ Lokale Politiker können das behördliche Handeln mit Blick auf Kommunalwahlen als „unnötige Repressalie“ ansehen. Eine Kommunalverwaltung ist zudem keine „klassische Überwachungsbehörde“.</li> <li>■ Wird keine Vorlagepflicht in der Entwässerungssatzung geregelt, ist nach derzeitiger Regelung die untere Wasserbehörde für die Kontrolle der Umsetzung der Zustands- und Funktionsprüfung nach SÜwVO Abw NRW zuständig.</li> </ul>

## 9.2 Kontrolle und Anerkennung der Prüfbescheinigungen

### Prüfbescheinigungen auch inhaltlich kontrollieren!

Einfache Plausibilitätskontrollen sind mit geringem Aufwand durchführbar.

Im Sinne des Verbraucherschutzes sollten auch Befahrungsvideos kontrolliert werden.

Städte und Gemeinden, die sich die Prüfbescheinigungen<sup>5</sup> von Grundstückseigentümern grundsätzlich vorlegen lassen, haben verschiedene Handlungsoptionen im weiteren Umgang mit diesen Dokumenten. Zu nennen sind u.a.:

- einfache Plausibilitätskontrollen der Bescheinigungen (z.B. Kontrolle, ob die Bescheinigung gemäß Anlage 2 SÜwVO Abw NRW vollständig und inhaltlich nachvollziehbar ist und ob die Unterschrift von einem anerkannten Sachkundigen vorgenommen wurde),
- weitergehende Plausibilitätskontrollen der Bescheinigungen (z.B. Kontrolle, ob die Bescheinigung vollständig und inhaltlich nachvollziehbar ist und ob die Unterschrift von einem anerkannten Sachkundigen vorgenommen wurde, die Befahrungsvideos werden stichprobenhaft kontrolliert und ausgewertet),
- umfangreiche Plausibilitätskontrolle der Bescheinigungen (z.B. Kontrolle, ob Bescheinigung vollständig und inhaltlich nachvollziehbar ist und ob die Unterschrift von einem anerkannten Sachkundigen vorgenommen wurde, sämtliche Befahrungsvideos werden kontrolliert und ausgewertet).

Die Kontrolle der Prüfbescheinigungen und Auswertung der Befahrungsvideos ist insbesondere im Sinne des Verbraucherschutzes wichtig. Bisherige Auswertungen des Stadtbetriebs Abwasserbeseitigung Lünen (SAL) zeigen z.B., dass ein größerer zweistelliger Prozentsatz der kontrollierten Bescheinigungen durch anerkannte Sachkundige zu Ungunsten der Eigentümer bewertet wurde. Nicht notwendige Sanierungen mit hohen Kosten wären die Folge gewesen, sofern der SAL nicht nachkontrolliert hätte. Nur in Einzelfällen wurden auch Bescheinigungen vorgefunden, die den Sachverhalt zu günstig für den Grundstückseigentümer bewerteten.

<sup>5</sup> Neben der Prüfbescheinigung gemäß Anlage 2 SÜwVO Abw NRW sind bei optischer Inspektion zusätzlich die CD/DVD mit den Befahrungsvideos, Haltungs- und Schachtberichte, eine Bilddokumentation festgestellter Schäden sowie eine Fotodokumentation der Örtlichkeit beizufügen. Bei einer Dichtheitsprüfung sind zusätzlich die Druckprotokolle beizufügen. Die Unterlagen sind von der Gemeinde aufzubewahren, wenn eine Vorlagepflicht für die Prüfbescheinigung satzungsrechtlich geregelt ist [4].

Die Gemeinden können über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall auch nur dann entscheiden, sofern Befahrungsvideos durch die Gemeinde oder durch ein von ihr beauftragtes Ingenieurbüro ausgewertet werden.

Umfangreiche Plausibilitätsprüfungen der Prüfbescheinigungen sind häufig mit hohem Aufwand verbunden. In einigen Kommunen ist es aus Kapazitätsgründen daher nicht möglich, die Befahrungsvideos zu kontrollieren. Es wird dann teilweise nur geprüft, ob die Unterschrift von einem anerkannten Sachkundigen stammt und ob die Angaben auf der Bescheinigung vollständig und nachvollziehbar sind. Die Bescheinigungen werden nach Prüfung der Ergebnisse abgehftet, sofern das Ergebnis „ohne Mängel“ oder „dicht“ lautet. Die Zustandsbewertung und die Festlegung von Sanierungsfristen werden in diesen Fällen vom anerkannten Sachkundigen durchgeführt bzw. vorgeschlagen.

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium hat im Rahmen eines Forschungsprojektes ein Qualitätshandbuch zur Zustands- und Funktionsprüfung erarbeiten lassen (siehe Bild 13). In diesem Handbuch wird u.a. aufgezeigt, wie die kommunale Qualitätsprüfung stufenweise mit unterschiedlichem Umfang erfolgen kann.<sup>6</sup>



Bild 13: Qualitätshandbuch – Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen (links: Titelseite, rechts: Qualitätsprüfungen von Prüfbescheinigungen durch die Kommune)

<sup>6</sup> s. [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/forschung/pdf/Qualitaetshandbuch.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/forschung/pdf/Qualitaetshandbuch.pdf)

### 9.3 EDV-Unterstützung

#### EDV-Unterstützung bei der Datenverwaltung und Auswertung nutzen!

Verschiedene Systeme sind hierfür am Markt verfügbar.

Für den Anwendungsbereich „Grundstücksentwässerung“ sind spezielle Software-Lösungen am Markt verfügbar. In Tab. 17 ist eine Marktübersicht<sup>7</sup> hinsichtlich Software zur Datenverwaltung dargestellt. Die gesammelten Daten können so z.B. effizient für die Koordination von Baumaßnahmen (öffentlich / privat, Straßen- / Kanalbau etc.) genutzt werden.

Tab. 17: Software für die Datenverwaltung in der Grundstücksentwässerung, Beispiele

Name	Firma / Unternehmen	Weitere Informationen (Internet)
<b>GEIS</b>	tandler.com GmbH Am Griesberg 25 84172 Buch am Erlbach	<a href="http://www.tandler.com/kommunale_gis/siedlungswasser/grundstuecksentwaesserung.htm">www.tandler.com/kommunale_gis/siedlungswasser/grundstuecksentwaesserung.htm</a>
<b>GEMAS</b>	bluetric software GmbH Raiffeisenstr. 15 64347 Griesheim	<a href="http://www.gemas-bop.bluetricric.de/">www.gemas-bop.bluetricric.de/</a>
<b>GRISU</b>	HERMES Technologie GmbH & Co KG Bürenbrucher Weg 1a 58239 Schwerte	<a href="http://www.hermes-technologie.de/cms/images/stories/datenblatt_grisu.pdf">www.hermes-technologie.de/cms/images/stories/datenblatt_grisu.pdf</a>
<b>Ko-GROUND</b>	Kommunal Agentur NRW GmbH Cecilienallee 59 40474 Düsseldorf	<a href="http://www.kommunalagenturnrw.de/index.php/grundstuecksdatenbank.html">www.kommunalagenturnrw.de/index.php/grundstuecksdatenbank.html</a>
<b>Tiffany GEA</b>	DW-Informationssysteme GmbH Westicker Straße 30 59174 Kamen	<a href="http://www.dw-i.de">www.dw-i.de</a>
<b>TP-Grundstück</b>	Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH Holzdamm 8 50374 Erftstadt	<a href="http://www.fischer-teamplan.de/it-dienstleistung/tpgrundstueck/">www.fischer-teamplan.de/it-dienstleistung/tpgrundstueck/</a>

### 9.4 Aufbau eines kommunalen Katasters (GIS-unterstützt)

#### Kommunales Kataster um private Entwässerung erweitern!

Dies kann insbesondere bei der Planung und Umsetzung künftiger Kanalerneuerungs- und Kanalsanierungsmaßnahmen unterstützen.

Mit den gewonnenen Daten aus Zustands- und Funktionsprüfungen von Grundstücksanschlussleitungen und Grundleitungen auf den privaten Grundstücken können Städte und Gemeinden ein GIS-unterstütztes kommunales Kataster aufbauen. Hierzu ist eine enge Abstimmung mit den vor Ort tätigen Sachkundigen notwendig, damit die Untersuchungen über die entsprechenden Schnittstellen in das kommunale System eingegeben werden können.

Insbesondere die Vermessung sämtlicher Leitungen im öffentlichen Verkehrsraum (öffentliche und private Grundstücksanschlussleitungen und Straßenentwässerungsanlagen) kann für weitere Planungen von entscheidender Bedeutung sein. Im Zuge von Baumaßnahmen können diese Informationen zu erheblichen Kosteneinsparungen führen, wenn z.B. im Zuge des Neubaus eines Kanals die Tiefenlage verändert werden kann.

Die technische Umsetzung eines GIS-unterstützten kommunalen Katasters unter Einbeziehung der Grundstücks- und Straßenentwässerung ist mit den Herstellern der Systeme zu erörtern.

<sup>7</sup> Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 9.5 Ordnungswidrigkeiten und Sanktionsmaßnahmen

### **Gesetzliche Pflichten sind zu erfüllen!**

Anreize zur freiwilligen Beteiligung sind Sanktionsmaßnahmen vorzuziehen. Unterrichtung und Beratung unterstützt dies.

Nach § 14 SÜwVO Abw NRW handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 LWG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasserleitungen nicht in der nach § 8 SÜwVO Abw NRW festgelegten Frist auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt,
2. Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt, ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW zu verfügen.

Zuständige Stelle für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit bei Sachkundigen, die nicht über die erforderliche Anerkennung verfügen (siehe 2.), wird nach Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) das LANUV NRW.

Bei Gewässerverunreinigungen ist grundsätzlich die untere Wasserbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Gewässeraufsicht zuständig [4]. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW sind darüber hinaus auch die Städte und Gemeinden in der Verantwortung [4]. So sind z.B. für nicht funktionstüchtige private Abwasserleitungen entsprechende Sanierungs-Anordnungen zu erlassen, sofern Kenntnisse über etwaige Mängel vorhanden sind (vgl. [4]).

Sofern Grundstückseigentümer die Zustands- und Funktionsprüfung oder Sanierung nicht bis zum vorgeschriebenen Datum veranlassen, können durch die Kommunen bzw. unteren Wasserbehörden abgestufte Sanktionsmaßnahmen eingeleitet werden: Vom Versenden von (höflichen) Erinnerungs- und Anhörungsschreiben über den Erlass von Ordnungswidrigkeitsverfügungen bis hin zu Ersatzvornahmen mit Kostenerstattung.

Im Zweifel über die Zuständigkeit im Einzelfall ist eine Abstimmung zwischen der unteren Wasserbehörde und der Kommune ratsam.

## 9.6 Fortschreibung der Konzeption zur Bürgerinformation und -einbindung

### **Grundstückseigentümer, Lokalpolitik und Sachkundige fortlaufend informieren!**

Eine kontinuierliche Information bietet deutlich höhere Erfolgsaussichten als einmalige Unterrichtsmaßnahmen.

Die Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW sollte als fortlaufende Aufgabe verstanden werden. Betreibererfahrungen zeigten bereits im Zuge der Umsetzung der Vorgängerregelungen, dass einmalige Aktionen wie z.B. der Versand von Informationsflyern i.d.R. wirkungslos bleiben.

In diesem Zusammenhang sind folgende Hinweise zu beachten:

- Neben Grundstückseigentümern sollte ebenso die lokale Politik in regelmäßigen Abständen zum Stand der Umsetzung unterrichtet werden (z.B. regelmäßiger Statusbericht).
- Auch anerkannte Sachkundige sollten von der Kommune fortlaufend in den Umsetzungsprozess im Sinne der Qualitätssicherung einbezogen werden. Aktuelle Entwicklungen in der Umsetzung lassen sich so abstimmen und Beschwerden seitens Grundstückseigentümer und anerkannter Sachkundiger abhelfen.
- Bisherige Erfahrungen zeigen, dass im Laufe der Zeit mit abnehmendem Beratungsaufwand zu rechnen ist. Mit steigendem Umsetzungsgrad holen Grundstückseigentümer häufig auch Ratschläge und Hinweise in der Nachbarschaft und im Bekanntenkreis ein. Auf das kommunale Beratungsangebot wird dann ggf. seltener zurückgegriffen.

# Arbeitshilfen

## Häufig gestellte Fragen (FAQ), Beispiele

Klare und überzeugende Argumente sind gefragt, um Grundstückseigentümer kompetent und umfassend über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Das nordrhein-westfälische Umweltministerium hat häufige Fragen zum Thema „Zustands- und Funktionsprüfungen privater Abwasserleitungen“ einschließlich Argumentationen und Antworten veröffentlicht.<sup>8</sup> Nachfolgend ist beispielhaft eine Auswahl dieser Fragen einschließlich Antworten aufgeführt.

### Was regelt die SÜwVO Abw NRW?

Die Verordnung regelt im ersten Teil die Selbstüberwachung öffentlicher Kanalisationen und der Abwassersysteme großer Betriebe mit einer befestigten Fläche von drei Hektar oder mehr. Im zweiten Teil regelt die Verordnung die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen. Sie beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Prüfung von Neuanlagen und von bestehenden Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten.

### Was muss geprüft werden?

Von der Erstprüfung bestehender Abwasserleitungen (z.B. in Wasserschutzgebieten) sind alle schmutzwasserführenden Leitungen und Schächte betroffen, die im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind. In Abhängigkeit von der örtlichen Satzung kann das auch die Grundstücksanschlussleitung (Abwasserleitung im öffentlichen Verkehrsraum) sein. Ist die Grundstücksanschlussleitung nach der kommunalen Satzung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, so obliegt die Prüfung der Gemeinde (vgl. Anlage 1 SÜwVO Abw NRW, Zeile 1a).

### Welche Teile der Abwasseranlage sind von der Prüfpflicht ausgenommen?

Von der Prüfpflicht sind Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben ausgenommen, jedoch sind (z.B. in Wasserschutzgebieten) die Zuleitungen zu prüfen. Ebenfalls ausgenommen sind reine Niederschlagswasserleitungen.

### Müssen Niederschlagswasserleitungen geprüft werden?

Die Verordnung gilt für im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser. Reine Niederschlagswasserleitungen müssen nicht geprüft werden; auch dann nicht, wenn Mischwasser in diese zurückstauen kann.

### Mit welchen technischen Verfahren müssen Abwasserleitungen geprüft werden?

Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986-30, DIN EN 1610) erfolgen. Vielfach ist eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) ausreichend.

### Bis wann muss eine private Abwasserleitung geprüft werden?

Private Abwasserleitungen müssen bei ihrer Errichtung oder nach wesentlicher Änderung (insbesondere bei einer Sanierung / Erneuerung) unverzüglich geprüft werden. In Wasserschutzgebieten müssen private Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, wenn diese Abwasserleitungen vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden, bis zum 31.12.2015 geprüft werden. Ansonsten gilt in Wasserschutzgebieten die Frist zum 31.12.2020. Außerhalb von Wasserschutzgebieten sind bestehen-

<sup>8</sup> s. [www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/faq\\_selbstueberwachungsverordnung\\_abwasser\\_2013.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/faq_selbstueberwachungsverordnung_abwasser_2013.pdf)

de Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine landesweite Frist zur Erstprüfung vorgegeben.

**Für meine Abwasserleitungen liegt eine Dichtheitsbescheinigung nach § 45 Landesbauordnung vor. Muss ich auch eine Zustands- und Funktionsprüfung durchführen?**

Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben. In Wasserschutzgebieten ist eine Wiederholungsprüfung für Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, erst bis zum 31.12.2045 (Abwasserleitungen vor dem 01.01.1965 errichtet) bzw. erst bis zum 31.12.2050 erforderlich.

**Ich habe mein Haus erst vor kurzem bezogen; muss ich auch eine Zustands- und Funktionsprüfung durchführen?**

Vor Inbetriebnahme der neu verlegten Leitungen ist neben einer Sichtprüfung eine Dichtheitsprüfung mit Wasser- oder Luftdruck gemäß DIN EN 1610 erforderlich. Die Prüfung ist in einem Prüfprotokoll gemäß Anlage 2 SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Sollte keine Prüfung durchgeführt worden sein oder sollte kein Protokoll vorliegen, so gelten für Neubauten in Wasserschutzgebieten die gleichen Fristen und die gleichen Prüfanforderungen wie für bestehende Gebäude. Generell ist zu empfehlen, vor allem beim Kauf eines neuen Hauses auf eine aktuelle Prüfbescheinigung zu achten.

**Müssen Kleinkläranlagen auch geprüft werden?**

Nein, die Zustands- und Funktionsprüfung betrifft nur Abwasserleitungen sowie zugehörige Schächte und Inspektionsöffnungen. Hinsichtlich der erdverlegten Abwasserleitungen bis zur Kleinkläranlage gelten allerdings dieselben Regelungen wie im Falle des Anschlusses an eine öffentliche Kanalisation. Grundsätzlich gilt die Anforderung zur Dichtheit allerdings auch für Kleinkläranlagen – auch dann, wenn diese Anlage im Rahmen eines bestehenden Wartungsvertrages regelmäßig einer grundlegenden Inspektion unterzogen wird.

**Sind auch Leitungen zu prüfen, die über fremde Grundstücke führen?**

Ja. Die Eigentümer der anderen Grundstücke müssen die Maßnahmen zur Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung dulden.

**Woher weiß ich, ob das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet liegt?**

Die Abwasserbetriebe in den Städten und Gemeinden in NRW geben hierüber Auskunft. Daneben kann die Frage, ob ein Grundstück im Wasserschutzgebiet liegt, im Internet unter [www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf](http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf) ermittelt werden. In Grenzbereichen von Wasserschutzgebieten kann die Datenbank unpräzise sein. Die unteren Wasserbehörden können im Einzelfall genaue Auskunft geben, ob ein Grundstück im Wasserschutzgebiet liegt.

**Welche Satzungsregelungen hat meine Stadt festgelegt?**

Grundstücksbesitzer können bei ihrer Kommune erfragen, ob die Grundstücksanschlussleitung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist und wie die Satzung für die Zustands- und Funktionsprüfung aussieht und ob und welche Frist damit für sie gilt. Der Rat muss über die Satzung entscheiden. Oft ist sie auch auf der Internetseite der Kommune zu finden.

### **Kann meine Kommune oder das Unternehmen, das sie beauftragt, meine Abwasserleitung bei der Prüfung der öffentlichen Kanäle mitprüfen?**

Die kommunalen Abwasserbetriebe informieren über Kooperationsmöglichkeiten, z.B. falls eine gemeinsame Ausschreibung für die Untersuchung der öffentlichen und privaten Leitungen organisiert werden kann. Die gemeinsame Prüfung der privaten Leitungen und öffentlichen Kanäle ist manchmal möglich, aber nicht immer zweckmäßig oder kostengünstiger und kann auch nicht immer organisiert werden.

### **Welche Anforderungen gibt es bei Neubauten oder Sanierungen?**

Bei Neubauten, wenn Abwasserleitungen neu gebaut oder bestehende ausgetauscht bzw. saniert werden, müssen diese unverzüglich auf Dichtheit geprüft werden. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Prüfung neu errichteter Kanäle und Abwasserleitungen finden sich in der DIN EN 1610 wieder. Bei neu errichteten Leitungen ist gemäß Normen und Regelwerken neben einer Sichtprüfung stets eine Druckprüfung mit Luft oder Wasser durchzuführen. Sanierte Abwasserleitungen sind je nach Verfahren nach unterschiedlichen Anforderungen zu prüfen. Renovierte Leitungen sind nach den Kriterien der DIN EN 1610 zu prüfen. Reparierte Abwasserleitungen sind je nach Verfahren und Ausmaß der Reparatur entweder mit einer Sicht- und einer Dichtheitsprüfung (DIN EN 1610) oder optisch zu prüfen (DIN 1986-30).

### **Wann muss ich meine Abwasserleitung sanieren?**

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren oder sanieren zu lassen. Mittlere Schäden sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nicht erforderlich. Die Klassifizierung der Schäden ergibt sich aus der DIN 1986-30 bzw. aus dem NRW-Bildreferenzkatalog.

### **Muss nach der Sanierung noch einmal geprüft werden?**

Ja. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten ist eine Prüfung von einem anerkannten Sachkundigen durchzuführen und zu dokumentieren.

### **Wie oft müssen Abwasserleitungen auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft werden?**

Für Abwasserleitungen, in denen gewerblich / industrielles Abwasser abgeleitet wird, gilt die DIN 1986-30. Die DIN 1986-30 schreibt für bestehende Abwasserleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten Wiederholungsprüfungen nach fünf Jahren in der Wasserschutzzone II, in der Wasserschutzzone III nach fünf bis zehn Jahren und außerhalb von Wasserschutzgebieten nach fünf oder 20 Jahren vor. Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind entsprechend der Verordnung abweichend von der DIN 1986-30 jeweils erst nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. Hinzuweisen ist darauf, dass die Verordnung für Abwasserleitungen zur Fortleitung häuslichen Abwassers keine Frist für die erste Prüfung außerhalb von Wasserschutzgebieten vorgibt. Unabhängig davon ist der Grundstückseigentümer nach dem WHG grundsätzlich verpflichtet, diese Abwasseranlagen regelmäßig selber zu überwachen.

Weitere Fragen und Antworten zur SÜwVO Abw NRW finden sich in den „Fragen und Antworten zur Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013“ [4]. Die Fragen aus dieser FAQ-Liste wurden von nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden zur SÜwVO Abw NRW gestellt und durch den Städte- und Gemeindebund NRW in Abstimmung mit dem nordrhein-westfälischen Umweltministerium beantwortet.

## Zeit- und Maßnahmenplan zur Bürgerinformation und -einbindung, Beispiel

Der nachfolgende Zeit- und Maßnahmenplan zur Bürgerinformation und -einbindung beinhaltet eine Sammlung möglicher Maßnahmen. Der Plan ist als „Streichliste“ zu verstehen, so dass Städte und Gemeinden ihre individuellen Maßnahmen an die örtlichen Randbedingungen anpassen können. Das Dokument kann den zuständigen Gremien als Beschlussvorlage vorgelegt werden.

### Zeit- und Maßnahmenplan, „Streichliste“

Konzeption zur Bürgerinformation und -einbindung, Zeit- und Maßnahmenplan					
Nr.	Konzeptschritte	Ideen für Maßnahmen; Beispiele („Streichliste“)	Termin Beginn	Ende	Verantwort- lichkeit
<b>1</b>	<b>Einführung und Überblick</b>	<b>Kick-off</b>			
1.1	Einführung	Kick-off			
1.2	Inhaltlicher Hintergrund für die Pflicht zur Selbstüberwachung privater Abwasseranlagen	Begründungszusammenhänge / Argumentationshilfen zusammenstellen			
1.3	Prüfpflichten und -fristen	Überblick über gesetzliche Forderungen verschaffen			
1.4	Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten	Klärung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten			
1.5	Konzeption, Vorgehensweise, Ziele	Erste Arbeitskreissitzung verschiedener Abteilungen (Neubau, Betrieb, Grundstücksentwässerung): Rolle des Abwasserbetriebes diskutieren			
<b>2</b>	<b>Situationsanalyse und Prioritätensetzung</b>	<b>Ist-Analyse</b>			
2.1	Örtliche Randbedingungen	Einteilung der Entwässerungsgebiete nach Gefährdungsklassen			
2.2	Wasserschutzgebiet	Kartierung der WSZ-Zonen I, II, IIIa, IIIb, IIIc sowie Baujahre der GEA			
2.3	Gewerbe	Bestandsaufnahme der Betriebe mit gewerblichem Abwasser < 3 Hektar und mit Anforderungen nach der Abwasserverordnung des Bundes			
2.4	Fremdwasser	FW-Einträge ermitteln, Festlegung der Grenzen von FW-Einzugsgebieten; Fremdwassersanierungskonzept erstellen			
2.5	Kommunale Liegenschaften	Erhebung und Bestandsanalyse der öffentlichen Liegenschaften			
2.6	Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen	Auflistung der ABK- und Kanalsanierungskonzept-Maßnahmen			
2.7	Selbstüberwachung der öffentlichen Abwasseranlage	Auflistung der Maßnahmen nach SÜwVO Abw NRW – Teil I; prüfen, ob Fristenstaffelung für das Stadtgebiet sinnvoll ist			
2.8	Übrige Gebiete	Prüfen, ob z.B. aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch in anderen Gebieten Fristen festgelegt werden sollen (z.B. in Bergsenkungsgebieten)			

**Zeit- und Maßnahmenplan, „Streichliste“ (Fortsetzung)**

Nr.	Konzeptschritte	Ideen für Maßnahmen; Beispiele („Streichliste“)	Termin		Verantwortlichkeit
			Beginn	Ende	
<b>3</b>	<b>Beratungsthemen</b>	<b>Konzeptentwicklung I</b>			
3.1	Pflichten nach §§ 60 und 61 Wasserhaushaltsgesetz	Überblick über Beratungsthemen nach §§ 60 und 61 WHG verschaffen: Errichtung, Betrieb, Unterhaltung, Sanierung, Selbstüberwachung			
3.2	Zustands- und Funktionsprüfung (Selbstüberwachung)	Technische, normative und rechtliche Anforderungen zusammenstellen und kommunizieren			
3.3	Sanierung	Überblick über Sanierungsverfahren verschaffen; Faltblatt Sanierung privater Abwasserleitungen kommunizieren und verfügbar machen			
3.4	Hydraulik, Rückstau und Überflutungsschutz	Hilfestellungen vorbereiten, um Planungsversäumnisse zu vermeiden			
3.5	Umgang mit Regenwasser	Hilfestellungen vorbereiten; örtliche Gegebenheiten und technische Umsetzbarkeit prüfen			
3.6	Umgang mit Drainagen	Umgang mit Drainagen gebietsbezogen festlegen; ggf. Drainagewasserkonzept aufstellen			
3.7	Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächte	Regelungen für Nachrüstungen von Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächten festlegen			
3.8	Abwasserbehandlungsanlagen	Bestandsaufnahme KKA, Gruben, Abscheider etc.; bisherige und künftige Maßnahmen prüfen			
3.9	Abwasserdruckleitungen	Bestandsaufnahme private Abwasserdruckleitungen, technische Umsetzung für Zustands- und Funktionsprüfung prüfen			
<b>4</b>	<b>Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen</b>	<b>Konzeptentwicklung II</b>			
4.1	Allgemein anerkannte Regeln der Technik	Normen und Regelwerke beschaffen und für Grundstückseigentümer einsehbar bereit halten (insbesondere DIN 1986-30 und DIN EN 1610)			
4.2	Anerkannte Sachkundige	Liste der anerkannten Sachkundigen für Grundstückseigentümer kommunizieren und verfügbar machen (z.B. als Ausdruck im Büro)			
4.3	Prüfverfahren, Prüffristen und Wiederholungsprüfung	Überblick über Prüfverfahren und Anwendungsbereiche verschaffen; Faltblatt Prüfverfahren kommunizieren und verfügbar machen			
4.4	Prüfung nach Erst- oder Neuerrichtung oder wesentlicher Änderung	Bauherreninformationen zusammenstellen, Antragsverfahren prüfen			

### Zeit- und Maßnahmenplan, „Streichliste“ (Fortsetzung)

Konzeption zur Bürgerinformation und -einbindung Zeit- und Maßnahmenplan					
Nr.	Konzeptschritte	Ideen für Maßnahmen; Beispiele („Streichliste“)	Termin Beginn	Ende	Verantwort- lichkeit
4.5	Prüfung bestehender Abwasserleitungen und -schächte	Überblick über Prüfverfahren und Anwendungsbereiche verschaffen; Faltblatt Prüfverfahren kommunizieren und verfügbar machen			
4.6	Prüfung nach Sanierung	Überblick über Prüfverfahren und Anwendungsbereiche verschaffen; Faltblatt Prüfverfahren kommunizieren und verfügbar machen			
4.7	Dokumentation der Zustands- und Funktionsprüfung	Überblick über Form und Inhalte der Prüfbescheinigung und Anlagen verschaffen, Qualitätsstandards mit Sachkundigen abstimmen			
4.8	Besondere Anforderungen bei gewerblichen u. industriellen Abwässern	Überblick über Regelungen für Zustandsbewertung, Sanierungsfristen und Wiederholungsprüfungen bei besonderen Gefährdungen verschaffen			
4.9	Zustandsbewertung, Sanierungsnotwendigkeit u. Sanierungszeiträume	NRW-Bildreferenzkatalog kommunizieren und für Grundstückseigentümer einsehbar bereit halten			
<b>5</b>	<b>Beratungsstrategie definieren</b>	<b>Konzeptentwicklung III</b>			
5.1	Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1e LWG NRW	Umfang der Beratung festlegen, z.B. Organisation einer Vor-Ort-Beratung, Image-Kampagne, Sanierungsberatung, Kommunikationskonzept erstellen			
5.2	Verbraucherschutz	Diskussion möglicher Hilfestellungen, z.B. bei Auswertung der Prüfergebnisse vor der Sanierung			
5.3	Umgang mit Grundstücksanschlussleitungen	Flächendeckende Prüfung der öffentlichen / privaten GAL vorbereiten			
5.4	Kooperationsmöglichkeiten öffentlich / privat	Möglichkeiten für kommunale Dienstleistungen, z.B. gebündelte Ausschreibung für Anlieger von Straßenbaumaßnahmen prüfen			
5.5	Fördermittel	Förderkriterien zusammenstellen, insbesondere ResA NRW 5.1 bis 5.5			
5.6	Schadensregulierung durch Dritte (Bergbau, Versicherung, Wurzeln)	Bergbau: Gebiete ermitteln und Eigentümer informieren; Versicherung: Eigentümer informieren; Wurzeln: Konzept Schadensregulierung aufstellen			

### Zeit- und Maßnahmenplan, „Streichliste“ (Fortsetzung)

Nr.	Konzeptschritte	Ideen für Maßnahmen; Beispiele („Streichliste“)	Termin		Verantwortlichkeit
			Beginn	Ende	
5.7	Kosten der Unterrichtung und Beratung	Abschätzung des Aufwands für einzelne Beratungspakete			
5.8	Bedarf Personal - Budget	Ausarbeitung von Szenarien (min / max) zur Abschätzung des Personal- und Budgetbedarfs			
5.9	Mitarbeiterschulung	Kurse zur Sach- und Fachkunde besuchen			
<b>6</b>	<b>Bürgerinformation / Öffentlichkeitsarbeit (Unterrichtung)</b>	<b>Konzeptentwicklung IV</b>			
6.1	Presse	Pressemitteilungen und Pressekonferenzen, Anlässe: Versand Flyer, Info-Veranstaltung, neue Satzung, Untersuchungen (z.B. Schule, Rathaus) etc.			
6.2	Flyer, Broschüren und Informationsbriefe	Themen-Flyer und -Broschüren versenden: SüwVO Abw NRW, Neubau, Anlieger Straßenbau, Wurzeleinwuchs, Rückstau, Sanierung etc.			
6.3	Kommunaler Internetauftritt	Bürgerinformationsseite einrichten, Inhalte: Gesetz, Prüfverfahren, Sanierung, Kosten usw.			
6.4	Bürgerversammlungen	Anlässe: Anliegerversammlungen bei Baumaßnahmen und Inspektionen, Fristengebiete, allgemeine Information zur SüwVO Abw NRW			
6.5	Weitere Werkzeuge	Infostand: Baumarkt, Rathaus, Marktplatz; Fahrzeugaufkleber; Lokalradio/-fernsehen; Beratungscontainer; Info-Büro; Maskottchen; Werbeatikel etc.			
<b>7</b>	<b>Bürgereinbindung / Dienstleistung (Beratung)</b>	<b>Konzeptentwicklung V</b>			
7.1	Beratung in Räumlichkeiten der Kommune (persönlich, telefonisch)	Einrichtung einer Beratungsstelle z.B. im Rathaus oder in einem neu geschaffenen Büro (z.B. Fußgängerzone) – 1:1-Gespräche ermöglichen			
7.2	Beratung auf dem Grundstück	Individuelle Beratung, örtliche Faktoren berücksichtigen			
7.3	Einbeziehung weiterer Akteure	Zusammenarbeit und Abstimmung mit Sachkundigen, Wohnungsgesellschaften, Siedlerbünde, Versicherungen, Kirchen, HWK, IHK, Banken etc.			

### Zeit- und Maßnahmenplan, „Streichliste“ (Fortsetzung)

Konzeption zur Bürgerinformation und -einbindung Zeit- und Maßnahmenplan					
Nr.	Konzeptschritte	Ideen für Maßnahmen; Beispiele („Streichliste“)	Termin Beginn	Ende	Verantwort- lichkeit
<b>8</b>	<b>Satzungsanpas- sung und Einbin- dung der Politik / Ausschüsse</b>	<b>Beschluss</b>			
8.1	Entwässerungs- satzung (Abwasser- beseitigungssatzung)	Anpassung der Entwässerungssatzung (z.B. Entscheidung Vorlagepflicht)			
8.2	Gesonderte Satzung zur Zustands- und Funktionsprüfung	Gesonderte Gebietssatzung(en) (bei Bedarf) erlassen			
8.3	Fortbestand beste- hender Satzungen	Bestehende Satzung(en) (bei Bedarf) bestätigen lassen			
8.4	Beschlussfassung / Beratungsstrategie verabschieden	Politischer Beschluss über das Gesamt- konzept: Satzungen, Zeit- und Maß- nahmenplan, Kommunikationskonzept, Beschlussvorlage usw.			
8.5	Fortlaufende Information und Ein- bindung der lokalen Politik	Politische Gremien und Fraktionen fortlaufend informieren: Stand der Um- setzung, Erfahrungen, neue Erlasse und Verordnungen usw.			
<b>9</b>	<b>Umsetzung</b>	<b>Umsetzungsmaßnahmen</b>			
9.1	Prüfbescheinigungen einfordern	Prüfbescheinigung grundsätzlich oder nur auf besonderem Verlangen einfordern			
9.2	Kontrolle und Anerkennung der Prüfbescheinigungen	Prüfbescheinigung kontrollieren: Voll- ständigkeit, Unterschrift, Plausibilität, Ergebnis, Schadensbewertung, Befah- rungsvideos (Entscheidung)			
9.3	EDV-Unterstützung	Programm zur Verwaltung der Nachweise und Dokumentation der Beratungsleistun- gen einrichten; Aufbau einer Grundstücks- datenbank			
9.4	Aufbau eines kom- munalen Katasters (GIS-unterstützt)	Erweiterung des kommunalen GIS- unterstützten Katasters mit den privaten Abwasserleitungen und der Straßenent- wässerung			
9.5	Sanktionsmaß- nahmen	Ordnungswidrigkeitsverfahren festlegen, Bußgelder festlegen, Sanierungsaufforder- ung bzw. -verfügung erstellen usw.			
9.6	Fortschreibung der Konzeption zur Bür- gerinformation und -einbindung	Fortlaufende Prozessoptimierung, ständi- ger Bericht im Ausschuss, Updates für alle Akteure			

**Zeit- und Maßnahmenplan, „Streichliste“ (Fortsetzung)**

Nr.	Konzeptschritte	Ideen für Maßnahmen; Beispiele („Streichliste“)	Termin		Verantwortlichkeit
			Beginn	Ende	
<b>10</b>	<b>Arbeitshilfen</b>	<b>Dokumente, Flyer, Broschüren etc.</b>			
A	Häufig gestellte Fragen (FAQ)	FAQ-Liste erstellen, verfügbar machen (z.B. Presse, Internet) und fortlaufen fortschreiben			
B	Zeit- und Maßnahmenplan	Zeit- und Maßnahmenplan erstellen, fortlaufend kontrollieren und bei Bedarf optimieren			
C	Kommunikationskonzept	Kommunikationskonzept erstellen und fortlaufend kontrollieren und bei Bedarf optimieren			
D	Checkliste Sachbearbeitung Sanierungsberatung	Checkliste bei der Bürgerberatung zur Sanierung einsetzen			
E	Checkliste Sachbearbeitung Wurzeleinwuchs	Checkliste bei der Bürgerberatung zu Wurzeleinwuchs einsetzen			
F	NRW-Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“	Arbeitshilfe kommunizieren und bei der Bürgerberatung einsetzen			
G	Faltblatt „Prüfverfahren“	Arbeitshilfe kommunizieren und bei der Bürgerberatung einsetzen			
H	Faltblatt „Sanierung privater Abwasserleitungen“	Arbeitshilfe kommunizieren und bei der Bürgerberatung einsetzen			
I	Normen und Regelwerke, insbesondere DIN 1986-30 u. DIN EN 1610	Normen und Regelwerke für Grundstückseigentümer einsehbar bereit halten			
J	Fotodokumentation Tagesbrüche	Fotodokumentation bei der Bürgerberatung als Argumentationshilfe einsetzen			
K	Broschüre Förderprogramm ResA in NRW	Broschüre bei der Bürgerberatung einsetzen			
L	...	...			
M	...	...			

## Kommunikationskonzept zur Bürgereinbindung und -beratung, Beispiel

Das nachfolgend dargestellte Kommunikationskonzept zur Bürgerinformation und -einbindung bei der Überprüfung privater Hausanschlüsse beinhaltet Empfehlungen zur Information für verschiedene Zielgruppen. Die Beispiele der Maßnahmen und Instrumente sind als „Streichliste“ zu verstehen, so dass Städte und Gemeinden mit Hilfe der Vorlage eigene Kommunikationskonzepte angepasst an die örtlichen Randbedingungen erstellen und beispielsweise als Beschlussvorlage den zuständigen Gremien vorlegen können.

Kommunikationskonzept zur Bürgerinformation und -einbindung, „Streichliste“		
Adressat	Maßnahmen und Instrumente („Streichliste“)	Verantwortlichkeit
<b>Grundstücks-eigentümer (Bürger)</b>	<p><b>Brief an alle Bürger (z.B. vom Bürgermeister)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Umweltpolitische Zielsetzung</li> <li>■ Nutzen und Vorteile für Kommunen und Bürger</li> <li>■ Zusammenhang zw. öffentlicher und privater Kanalsanierung</li> <li>■ Bürgerfreundlichkeit und Verbraucherschutz</li> </ul> <p><b>(Lokale) Presse einschalten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pflichten und Rechte von Grundstückseigentümern</li> <li>■ Fristen gemäß SÜwVO Abw NRW und kommunaler Satzung</li> <li>■ Warnung vor unseriösen Dienstleistern</li> <li>■ Untersuchung öffentlicher Liegenschaften</li> <li>■ Aktuelle Entwicklungen (fortlaufende Beratung)</li> </ul> <p><b>Informationsbriefe, -broschüren und -flyer versenden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zustands- und Funktionsprüfungen (u.a. Wer?, Wie?, Wo?, Warum?, Wann?)</li> <li>■ Neubau</li> <li>■ Wurzeln</li> <li>■ Regenwasser</li> <li>■ Sanierung</li> <li>■ Rückstau</li> <li>■ ...</li> </ul> <p><b>Internetplattform (Bürgerinformationsseite) einrichten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Grundstücksentwässerung</li> <li>■ Zustands- und Funktionsprüfungen</li> <li>■ Sanierung</li> <li>■ Rechtsgrundlagen</li> <li>■ Bauherreninformationen</li> <li>■ Häufige Fragen (FAQ-Liste) / Lexikon</li> </ul> <p><b>Bürgerversammlungen durchführen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anliegerinformationen (z.B. im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage)</li> <li>■ Häufige Fragen (FAQ-Liste)</li> </ul> <p><b>FAQ-Liste der häufigsten Bürgerfragen erstellen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anschauliche Beantwortung der komplexen Fragestellungen</li> <li>■ Veranschaulichung durch Grafiken und Bilder</li> <li>■ Liste online stellen und / oder über die Presse verteilen</li> </ul>	

Kommunikationskonzept zur Bürgerinformation und -einbindung, „Streichliste“ (Forts.)		
Adressat	Maßnahmen und Instrumente („Streichliste“)	Verantwortlichkeit
<b>Grundstücks-eigentümer (Bürger)</b>	<p><b>Einsatz weiterer Werkzeuge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fahrzeugbeschriftung bzw. -aufkleber</li> <li>■ Beratungsstände z. B. auf Marktplätzen, in Baumärkten, auf Messen (insbesondere samstags)</li> <li>■ Videoanimationen</li> <li>■ Einsatz eines Seniorenbeauftragten</li> <li>■ Mobiles Bürgerbüro</li> <li>■ Tag der offenen Tür</li> <li>■ Lokalradio und -fernsehen</li> <li>■ ...</li> </ul> <p><b>Beratung in Räumlichkeiten der Kommune</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Telefonische und persönliche Beratung</li> <li>■ Beratung per E-Mail und Beantwortung von Anfragen</li> <li>■ Beratungsbüro eröffnen</li> <li>■ Darstellung der Thematik mit Schaubildern, Grafiken u. Filmen</li> <li>■ Beratungs-Checkliste und häufige Fragen (FAQ-Liste)</li> <li>■ ...</li> </ul> <p><b>Beratung auf dem Grundstück</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Individuelle Hinweise zur Zustands- und Funktionsprüfung</li> <li>■ Individuelle Hinweise zur Sanierung</li> <li>■ Individuelle Hinweise zur Rückstauproblematik</li> <li>■ Individuelle Hinweise zu Folgen von Starkregenereignissen</li> <li>■ ...</li> </ul>	
<b>Kommunal-politik</b>	<p><b>Information und Einbindung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fraktion und Gremien informieren</li> <li>■ Fortlaufende Unterrichtung der Lokalpolitik (ständige Berichte)</li> <li>■ ...</li> </ul> <p><b>Politische Beschlüsse (Beschlussvorlagen)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zeit- und Maßnahmenplan</li> <li>■ Kommunikationskonzept</li> <li>■ Umgang mit Grundstücksanschlussleitungen</li> <li>■ Kooperationen öffentlich / privat</li> <li>■ Unterrichtungs- und Beratungsumfang</li> <li>■ Personal und Budget, Mitarbeiterschulungen</li> <li>■ Technische Anforderungen</li> <li>■ Fristen und Satzungen</li> <li>■ Kontrolle und Anerkennung der Prüfbescheinigung</li> <li>■ EDV-Unterstützung</li> <li>■ ...</li> </ul>	
<b>Sachkundige/ Kammern</b>	<p><b>Information und Einbindung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Regelmäßiger Erfahrungsaustausch, Infoveranstaltungen</li> <li>■ „Spielregeln“ definieren, z.B. Hinweispapier erstellen</li> <li>■ Qualitätskriterien festlegen</li> <li>■ ...</li> </ul>	
<b>Wohnungs-gesellschaften</b>	<p><b>Information und Einbindung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstimmung mit Gesellschaftsvorsitzenden</li> <li>■ Regelmäßiger Erfahrungsaustausch, Arbeitssitzungen</li> <li>■ Sanierungskonzepte abstimmen</li> <li>■ ...</li> </ul>	

<b>Kommunikationskonzept zur Bürgerinformation und -einbindung, „Streichliste“ (Forts.)</b>		
<b>Adressat</b>	<b>Maßnahmen und Instrumente („Streichliste“)</b>	<b>Verantwortlichkeit</b>
<b>Presse</b>	<b>Information und Einbindung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Pressekonferenzen organisieren (z.B. Start Internetseite)</li> <li>■ Pressemitteilungen (z.B. Untersuchung öffentliche Gebäude)</li> <li>■ Regelmäßige Pressetermine organisieren</li> <li>■ ...</li> </ul>	
<b>Städtische Immobilien-gesellschaft</b>	<b>Information und Einbindung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Regelmäßiger Erfahrungsaustausch, Sachstandsbericht</li> <li>■ Projektplanung abstimmen</li> <li>■ Sanierungskonzepte abstimmen</li> <li>■ ...</li> </ul>	
<b>Siedler- und Interessens-gemeinschaften</b>	<b>Information und Einbindung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstimmung mit Gemeinschaftsvorsitzenden</li> <li>■ Regelmäßiger Erfahrungsaustausch, Arbeitssitzungen</li> <li>■ ...</li> </ul>	
<b>Kriminalpolizei</b>	<b>Information und Einbindung (Kooperation)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verbraucherschutz, Warnung vor unseriösen Dienstleistern</li> <li>■ Kooperation / Zusammenarbeit bei Bürgerversammlungen</li> <li>■ ...</li> </ul>	
<b>Banken und Versiche-rungen</b>	<b>Information und Einbindung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Abstimmung mit zuständigen Abteilungen</li> <li>■ Regelmäßiger Erfahrungsaustausch</li> <li>■ ...</li> </ul>	
...	...	

## Checkliste Sachbearbeitung Sanierungsberatung

### Checkliste Sachbearbeitung Sanierungsberatung

IHR LOGO/IHRE STADT

Aktenvermerk zum Ortstermin am \_\_\_\_\_

Straße/PLZ/Ort  
Ansprechpartner  
Telefon  
E-Mail

Grundstück: \_\_\_\_\_

Eigentümer der Leitung	An den Eigentümer ausgehändigte Unterlagen:	
Name, Vorname:	<input type="checkbox"/> örtliche Abwassersatzung	<input type="checkbox"/> Broschüre Zustandsprüfung
Straße:	<input type="checkbox"/> Antrags-/Anzeigeformular	<input type="checkbox"/> Broschüre Wurzeleinwuchs
PLZ, Wohnort	<input type="checkbox"/> Kopie dieses Aktenvermerks	<input type="checkbox"/> Broschüre Rückstausicherung
Tel. / Fax / E-Mail	<input type="checkbox"/> Liste zugelassener Firmen für Arbeiten im öffentl. Verkehrsraum	

#### 1 Sachverhalt

Ja	Nein	Anlässlich des Ortstermins wurde festgestellt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1. Inspektionsvideo zu Schaden liegt vor: <input type="checkbox"/> für Gesamtnetz, <input type="checkbox"/> nur für Teilnetz
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2. Art / Alter / DN der geschädigten Leitungen bekannt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3. SÜwVO-Bewertung nach A-B-C-Klassen liegt vor
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4. Leitungsverläufe / Haus- und Grundstücksgrenzen sind bekannt (Bestandsplan)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5. Zu sanierender Leitungsbereich kann eingegrenzt werden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6. Anzeichen für bauliche Fehler an Leitungen (Versätze, Unterbögen, Dichtungen)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. Anzeichen für Mängel im Überflutungs- und Rückstauschutz
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. Besondere Kellernutzung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. Beteiligung Dritter notwendig (Versorger / Nachbar)

#### 2 Sofortmaßnahmen

Ja	Nein	Folgende Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer einzureichen, Frist _____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. Kamerainspektion der priv. Abwasserleitungen (z.B. für weitergehende Bewertung)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Entwässerungsantrag / Änderungsantrag (z.B. bei Umlegung der Leitung)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Abnahmeuntersuchung nach DIN EN 1610 (z.B. nach Leitungssanierung)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. Kostenvorschläge für die Sanierung (Reparatur / Renovierung / Erneuerung) der Abwasserleitungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Bescheinigung nach SÜwVO Abw (Anlass: Erneuerung / Änderung / Sanierung / Landesfrist)

Ja	Nein	Folgendes ist zu veranlassen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Weitere Beratung: <input type="checkbox"/> Rückstau/Überflutung, <input type="checkbox"/> Leitungssanierung, <input type="checkbox"/> RW-Versickerung, <input type="checkbox"/> Finanzierung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16. Meldung an: <input type="checkbox"/> städtischen Kanalbetrieb: _____ <input type="checkbox"/> Rechtsamt: _____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17. Auftrag für: <input type="checkbox"/> Inspektion Grundstücksanschlussleitungen: _____ <input type="checkbox"/> Wurzelfräsen: _____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18. Weitere Maßnahmen: _____

#### 3 Vermerke

Hinweise zu Sachverhalt und Sofortmaßnahmen sowie ggf. zur Schadenssanierung
z.B. zu Sanierungsoptionen (offen / geschlossen), Überflutungs- und Rückstauschutz, Umgang mit Regenwasser etc.
Mehrere Angebote einholen!

Formulare und Informationen: [www.buergerinfo-abwasser.de](http://www.buergerinfo-abwasser.de)  
 Sprechzeiten Abwasserbetrieb: Mo – Do 08:30 – 15:30 Uhr / Fr 08:30 – 12:30 Uhr  
 Liste anerkannte Sachkundige: [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm)

\_\_\_\_\_  
 Datum/Unterschrift/Name in Blockschrift

## Checkliste Sachbearbeitung Wurzeleinwuchs

Eigentümer der Leitung mit Wurzelschaden		An den Eigentümer ausgehändigte Unterlagen:	
Name, Vorname:	<input type="checkbox"/>	örtliche Abwassersatzung	<input type="checkbox"/>
Straße:	<input type="checkbox"/>	Antrags-/Anzeigeformular	<input type="checkbox"/>
PLZ, Wohnort	<input type="checkbox"/>	Kopie dieses Aktenvermerks	<input type="checkbox"/>
Tel. / Fax / E-Mail	<input type="checkbox"/>		

IHR LOGO/IHRE STADT  
Straße/PLZ/Ort  
Ansprechpartner  
Telefon  
E-Mail

**Aktenvermerk** zum Ortstermin am \_\_\_\_\_  
Grundstück: \_\_\_\_\_

### 1 Sachverhalt

Ja	Nein	Anlässlich des Ortstermins wurde festgestellt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1. Wurzeleinwuchs durch einen städtischen Baum / Straßenbegleitgrün in den privaten Hausanschluss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2. Wurzeleinwuchs durch einen privaten Baum / Gehölz in den privaten Hausanschluss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3. ggf. Sonderfall:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	4. Baumwurzel kann zugeordnet werden. Eigentümer ist:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	5. ggf. weitere Nutzer der geschädigten Leitungen bekannt. Kontakt:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6. Inspektionsvideo zu Schaden liegt vor: <input type="checkbox"/> für Gesamtnetz, <input type="checkbox"/> nur für Teilnetz
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. Art / Alter / DN / Genehmigungsbescheid der geschädigten Leitungen bekannt:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. Baumbeschreibung <input type="checkbox"/> / Art / Alter / Größe / Standort:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. Wurzelschäden (Einwuchs / Umschlingung) sind bautechnisch bewertbar
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. nach Bewertung liegt Sachsubstanzschaden vor
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Leitungsverläufe und -daten sind bekannt (Bestandsplan / Genehmigung)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Zu sanierender Leitungsbereich kann eingegrenzt werden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. Eigentumsgrenzen sind bekannt (Bestandsplan)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Anzeichen für Selbstverschulden, vereinbarte Schutzmaßnahmen fehlen, z.B. Schweißverbindungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Anzeichen für bauliche Fehler an Leitungen (Versätze, Unterbögen, Dichtungen)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16. Anzeichen für Beteiligung Dritter (Versorger / Nachbar)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17. Anzeichen Planungsfehler bei Baumpflanzungen (mind. Abstand n. DIN 18920: min 2,50m bzw. 4x <input type="checkbox"/> Baum)

### 2 Sofortmaßnahmen

Ja	Nein	Folgende Unterlagen sind von dem o.a. Grundstückseigentümer einzureichen, Frist _____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18. Entwässerungsantrag / Änderungsantrag (z.B. bei Umlegung der Leitung)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19. Abnahmeuntersuchung nach DIN EN 1610, (z.B. nach Leitungssanierung)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20. Kamerainspektion der priv. Abwasserleitungen (z.B. für Nachweis Wurzeleinwuchs)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	21. Kostenvoranschläge für die Sanierung (Reparatur / Renovierung / Erneuerung) der Abwasserleitungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	22. Bescheinigung nach SÜwVO Abw NRW (Anlass: Erneuerung / Änderung / Sanierung / Landesfrist)

Ja	Nein	Folgendes ist zu veranlassen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23. Meldung an städtischen Kanalbetrieb zu Sofortmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	24. Auftrag für Inspektion der Leitungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	25. Auftrag für Wurzelfräsen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	26. <input type="checkbox"/> Meldung an Rechtsamt, <input type="checkbox"/> Meldung an Versicherer, Kommunalen Schadensausgleich KSA bzw. GVV
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	27. Weitere Beratung: <input type="checkbox"/> Sanierungstechnik, <input type="checkbox"/> Rückstauschutz, <input type="checkbox"/> Zustandsprüfung, <input type="checkbox"/> _____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	28. Weitere Maßnahmen:

### 3 Vermerke

Hinweise zu Sachverhalt und Sofortmaßnahmen sowie ggf. zur Schadenssanierung
z.B. zu Sanierungsoptionen (offen/geschlossen); Wurzelschutzmaßnahmen (z.B. porenarme Verfüllung, Betonummantelung, Mantel- bzw. Schutzrohre, Trennfolie oder -platte, wurzelfeste Rohrverbindung, Spundwände, Tieflegung); Schadensersatz (z.B. „Neu für Alt“, „Kostenteilung 50/50“, oder durch „Dritte“: Straßenbaulasträger / Versorger / Grünflächenamt); Fristen für Maßnahmen

Formulare und Informationen: [www.buergerinfo-abwasser.de](http://www.buergerinfo-abwasser.de)  
Sprechzeiten Abwasserbetrieb: Mo – Do 08:30 – 15:30 Uhr / Fr 08:30 – 12:30 Uhr  
Liste anerkannte Sachkundige: [www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm](http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm)

Datum/Unterschrift/Name in Blockschrift

# Literatur

- [1] Wassergesetz für das Land NRW; Landeswassergesetz (LWG) vom 25. Juni 1995 (letzte Änderung in Kraft getreten am 16.03.2013).
- [2] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 1. März 2010 (letzte Änderung durch Art. 2 G vom 15.11.2014).
- [3] Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw vom 17. Oktober 2013.
- [4] Kommunal Agentur NRW (Hrsg.): Fragen und Antworten zur Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.); Stand: 09.04.2014.
- [5] Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 21.03.1997 (zuletzt geändert durch Art. 1 VO vom 02.09.2014).
- [6] Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (letzte Änderung in Kraft getreten am 21.12.2010).
- [7] Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in der Fassung vom 25. April 2005 (GV. NRW. S. 488). Letzte Änderung in Kraft getreten am 21.12.2011.
- [8] DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.): DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung. Beuth Verlag; Berlin, Februar 2012.
- [9] Städte- und Gemeindebund NRW (Hrsg.): Mitteilungen - Umwelt, Abfall und Abwasser; Satzungsbefugnisse und SÜwVO Abw NRW 2013; StGB NRW-Mitteilung 765/2013 vom 21.10.2013.
- [10] Niedersächsisches OVG: Urteil vom 10. Januar 2012 (Az. 9 KN 162/10).
- [11] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Hrsg.): Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW – Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – IV-7-025 088 0010 – v. 01.01.2012, geändert v. 17.09.2012.
- [12] Externbrink, C.: Unterrichtung und Beratung der Eigentümer. Fachvortrag im Rahmen einer Informationsveranstaltung zur neuen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser am 29.01.2014 in Duisburg.
- [13] Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW); in der Fassung und Bekanntmachung vom 01. März 2000 (letzte Änderung in Kraft getreten am 28.05.2014).
- [14] DIN Deutsches Institut für Normung e.V.(Hrsg.): DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Grundstücke und Gebäude - Teil 100: Bestimmungen zu DIN EN 12056 und DIN EN 752. Beuth Verlag; Berlin, Mai 2008.
- [15] Bosseler, B.; Dyrbusch, A.; Schaaf, D.; Appler, N.; Knur, S.; Schumacher, B.: Umgang mit Dränagewasser von privaten Grundstücken – pragmatische Lösungsansätze und Argumentationshilfen. Abschlussbericht zum Forschungsprojekt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW; IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur, Kommunal Agentur NRW, Bezirksregierung Detmold; November 2012.
- [16] DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.): DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung. Beuth Verlag; Berlin, November 2004.
- [17] DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.): DIN EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen. Beuth Verlag; Berlin, Oktober 1997.

- [18] DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.): DIN EN 805 Wasserversorgung – Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden. Beuth Verlag; Berlin, März 2000.
- [19] Inspektion und Zustandserfassung von Abwasserdruckleitungen und -dükern: Handlungsempfehlungen unter technischen und wirtschaftlichen Aspekten – Phase II. Abschlussbericht zum Forschungsprojekt im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW; IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur, Gelsenkirchen, in Vorbereitung.
- [20] DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.): DIN EN 12056-1 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden – Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen. Beuth Verlag; Berlin, Januar 2001.
- [21] DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hrsg.): DIN EN 13508-2 Untersuchung und Beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion; Deutsche Fassung EN 13508-2:2003+A1:2011. Beuth Verlag; Berlin, August 2011.
- [22] DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Hrsg.): ATV-DVWK-A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten. Hennef, November 2002.
- [23] DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Hrsg.): DWA-A 139 Einbau- und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen. Hennef, Dezember 2009.
- [24] DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Hrsg.): DWA-M 149-2 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion. Hennef, Dezember 2013.
- [25] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (Hrsg.): Abwasserbeseitigung – Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen. Erlass des MKULNV NRW an die Bezirksregierungen vom 08.07.2014 (AZ IV-7-031 002 0407).
- [26] Kommunal Agentur NRW (Hrsg.): Kostensenkungspotentiale bei Anwendung koordinierter und ganzheitlicher Sanierungsstrategien für öffentliche und private Abwasseranlagen. Abschlussbericht zum Forschungsprojekt im Rahmen des Förderschwerpunktes „Kanalsanierung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW; Düsseldorf, Februar 2013.
- [27] Verbraucherzentrale NRW (Hrsg.): Alles Klar mit der Abwasserleitung? Informationen für Grundstückseigentümer. Informationsbroschüre der Verbraucherzentrale NRW zur Zustands- und Funktionsprüfung nach SüwVO Abw NRW; 1. Auflage, Stand: August 2014.
- [28] Bundesfinanzhof: Urteil vom 6.11.2014 (VI R 1/13).
- [29] Landtag NRW (Hrsg.): Welche Fristen gelten bei Entschädigungsansprüchen aus Bergschäden an privaten Abwasserkanälen?. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 902 vom 14. Februar 2013 der Abgeordneten Ina Scharrenbach CDU, Drucksache 16/2085; 16. Wahlperiode, Drucksache 16/2540, 05.04.2013.
- [30] DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Hrsg.): DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle. Hennef, Februar 2013.
- [31] Städte- und Gemeindebund NRW (Hrsg.): Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung); Stand: 29.11.2013.
- [32] Städte- und Gemeindebund NRW (Hrsg.): Mustersatzung zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW. Stand: 29.11.2013.

# Impressum

Dieser Leitfaden wurde im Rahmen des Forschungsprojektes „Konzeption zur Bürgerinformation und -einbindung zu privaten Hausanschlüssen“ erarbeitet.

## Herausgeber

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

## Textentwurf

IKT - Institut für Unterirdische Infrastruktur gGmbH  
Exterbruch 1, 45886 Gelsenkirchen  
www.ikt.de

## Wissenschaftliche Leitung

Prof. Dr.-Ing. Bert Bosseler, IKT

## Projektleitung

Dipl.-Ing. Sebastian Beck, IKT

## Projektbeirat

Die Bearbeitung des Leitfadens für Kommunen „Konzeption zur Bürgerinformation und -einbindung zu privaten Hausanschlüssen“ wurde von folgendem Projektbeirat begleitet:

Burkhard Bröhl	Abwasserbetrieb Troisdorf AöR
Stefanie Diehm	Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR
Roland Ertzsänger	Stadtentwässerung Schwerte GmbH
Rosi Evers	Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR
Claus Externbrink	Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR
Frank-Werner Grauvogel	Technische Werke Burscheid AöR
Rainer Hein	Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck
Volker Jansen	Abwasserbetrieb Troisdorf AöR
Jörg Kaltenpoth	Stadtwerke Essen AG
Andreas Möcking	Städtischer Abwasserbetrieb Erkrath
Hermann Stepkes	Wasserverband Eifel-Rur
Sandra Sütering	Stadt Lüdinghausen
Jörg Wenn	Stadtwerke Aachen AG
Ludger Wördemann	Eigenbetrieb Abwasser Stadt Rheda-Wiedenbrück

Wir danken diesen Vertretern der Kanalnetzbetreiber für die fachlichen Anregungen und Diskussionen.

Martina Brehm und Kirsten Oermann vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) danken wir für die fachliche Begleitung des Projektes aus Sicht des Landes NRW.

Ein besonderer Dank gilt Dr. Ralf Togler und Dagmar Carina Schaaf (Kommunal Agentur NRW), Silke Roder (RWTH Aachen), Michael Hippe und Thomas Wedmann (Ingenieurbüro Fischer) sowie Fatma Öksüz und Ulrike Warnecke (Verbraucherzentrale NRW) für den fortlaufenden fachlichen Austausch und die Anregungen und Mitarbeit im Zuge der Projektarbeit.

## Bearbeitung

Dipl.-Ing. Sebastian Beck, IKT  
Dipl.-Ing. Amely Dyrbusch, IKT  
Dipl.-Ing. Marco Schlüter, IKT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf

Telefon 02 11 45 66-0  
Telefax 02 11 45 66-3 88

[infoservice@mkulnv.nrw.de](mailto:infoservice@mkulnv.nrw.de)  
[www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de)

